H.V. 642
-6-

Λαίρου [redacted]

Sr. k. k. Majestät
Franz des zweyten
politische
Gesetze und Verordnungen
für die
Oesterreichischen, Böhmischen und Galizischen Erbländer.

Auf allerhöchsten Befehl, und unter Aufsicht des Directorii herausgegeben.

Sechster Band,
welcher die Verordnungen vom 1 Januar angefangen, bis letzten Julius 1795. enthält.

Wien,
mit von Kurzbeckischen Schriften
1795.

Verzeichniß
der
in diesem sechsten Bande enthaltenen Verordnungen.

Januar.

Seite.

1. Ueber Hochverrath und dessen Bestrafung. Vom 2. . . . 1
2. Welche Theile des Bergbau- und Wald-Wesens unter der Aufsicht und Leitung der politischen Behörden zu stehen haben. Vom 2. . 5
3. Grundbücher in Oesterreich ob der Ens. Vom 2 6
4. Bestimmung der Pension für Witwen von Gefälls-Administratoren und deren Adjuncten. Vom 3. . . . 8
5. Bestimmung der waldämtlichen Willengelder, in einigen Tirolischen Gerichten. Vom 9. . 9
6. Wie Menschen, die von Vippern gebissen worden, zu behandeln seyn. Für Steiermark. Vom 12. . . . 13
7. Daß die Consistorien von den landesfürstlichen Verordnungen nicht abweichen sollen. Vom 16 14
8. Aufsicht auf die Aerarial-Häuser. Vom 17. 15
9. Vorschrift für die Prager Fleischer-Zunft. Vom 22. . . . 15
10. Aufsicht auf die in die k. k. Staten kommenden Fremden. Vom 23. . . . 20

Verzeichniß.

Seite.

11. Wegen Abzugs der Arrha von dem Gehalte des Aufsichts-Personale. Vom 23...... 20

12. Vorschrift bei dem Drucke der zur öffentlichen Vertheidigung bestimmten Sätze. Vom 28. 21

13. Feuer-Ordnung für die Städte und Märkte in Krain. Vom 28................. 22

14. Feuer-Ordnung für das offene Land in Krain. Vom 28.................. 47

15. Ueber die Vorsichten bei Ertheilung der Pässe in Innerösterreich. Vom 30........... 64

16. Entrichtung des Oehl-Dázes in Triest. Vom 30............................ 66

17. Polizeiwesen zu Innsbruck. Vom 30..... 68

18. Von pseudonymischen Denunziazionen ist kein Gebrauch zu machen. Vom 31........ 96

19. Den Unterthanen schriftliche Bescheide nicht zu verweigern. (Für Steiermark.) Vom 31. 97

Februar.

20. Polizei-Ordnung für die Gemeinde-Vorsteher in Tirol. Vom 3............... 98

21. Wegen Reguirung der Lokal-Gerichtsbarkeiten für die Unterthanen in Galizien. Vom 7 102

22. Aufmerksamkeit auf die Provinzial- und Vorstadt-Theater. Vom 13............. 104

23. Wegen Uebertragung, Verpfändung und Verleihung der Gewerbe, (in Oesterreich unter der Ens.) Vom 20............. 105

24. Daß kein Schmid-Meister, der nicht die Vieharzenei-Kunde erlernt hat, aufgenommen

men

Seite.

men werden soll. (Für Oesterreich unter der der Ens.) Vom 20. 109
25. Erneuerte Censurs = Ordnung. Vom 22. . 110
26. Zu Klagenfurt wird ein Bücher = Censurs-Revisions = Amt errichtet. Vom 23. 122
27. Polizei = Ordnung für die Municipal = Städte und Märkte (in Tirol.) Vom 24. . . . 123
28. Wegen öffentlicher Andachten. Vom 27. . 141

März.

29. Wegen kleiner Lehen = Körper. Vom 6. . . 141
30. Villach wird unter die Städte zweiter Klasse erhoben. Vom 6. 143
31. Erhaltung der Haus = Nummern in der Stadt Wien und den Vorstädten. Vom 9. 144
32. Verboth zwei Stipendien zu gleicher Zeit zu beziehen. Vom 13. 145
33. Ueber Rekurse in Gewerbs = Sachen. (Für Oesterreich unter der Ens) Vom 13. 147
34. Verboth der Abkürzungs = Wörter in den Handlungs = Büchern. Vom 14. 149
35. Verboth des Schiessens an öffentlichen Orten (in Wien.) Vom 17. 150
36. Nähere Bestimmung des Prager Holz = Groschens. Vom 19. 151
37. Wegen Erhebung der Körner = Preise, und deren Einsendung. Vom 27. 152
38. Durch welche Mittel die für erfroren gehaltenen Personen herzustellen sind. (Für Mähren und Schlesien.) Vom 31. 153

39.

Verzeichniß.

Seite.

April.

39. Was bei Eintreibung der obrigkeitlichen Rent-reste und anderer aus dem Bande der Unterthänigkeit entspringenden Schulden, wie auch bei Klagen zwischen Herrn und Unterthanen zu beobachten sei. (Für Mähren.) Vom 4 153

40. Daß auch auf den ordentlich gebauten Strassen (in Krain) Radschuhe gebraucht werden sollen. Vom 8. 156

41. Daß Vorschüssen, welche der Stat den Dominien zur Unterstützung der nothleidenden Unterthanen leistet, das Vorgangsrecht vor allen auf diesen Gütern schon intabulirten oder weiterhin zu borgenden Gläubigern zustehe. (Für Galizien.) Vom 10. 157

42. Privilegium für Carl Leopold Röllig, zum Alleinverkauf des von ihm erfundenen musikalischen Instruments, Orphica genannt. Vom 10. 158

43. Von einer epidemischen Krankheit die schleunigste Anzeige zu machen. (Für Krain.) Vom 15. 161

44. Erbländische Scheidemünzen von zwölf und sechs Kreutzern werden in Umlauf gesetzt. Vom 20. 163

45. Ausrottung der braunen Maikäfer und der daraus entstehenden schädlichen Würmer. (Für Kärnten) Vom 22. 164

46.

Seite.

46. Wie das Aerarium in Dezerzions = Fällen von Fuhrwesens = Knechten, zu entschädigen ist. Vom 25 166

47. Verboth, den Kalk, bei Führung der Gebäude, mit Lehm zu mengen. (Für Steiermark) Vom 29 167

Mai.

48. Ueber Handels = und Geld = Verkehr mit Frankreich. Vom 1 168

49. Evidenzhaltung des Bevölkerungs = Standes in Wien. Vom 1 170

50. Maßbestimmung der Fässer. (Für Oesterreich ob der Ens.) Vom 12 171

51. Vorsichten, welche bei den Ueberfuhren zu beobachten sind. (Für Krain.) Vom 23. 175

52. Wegen Behandlung der Lehrjungen. (Für Wien.) Vom 26 177

53. Marktrevisoren bei den Prager Fleischbänken. Vom 28 178

Junius.

54. Behandlung der Ungarischen Unterthanen in den k. k. deutschen Erbländern, und der deutschen Unterthanen in den Ungarischen Erbländern, in Rücksicht auf die Aushebung zum Militarstande. Vom 1 179

55. Behandlung politischer Verbrechen. (Für Tirol.) Vom 2 181

56. Die Einsendung der Präliminar = Bauüberschläge hat zu unterbleiben. Vom 6 184

Verzeichniß.

Seite.

57. Wie die Wohnungs-Aenderungen und die Aufnahme von Miethleuten (in Wien) anzumelden ist. Vom 8 185
58. Unterthanen aus Oesterreich ob der Ens, wenn sie sich, bei vorhabenden Heurathen mit Unterhanen aus Steiermark, daselbst mit den dort üblichen Meldzetteln ausweisen, sind keine Hinderniße zu machen. Vom 12 187
59. Verboth des Schiessens zwischen oder nahe an Häusern, sowohl bei geistlichen als anderen Feierlichkeiten. (Für Krain.) Vom 13.. 188
60. Erneuerte Verordnung zur Begünstigung der Salniter-Erzeugung. (Für Oesterreich ob der Ens.) Vom 18........ 190
61. Das Verboth mit Bären, Affen, Murmelthieren 2c. herumzuziehen, wird erneuert. Vom 22........ 192
62. Wegen der auf Gütern haftenden Aerarial-Forderungen (in Galizien.) Vom 27.... 193
63. Daß die Länderstellen von allen ihren Verordnungen unverzüglich Abdrücke an die oberste politische Behörde senden sollen. Vom 30 193
Verordnungen in Mauth- und Zoll-Sachen.... 195
Verordnungen in Stämpel-Sachen.
I. Kommerzial-Stämpel........ 208
II. Finanz-Stämpel........ 209

I.

I.

Uiber Hochverrath und dessen Bestrafung.

*

Wir Franz der Zweite ꝛc.

So geneigt Wir stäts sind, der Gelindigkeit selbst dann Platz zu geben, wenn wir Strafen zu verhängen, bemüssiget sind; so sehen Wir Uns doch durch die gegenwärtigen Zeitumstände in die Nothwendigkeit versetzet, dieser Neigung Einhalt zu thun, und von der ganzen Strenge wider das Verbrechen Gebrauch zu machen, welches die Bande des States, und in demselben die gemeinschaftliche Ruhe und Sicherheit unmittelbar angreift, folglich die bürgerliche Vereinigung in ihrem Hauptzwecke störet.

Es ist unläugbar, daß, sobald die Verbindung der gegenseitig verpflichteten Mitglieder im State getrennet wird, sogleich jeder einzelne Mensch, ohne Ausnahme, mit Leben und Eigenthum, aller Gewaltthätigkeit Preis gegeben ist; überall muß Gerechtigkeit, Sittlichkeit und Ordnung weichen; Furcht und Elend treten dafür ein, und machen diejenigen unter sich wechselseitig zu Feinden und zu Unterdrückern, die bei ihrer Vergesellschaftung als

Glieder und Statsbürger eines gemeinschaftlichen Vaterlandes unter sich Freunde und Brüder seyn sollten.

Zwar sind Wir in den uns zur Regierung anvertrauten Ländern von einem allgemeinen Abscheue vor jeder, auch entfernten Anlage zu solchen Gräueln zuverlässig überzeugt; aber hier und da fehlt es nicht an Einzelnen, welche, geleitet von boshaften Absichten, oder geblendet von Schwärmerei, oder auch als Werkzeuge feindlicher Plane, sich in heimliche Anschläge dieser Art einlassen, und ihrem lasterhaften Vorhaben alle Rücksicht auf gemeinschaftliche Wohlfahrt nachsetzen und aufopfern.

Um also denjenigen, der gleichwohl solcher dem allgemeinen State, und seinen Mitbürgern verderblicher Gesinnungen fähig seyn könnte, zu seiner eigenen Rettung abzuhalten, und nach der Uns obliegenden Vorsorge, das gemeine Wesen vor den schreckbaren Folgen solcher Anzettelungen sicher zu stellen, erklären Wir hiermit:

§. 1.

Daß derjenige das Kriminalverbrechen des Hochverrathes begehe:

a) der die persönliche Sicherheit des Oberhauptes des States verletzet;

b) der etwas unternimmt, was auf eine gewaltsame Umstaltung der Statsverfassung, oder auf Zuziehung oder Vergrösserung einer Gefahr von aussen gegen den Stat angelegt wäre; es geschehe nun öffentlich, oder in geheimen Gesellschaften, oder auch von einzelnen Personen, durch Anspinnung, Rath, oder eigene That, mit, oder ohne Ergrei-

fung

fung der Waffen, durch mitgetheilte zu solchem Zwecke leitende Geheimnisse oder Anschläge, durch Aufhetzung, Anwerbung, Ausspähung, Verbindung, Unterstützung, oder was immer für eine andere dahin abzielende Handlung.

§. 2.

Auf dieses Krimminalverbrechen, wäre es auch ohne erfolgten Schaden, nur allein bei dem Versuche geblieben, wird hiermit die Todesstrafe verhänget, welche mit Hinrichtung des Verbrechers durch den Strang vollzogen werden soll.

§. 3.

Wer einer in den Hochverrath einschlagenden Unternehmung, da er sie leicht, und ohne eigene Gefahr, in ihrer weiteren Fortschreitung verhindern könnte, abzuhelfen, vorsetzlich unterläßt, macht sich des Verbrechens mitschuldig, und soll lebenslang mit schwerestem Kerker bestrafet werden.

§. 4.

Auch derjenige ist als mitschuldig anzusehen, der einen ihm bekannten, des Hochverrathes schuldigen Verbrecher der Obrigkeit anzuzeigen, bedächtlich unterläßt. Ein solcher Mitschuldiger soll lebenslang mit hartem Kerker bestraft werden. Nur dann, wenn er auf eine zuverlässige Art überzeugt seyn konnte, daß der unterbleibenden Anzeige ungeachtet, keine schädliche Folge mehr zu besorgen stehe, ist die Strafe auf fünf- bis zehnjährigen harten Kerker auszumessen. Auch kann diese Uiberzeugung allein den Verwandten des Verbrechers in auf- und

absteigender Linie, seinen Geschwistern, und seinen Ehegenossen so weit zu Statten kommen, daß sie der unterlassenen Anzeige halber nicht in die Strafe verfallen.

§. 5.

Wer durch frechen Tadel in öffentlichen Reden, Schriften oder bildlichen Darstellungen, Anlaß gibt, daß die Gemüther zum Mißvergnügen gegen die Regierungsform, Statsverwaltung oder Landesverfassung aufgewiegelt werden könnten, ist wegen einer solchen Störung der innern öffentlichen Ruhe, als ein Kriminalverbrecher mit hartem Kerker von fünf bis zehen Jahren zu strafen.

§. 6.

Wer sich in die im zweiten Punkte des ersten §. (b) angedeuteten geheimen, zum Hochverrathe abzielenden Verbindungen eingelassen, in der Folge aber durch Reue bewogen, die Mitglieder derselben, ihre Satzungen, Absichten und Unternehmungen der Obrigkeit zu einer Zeit, da sie noch geheim waren, und der Schaden verhindert werden konnte, entdecket, dem wird die gänzliche Straflosigkeit, und die Geheimhaltung der gemachten Anzeige hiermit zugesichert.

Durch diese Anordnungen wollen Wir also, was in dem unter dem 13 Januar 1787 kundgemachten allgemeinen Gesetze über Verbrechen und derselben Bestrafung von § 41 bis 48 enthalten ist, aufgehoben haben, und befehlen sämmtlichen Behörden, über gegenwärtiges Gesetz auf das strengste zu halten.

Gegeben Wien den 2. Januar.

2.

2.

Welche Theile des Bergbau- und Wald-Wesens unter der Aufsicht und Leitung der politischen Behörden zu stehen haben.

*

In dem neunten Artikel der Ferdinandischen Bergordnung vom Jahre 1553, ist wörtlich festgesetzt worden. „ daß die Bergwerke und Funde, welcherlei diese seyen, alte und neue Schürfe oder Bau, wo sie gefunden und aufgeschlagen werden, sammt den Wasserflüssen, Hutschlägen, Kohlplätzen, Puchern, Kolben-Schlägen, Wäldern, Rißwerken, Klausen, Rechen, Lenden und all andern anhangenden Stücken, die zu den Bergwerken und Schmelzen gehören, und von Alters dazu gebraucht und verliehen worden sind, an Sr. Maj. Statt, von den Berggerichten oder ihren Verwaltern, und sonst von niemanden empfangen, sondern vermöge dieser Bergordnung verliehen werden sollen. „ Nun ist der Zweifel entstanden, ob diese Anordnung noch ganz in ihrer Wirkung sei, oder nicht vielmehr die Aufsicht über Wasserflüsse und Hut- oder Huf-Schläge sowohl, als auch das Besorgniß, Rißwerke, Klausen, Rechen, Lenden und alle Schwemm-Werke, wie auch Kohlplätze und Unterleg-Kohlbaren zu gestatten, den politischen Stellen zukomme. Auf einen darüber erstatteten Vortrag, haben Se. Maj. zu beschliessen geruhet: daß bei gegenwärtiger Verfassung des Berg- und Wald-Wesens nicht nur die Aufsicht über Wasserflüsse und Hut- oder Huf-Schläge den politischen

schen Stellen obliege; sondern auch jeder, der ein Rißwerk, Klausen, Rechen, Schwemm- und Lend-Gebäude, einen Kohlplatz, Kohlbarn, oder Unterleg-Kohlbarn anlegen will, hierzu die Erlaubniß zuerst bei dem Kreisamte ansuchen müsse, dieses aber, vor Ertheilung der Erlaubniß, die Grundobrigkeiten und Unterthanen oder andere Grundbesitzer und Parteien, welche an der Sache einen Antheil haben, wie auch das Berggericht und die Landes-Baudirection vorher zu vernehmen habe, damit wegen allenfalls eintretender Entschädigung, die nöthige Vorsorge getroffen werden möge.

Hofdekret vom 2. Januar, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch das Steirische Gubernium, unter dem 13, das Tirolische, unter dem 16, die Landesstellen in Kärnten und in Krain, unter dem 17, die Nied. Oesterr. Regierung, unter dem 18, und die Vorderösterreichische, unter dem 25 Junius.

3.

Grundbücher in Oesterreich ob der Ens.

In dem unter dem 2 November 1792 erlassenen Grundbuchs-Patente (*) ist § 26-28. denjenigen Gläubigern, welche in Folge der Landesverfassung vorhin ein

still-

(*) Im III. Bande der Leopoldinischen Gesetze, S. 20.

stillschweigendes oder gesetzmässiges Pfandrecht, in Rücksicht der vorgemerkten Gläubiger zur Bewirkung der Vormerkung ihrer Forderungen haben, die Frist bis 1. Nov. 1793 in der Erwartung bestimmt worden, daß bis zu dieser Frist sämmtliche Grundbücher errichtet, und im gesetzmässigen Stande seyn würden; indem aber bis zu dieser Frist nur sehr wenige Grundbücher im fertigen Stande waren, und zu derselben Herstellung, Verbesserung und Ergänzung die Ertheilung einer neuen Frist nothwendig ist, den Gläubigern jedoch nicht zugemuthet werden kann, ihre Forderungen in noch nicht vorhandene gesetzmässige Grundbücher eintragen zu lassen, und sie daher auch wegen dieser Unterlassung mit dem Verluste ihres Hypothekar-Rechts nicht bestrafet werden können, so haben Se. Maj. obgedachte Frist bis 1. Nov. 1795 allergnädigst zu erweitern, somit die bis 1. November 1793 nicht vorgemerkten Gläubiger bis dahin von den patentmäßigen Folgen der bisher unterlassenen Vormerkung frei zu erklären, dagegen aber zu verordnen geruhet, daß, wenn Jemanden itzt schon ein stillschweigendes oder gesetzmässiges Pfandrecht gebührte, die Eigenthümer solcher Forderungen, sie mögen Inländer oder Ausländer seyn, bei dem Grundbuche längstens bis zu dem verlangten Zeitpunkt am 1. November 1795 auf das Gut, worauf sich die Forderung beziehet, sich vormerken lassen sollen, widrigen Falls dieselben mit ihrem stillschweigenden oder gesetzmässigen Pfandrechte allen in dem Grundbuche vorgemerkten Gläubigern nachzugehen haben. Wird jedoch die Vormerkung in dieser bestimmten Frist nicht bewirket, so

er-

erlöschen in Rücksicht des in dem Grundbuche eingetragenen Guts, und gegen die auf dasselbe in dem Grundbuche vorgemerkten Gläubiger, alle diejenigen stillschweigenden, bedungenen und gesetzmässigen Pfandrechte, welche mit der Forderung ehedem verbunden waren. Es bleibt jedoch dem Eigenthümer einer solchen Forderung unbenommen, auch nach Verlauf der bestimmten Frist, seine Forderung vormerken zu lassen; allein eine solche nachgetragene Vormerkung gibt nur von dem Tage der Vormerkung das ausdrückliche Pfandrecht, und das vorhergegangene stillschweigende, bedungene, oder gesetzmässige Pfandrecht hat in Rücksicht auf das in den Grundbuche eingetragene Gut, und gegen die auf selbiges in dem Grundbuche vorgemerkten Gläubiger, alle Kraft verlohren.

Hofdekret vom 2 Jan. an die Regierung ob der Ens.

Kundmachung derselben, vom 18 Januar.

4.

Bestimmung der Pension für Witwen von Gefälls-Administratoren und deren Adjuncten.

Se. Maj. haben beschlossen, daß in Hinkunft die Witwen der Gefälls-Administratoren, ohne Unterschied, (dafern sich nicht ein oder der andere durch besondere Verdienste den Character eines wirklichen Gubernial- oder Regierungs-Raths erworben hätte, als in welchem Falle

des-

dessen Witwe ohnehin die für diesen Character bereits bestimmte Pension zu geniessen haben würde,) mit jährlichen 400 Gul., und die Witwe der Adjuncten mit 350 zu pensioniren sind.

Hofdekret vom 3. Januar an die Taback- und Siegel-Gefällen-Direction.

5.

Bestimmung der waltämtlichen Willengelder in einigen Tirolischen Gerichten.

*

Die in Folge einer zu Schwatz, am 3. April 1727, gehaltenen Kommission, wegen des waltämtlichen Bezugs der sogenannten Willengelder, in den Gerichten von Schwatz, Rattenburg und Kufstein festgesetzte, und allerhöchsten Orts unter dem 7 Junius desselben Jahres genehmigte Tax-Bestimmung, wird hiermit zur genauen Beobachtung, neuerdings bekannt gemacht:

Verordnung des Tirolischen Gubernii, vom 9. Januar.

Beilage.

I. Die von den k. k. Waldämtern zu beziehenden sogenannten Willengelder, in Ansehung des Gerichts Schwatz;

Wenn einem Unterthan, was er an Zaun- Schindel- und Brenn- Holz bedarf, bewilliget und ausgezeiget wird, hat selbiger für einmahl Auszeigen, welches, wo es bisher gewöhnlich gewesen, sonderlich am Weerberge und am Weer, alle drei oder vier Jahre zu geschehen hat, wie vorhin, zu bezahlen 6 Kr.

Die Weerer Bauern aber, welche aus der Hochwaldung weniger Auszeigung brauchen, wie vorhin, 4 Kr.

Ein Soldner, 1 —

Für einen Larcher-Stamm, aus den Hochwaldungen 6 —

Für einen Fichten- Stamm 3 —

Für einen Schwinn-Baum, der zur Schmelze geliefert wird 1 —

Hierüber soll der Bergrichter und Waldmeister genau Obsicht haben, damit die Unterthanen die ihnen zugetheilten Lesen nicht verkaufen, und dann den andern beschwerlich seyn, oder ihnen vor der Zeit andere Aussteckungen verwilliget werden müssen. Daher soll auch kein Verkauf ohne Vorwissen und Einwilligung des Waldmeisters geschehen.

Für einen Stamm Schindelladen- und Bau- Holz auf dem Kauf, ist zu bezahlen, an Stockgeld, 2 Kr.

Ausgenommen sind die Unterthanen von Vompp und Stannß, auch welche mit abgetheilten, oder Haimwaldungen vorgesehen sind, die sich des Verkaufs halber allein anzumelden haben.

Für

Für einen Larchen = Stamm zu Scharrschindeln 15 Kr.

Für einen Schirr = Baum 2 —

Ausgenommen, was zu den Berg = und Schmelz = Werkern geliefert wird, und frei zu verwilligen ist.

Von einem Kohlhaufen aus Haimwaldungen, nebst 3 Kr. Schreibgeld, noch 24 —

Abmeßgeld von 1 Penne 1 —

Von einem Kalchofen, wie oben.

Was die Verwilligung Geisen zu halten, betrifft, so wird man hierzu einen eigenen Ort, wo der Auftrieb nicht schädlich ist, ausersehen, und hierüber Abhülfe schaffen.

Von einer Geis, wenn einer zu deren Haltung, vermöge der alten Mandate nicht berechtiget ist, und ihm doch, aus den beigebrachten erheblichen Ursachen eine oder die andere verwilliget wird, auf ein Jahr 3 Kr.

Der dazu berechtiget ist 1 —

Von einer Alpen = Ausraumung und Putzung, 36 bis 45 Kr. auch 1 Guld. bis 1 Guld. 30 Kr., nach Unterschied der Gräser.

II. Von den k. k. Waldämtern zu beziehende sogenannte Willengelder, in Ansehung der Gerichte Rattenberg und Kufstein:

Wann in den Hoch = und Gemein = Waldungen, zum Hausbedarf eine Bewilligung oder Auszeigung geschiehet, an Brenn = oder Schindel = Holz, so sollen auf ein Jahr bezahlt werden 3 Kr.

Ebenfalls in der Thiersee, zu Wiltschenau und zu Alpach, zahlen die Bauern, (ausser denjenigen, die mit Theilbriefen versehen sind,) für die Hausnothdurft, so wie von Alters, 3 —

Von einem Lärch=Stamm aus der Hochwaldung	3	Kr.
Von einem dergl. zum Verkauf	3	—
Von einem Stamm fichtenen Bauholzes,	1	—
Von einer Penne voll Brennholz, oder einer Klafter aus Haimwaldungen, auf den Kauf, ohne Unterschied	2	—
Von einem Stamm Bauholz,	1	—
Von einem Stamm Baulage	3	—
Einen Lärch= Stamm ganz zu bringen, soll nicht verwilliget, widrigenfalls aber davon bezahlet werden	15	—
Am Angererberge und am Mooserthal, ausser was zum Bergwerke geführet wird, die Hälfte.		
Von einer Fichte, zu Läden und Bauholz	3	—
Zu Brennholze	1	—
Von zwei Par Küfen	1	—
Am Angererberg und Mooserthal, vermöge des ersteren Vergleichs, von drei Paar	1	—
Von einem Kohlhaufen, wo kein Spaltzettel errichtet wird	15	—
Wann die Kohlen zu den Kitzbichlerischen Werkern kommen, ist von einer Penne zu zahlen	1	—
Wo Spaltzettel errichtet werden, nichts.		
Von einem Kalchofen	15	—
Ein Stück Geisvieh, wenn eine über das Mandat vom Jahre 1685 verwilliget würde, auf ein Jahr	3	—
Der hierzu das Recht hat	1	—
Für Ausschwendung der alten Leichten, und derselben Putzung im Landgericht Rattenberg, von 1 Graßig	1	—

In Haimbergen der Oezen, ist die Anmeldung allein, aber keine Zahlung, erforderlich.

Von einer schönen und frischen Eiche 10 Kr.
Von einer faulen und schlechten 3 —

6.

Wie Menschen, die von Vippern gebissen worden, zu behandeln seyn. (Für Steiermark.)

*

Da in der Vorschrift über die Behandlung der von einem wüthenden Hunde beschädigten Menschen nichts von Vippern = Bissen enthalten ist, und sich erst unlängst der Fall eines solchen Bisses, der den Tod eines Mädchens nach sich zog, ergeben hat, als ist zur Heilung folgende Art vorgeschlagen worden:

1. Man soll, wenn es möglich ist, den verwundeten Theil alsogleich, ober der Wunde, unterbinden;

2. die Wunde äusserlich, wie den Biß eines wüthenden Hundes behandeln, dann

3. auf die Wunde und Nebentheile eine Salbe auflegen, die aus 6 Loth reinem Olivenöhl und aus einem Loth wässerigten Salmiakgeist verfertiget wird;

4. soll man dem Verwundeten alle vier oder fünf Stunden 6 Tropfen von wässerigem Salmiakgeist in einem Löffel voll Wasser eingeben;

5. in jedem solchen Falle ohne Verzug den Wundarzt, und dann den Arzt herbeirufen, damit sie mit vereinigten Kräften die weitere Kur nach den Zufällen und Umständen einrichten können.

Wel=

Welche Heilungsart zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, zugleich aber verordnet wird, daß man sich die Ausrottung solcher Thiere, als das sicherste Vorbeugungs-Mittel, angelegen zu halten habe.

Hofdekret vom 12. Januar, an das Steirische Gubernium.

Kundmachung desselben, vom 31 Januar.

7.

Daß die Consistorien von den landesfürstlichen Verordnungen nicht abweichen sollen.

*

Se. Maj. haben sowohl der Hof- als den Landes-Stellen unter Verantwortung anbefohlen, dafür zu sorgen, daß kein Consistorium von den bestehenden landesfürstlichen Anordnungen, ohne vorher die landesfürstliche Bewilligung, der Ordnung nach, angesucht und erhalten zu haben, im mindesten eigenmächtig abweiche.

Hofdekret vom 16. Januar an sämmtliche Länderstellen.

8.

8.

Aufsicht auf die Aerarial = Häuser.

*

Nach Sr. k. k. Maj. Verordnung haben die Inspectoren der Aerarialhäuser dafür zu sorgen, daß bei dem Ausziehen der Parteien, denen das Haus ganz oder zum Theil überlassen war, solches in dem Stande übergeben und zurückgelassen werde, in welchem jeder Bewohner eines Privat-Hauses solches zu erhalten und zurück zu geben schuldig ist. Die Landesstellen haben bei vorkommenden Fällen auf die genaueste Beobachtung dieser Verordnung sorgfältig zu sehen, und die Haus-Inspectoren, unter eigener Haftung und Verantwortung, pflichtmässig dazu angehalten.

Hofdekret vom 17. Jänner, an sämmtliche Länderstellen.

9.

Vorschrift für die Prager Fleischer = Zunft.

*

Zur Hebung der allgemeinen Beschwerden, daß die Fleisch = Taxe, welche man von Seite der Landesstelle von Zeit zu Zeit festgesetzt hat, nicht immer beobachtet, in der Zuwage willkührlich vorgegangen, auch oft das Gewicht des erkauften Fleisches unrichtig befunden wird, imglei-

chen

chen zur Beobachtung der bei dem Fleischer-Gewerbe nöthigen Ordnung, wird zur künftigen Richtschnur, und genauen Befolgung Nachstehendes angeordnet:

1) Der zur Theilung des Schlachtviehes bisher bestimmte Viehmarkt ist noch ferner zu diesem Endzwecke beizubehalten.

2) Die Fleischhauer haben bei Einbringung einer grösseren Anzahl Schlachtviehes, durch Zeugnisse der Obrigkeiten, oder der Aufseher jener Märkte, auf welchen sie das Schlachtvieh erkauft haben, den wahren Erkaufs-Preis zu erweisen.

3) Diese Bescheinigungen, sammt einem getreuen Aufsatze über die Anzahl des eingebrachten Viehs, müssen sogleich dem prager Magistrate vorgeleget werden; damit derselbe beurtheilen möge, ob das städtische Publikum vor Mangel an Fleische gesichert, und ob das Vieh nicht etwann aus ungesunden Gegenden herbeigeschafft worden sei?

4) Unter Strafe von zehen Reichsthalern wird den Fleischern untersagt, krankes oder hochträchtiges Vieh zu schlachten, weswegen bei jedesmahliger Schlachtung, so wie es ohnehin vorgeschrieben ist, ein vom Magistrate bestimmter Aufseher zugegen seyn muß.

5) Das Fleisch soll nie von der Hand, sondern immer nach dem Gewichte verkauft werden, und daher hat bei jedem Fleischer eine ordentliche, mit zimentirten Gewichten versehene Wage zu hangen.

6) In Rücksicht der Zuwage bei dem Rindfleische, wird nach dem Maßstabe der im Markgrafthum Mähren be-

bestehenden Fleisch- Taxordnung folgende Vorschrift gegeben:

Wenn weniger als zwei Pfund Rindfleisch gekauft wird, findet gar keine Zuwage an Beinen Statt.

Bei 2 Pf. anzufangen hingegen			..		4	L.
3 =	..	..	..	..	8	—
4 =	..	..	..	..	16	—
5 =	..	..	..	..	24	—
6 =	..	..	..	1 Pf.	—	—
7. 8. 9.		..	..	1 Pf.	16	—
10. 11. 12.		..	..	2 Pf.	—	—
13. 14. 15.		..	..	2 Pf.	16	—
16 und mehr Pfund			..	3 Pf.	—	—

doch sind bei Rindfleische keine andere als Rindsbeine zuzuwägen.

7) Bei Uibertretungen der Taxe im Preise sowohl, als in der Zuwage, und bei Bevortheilungen im Gewichte, sind die Fleischer mit folgenden stufenweisen Strafen zu belegen:

Bei dem ersten Betretungsfalle, mit 6 Rthlrn;

bei dem zweiten, mit Verdopplung dieser Geldstrafe, und nahmentlicher Bekanntmachung durch die Intelligenzblätter, endlich bei

dem dritten, durch gänzliche Sperrung des Gewerbes.

Damit aber das Publikum mehr angeeifert werde, die vorgehende Bevortheilung zu entdecken, soll

8) dem Angeber, so wie es bei andern ähnlichen Angaben geschieht, das Drittel der Geldstrafe, der Uiberrest hingegen dem Polizeifond zugewendet werden.

9) Die bestimmte Fleisch- und Zuwagtaxe, und die in gegenwärtiger Verordnung vorwärts im 6 Absatze bestimmte Ausmaß der Zuwage von Beinen bei Rindfleisch, muß an jeder Bank, unter drei Reichsthaler Strafe, ausgehängt seyn, damit der Käufer die festgesetzten Preise, und die Vorschriften wegen der Zuwage sogleich einsehen könne.

10) Unter der gleicherwähnten Geldstrafe sollen die Fleischer allen Käufern ohne Unterschied, mit Bescheidenheit begegnen, das Fleisch unter keinem Vorwande, als ob es bereits bestellt, oder von dieser Gattung keines mehr vorhanden wäre, den Käufern versagen oder verheimlichen.

11) Bei der nöthigen Verbindung der Fleischer mit den Seifensiedern, und um das Publikum in Ansehung eines billigen Preises des Seifen- und Kerzen-Bedarfs sicher zu stellen, wird ferner verordnet, daß die Fleischhauer zu einem N. Oe. Zentner Unschlitts nicht mehr als 15 Pfund Ausschnitt im gleichen Preise, mit der landesüblichen Auswage von 2½ Pf. zuwägen, den übrigen Ausschnitt hingegen nur nach der jedesmahligen Rindfleisch-Satzung verkaufen dürfen. Um aber auch allen möglichen Mißdeutungen zwischen Kern- und Ausschnitt-Unschlitt vorzubeugen, wird hiermit erkläret, daß nur die Lunge, der Mitkern, das Netz und die zwei Bäuschel für Kern-Unschlitt, alle übrige Fette hingegen für Ausschnitt anzunehmen sei.

12) Uibrigens hat es noch ferner bei der Verordnung vom 29 Dez. 1791. zu verbleiben, nach welcher die Fleischhauer nur dann, wann die Prager Seifensieder

mit

mit dem nöthigen Unschlitt-Vorrathe hinlänglich versehen sind, das übrige Unschlitt, jedoch nach vorläufiger Anmeldung bei der Obrigkeit, an wen immer veräußern können.

Um die Befolgung dieser das Wohl des ganzen städtischen Publikums betreffenden Vorschriften zu sichern, und um sich zu überzeugen, in wie weit die Fleischer den bestehenden Anordnungen, und der Taxe gemäß sich verhalten, hat täglich ein Polizei-Beamter bei den Fleischbänken eines jeden Bezirks zugegen zu seyn, mehrere aus den Fleischbänken abgehende Parteien über die für das Fleisch geleistete Zahlung sowohl, als auch über das Gewicht und die Zuwage zu befragen, allenfalls die Rechnungsbüchel, die von den Parteien mit den Fleischern geführet werden, einzusehen, das Fleisch auf den allda befindlichen ordentlich zimentirten Wagen nachzuwägen, und jeden gesetzwidrigen Betretungsfall sogleich dem königl. Stadthauptmann, zur weiteren Anzeige an den Magistrat, und dessen gesetzmässigen Behandlung, zu melden, der Magistrat hingegen hat gleichfalls durch die Magistratualräthe, Marktkommissäre und Revisoren ähnliche Untersuchungen öfters vornehmen zu lassen.

Verordnung des Böhmischen Gubernii, vom 22 Januar.

10.

Aufsicht auf die in die k. k. Staaten kommenden Fremden.

*

Da neulich wieder ein Fremder, ohne Paß, durch die k. k. deutschen Erbstaaten, nach Ofen in Ungarn gekommen ist, das Herumreisen der Fremden aber, in den Erbländern, und besonders in Ungarn, ohne Paß einer Landesstelle, nicht gestattet ist, so wird den Zoll- und Mauth-Beamten wiederhohlt aufgetragen, die an der Gränze eintretenden Fremden nach der bestehenden Vorsicht, zu behandeln, und wenn sie nach Ungarn reisen wollen, sie wegen Erhebung der Pässe, entweder an die Landesstelle oder an die Ungarische Hofkanzlei anzuweisen.

Hofdekret vom 23. Januar, an sämmtliche Bankalgefällen-Administrationen.

11.

Wegen Abzugs der Arrha von dem Gehalte des Aufsichts-Personale.

*

Durch das Hofdekret vom 11 Januar 1793. (*) ist ausdrücklich bestimmt worden, daß die bei den Gefällen

(*) In des K. Franz II. Gesetze und Verord. Thl. II. S. 3.

len angestellten Beamten, deren jährlicher Gehalt 120 Gulden übersteigt, der Arrha zu unterliegen haben; indem aber bei berittenen Beamten, von ihrem Gehalte, 75 Guld. zum Unterhalte des Pferdes angerechnet sind, so ist dieser Betrag in dem Arrha-Abzuge nicht zu begreiffen, der nur den eigentlichen Gehalt zu treffen hat.

Hofdekret vom 23 Januar, an sämmtliche Bankal- und Zoll-Administrazionen.

12.

Vorsicht bei dem Drucke der zur öffentlichen Vertheidigung bestimmten Sätze.

*

Se. Maj. haben zu befehlen geruhet, daß man bei der Wahl der Sätze für die öffentlichen Vertheidigungen an den Lehranstalten genaue Rücksicht auf die gegenwärtigen Zeitumstände nehme; daß zu Vermeidung aller Anstände, die zu druckenden Sätze vor jeder öffentlichen Vertheidigung, vorläufig dem Studien-Konsesse zur Einsicht übergeben werden sollen, und sodann bloß der eigenen klugen Beurtheilung des Konsesses überlassen bleibe, diejenigen Sätze zu bestimmen, die in Rücksicht auf die gegenwärtigen Zeitumstände und Verhältnisse, zur Erörterung bei einer öffentlichen Vertheidigung nicht geeignet, und deswegen auch im Drucke nicht anzukündigen sind.

Hofdekret vom 28 Januar, an sämmtliche Länderstellen.

13.

13.

Feuer-Ordnung für die Städte und Märkte in Krain.

*

Um den schrecklichen Wirkungen, welche die öftern Feuersbrünste in den Landstädten und den Märkten größtentheils aus Mangel der Feueranstalten nach sich ziehen, vorzubauen, haben Se. Maj. für die Städte und Märkte eine allgemeine Feuerordnung festgesetzt, welche gegenwärtig insbesondere für Krain erneuert und bekannt gemacht wird. Darin wird die Anweisung gegeben,

Erstens, wie die Entstehung der Feuersbrünste gehindert,

Zweitens, wie, wenn dennoch ein Feuer entstehet, dasselbe bei Zeiten entdeckt,

Drittens, auf das schleunigste gelöscht, und endlich

Viertens, die schädlichen Folgen, welche nach schon gelöschtem Feuer sich ereignen können, abgewendet werden.

I.
Wie die Entstehung der Feuersbrünste zu hindern sei.

§. 1.

Die Veranlassungen der Feuersbrünste liegen größtentheils in der gefährlichen Bauart, in Unvorsichtigkeit, oder endlich in Sorglosigkeit, und Vernachläßigung.

In

In Städten und Märkten sollen, die zu bauenden gemeinen Häuser, wenn es die Umstände nicht zugeben, solche mit Ziegeln zu decken, wenigstens mit Schindeln, niemahls aber mit Stroh gedeckt werden. Die herrschaftlichen Wirthschaftsgebäude hingegen müssen ohne Ausnahme mit Ziegeln gedeckt seyn.

§. 2.

Auf den Böden dürfen, ohne besondere Erlaubniß, künftig keine Wohnungen oder Zimmer zugerichtet werden. Die, so bereits vorhanden sind, mögen, wenn sie um und um gemauert, und mit Ziegeln gepflastert sind, noch ferner bestehen; sind sie aber nicht um und um gemauert, und mit Ziegeln gepflastert, so soll in denselben weder Herdstätte noch Ofen, noch Kohlenfeuer gestattet werden.

§. 3.

Es ist künftig keine hölzerne Bodentreppe (Bodenstiege) zuzulassen.

§. 4.

Noch vielweniger ein hölzerner Rauchfang, und sind, wo sich dergleichen finden sollten, dieselben sogleich abzuschaffen.

§. 5.

Uiberhaupt sollen die Rauchfänge wohl mit Mörtel (Malter) verwahret werden, genugsam über die Dächer erhoben, gerade und weit genug seyn, damit sie leicht geschlossen und gereiniget werden können. Auch dürfen durch die Rauchfänge keine hölzerne Balken (Traben) Schlüßen, Doppelbäume, oder sonst ein Holzwerk gezogen

gen werden. Dafür haben nebst dem Hausherrn, besonders der Maurermeister und Polier zu haften, und werden im Uibertretungsfalle strenge gestraft werden.

§. 6.

Ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit dürfen weder eiserne, noch gemauerte Ofenröhren, es sei von Küchen oder Zimmern eingelegt werden; und ist deswegen den Blechschmieden (Klampfern) bei schwerer Strafe untersagt, dergleichen zu verfertigen.

Die Obrigkeit soll nur bei den Umständen die Erlaubniß ertheilen, wenn sonst ganz keine Heitzung möglich, die Röhre vom Schornsteine nicht zu weit entfernt, und dabei keine Feuersgefahr vorhanden ist; dann aber muß es der Rauchfangkehrer auf sich nehmen, die Röhre gegen billige Bezahlung fleißig zu reinigen.

§. 7.

In den Küchen und andern zu Feuerstätten bestimmten Orten sollen die Fußböden nie vom Holze seyn. Wo dergleichen Fußböden schon bestehen, sollen sie nach und nach abgeschaft werden.

§. 8.

Die Backöfen sind unter Gewölber zu bringen, und mit Ziegeln zu decken.

§. 9.

Auch die Stallungen sollen, wo es die Umstände zugeben, gewölbt seyn; und die Obrigkeit hat darauf zu sehen, daß ohne hinlängliche Ursache alle neue Stallungen gewölbt erbauet werden; nebstdem sind dieselben oben, und an den Seiten gut mit Mörtel (Malter) anzuwerfen.

§. 10.

§. 10.

Die Scheuern (Stadel) und Flachsdörren müssen, wo es sich thun läßt, außer den Städten und Märkten gebauet werden.

§. 11.

Uiberhaupt soll künftig weder ein neues Gebäude aufgeführet, noch eine Hauptreparation, besonders an Rauchfängen und Herden oder Feuerstätten unternommen werden, ohne daß die Erlaubniß bei dem Magistrate, oder anderer Obrigkeit angesucht worden, und nach vorläufigem Augenscheine mit Zuziehung der Werkverständigen, erfolgt ist.

§. 12.

Und dann soll man sich zur Erbauung, Verbesserung, Abänderung seines Hauses, oder auch zur Abänderung der Rauchfänge, der Oefen, der Feuerstätten nur allein befugter, und ordentlich bestellter Bau- und Werkmeister bedienen, bei empfindlicher Strafe der Bauführer sowohl, als der unbefugten Arbeitsleute, die dabei gebraucht werden.

§. 13.

Es soll daher die Obrigkeit oder der Magistrat, auch nachdem schon die Erlaubniß zu bauen gegeben ist, genau nachsehen, ob der ertheilten Erlaubniß gemäß gebauet werde, um die Uibertreter zur Verantwortung zu ziehen, und das, was unerlaubter Weise erbauet worden wäre, sogleich wieder abtragen zu lassen.

§. 14.

Bei dem Augenscheine, zu dem allzeit ein Rauchfangkehrer zuzuziehen ist, muß überhaupt auf alles, was am Gebäude feuerfänglich seyn dürfte, vorzüglich aber auf Feuer, Herdstätten, Oefen, Rauchfänge, u. d. gl. gesehen werden.

§. 15.

Jedoch darf weder bei dem Augenscheine, noch bei Ertheilung der Erlaubniß, noch wegen des Nachsehens bei dem Baue selbst, von der Obrigkeit oder dem Magistrate eine Taxe abgenommen werden.

§. 16.

Damit durch Unvorsichtigkeit keine Feuersgefahr verursachet werde, ist das Schießen im Orte oder nahe an demselben, außer den bestimmten öffentlichen Schießstätten, wie auch alles Feuerwerk, und besonders das sogenannte Sonnenwendfeuer, auf das schärfeste verbothen.

§. 17.

Das hier und dort gewöhnliche Küchenausbrennen wird gänzlich untersagt.

§. 18.

So wie den Faßbindern das Ausbrennen bei starkem Winde, oder an feuergefährlichen Oertern.

§. 19.

In Ställen, Scheuren, (Stadeln) Schuppen und anderen mit feuerfangenden Sachen angefüllten Orten, soll Niemand sich unterfangen, Toback zu rauchen.

§. 20.

§. 20.

Brennholz, Flachs, oder dergleichen brennbare Dinge bei den Oefen, oder auf den Herdstätten zu trocknen, oder zu dörren, wird auf das schärfeste verbothen.

§. 21.

Holz, Heu, Stroh, u. d. gl. sollen nicht neben Rauchfängen und Feuerstätten aufbewahrt, noch auf die Dachböden gelegt werden.

§. 22.

Die Handwerker (Professionisten), welche mit feuerfangenden Sachen zu thun haben, sollen keinen beträchtlichen Vorrath in ihren Werkstätten aufbehalten.

§. 23.

Handelsleute, welche mit Pulver, Pech, Salniter, Schwefel, Terpentin, Oehl, oder ähnlichen Waren handlen, haben bei deren Verwahrung gegen Licht alle mögliche Behutsamkeit anzuwenden, und sollen in ihren Handlungs-Gewölbern von Pulver nie einen Vorrath über 4 Pf. halten, und dieser kleine Vorrath soll noch in besonders guten Behältnissen, allenfalls in blechernen Gefässen, verwahret werden; alles übrige Pulver haben sie außer der Stadt oder des Markts, in einem sichern Orte niederzulegen.

§. 24.

Beim Kochen mit Schmalze ist Sorge zu tragen, daß sich dasselbe nicht entzünde; und wenn es geschieht, ist es auf gehörige Art zu dämpfen. Am wenigsten aber darf man Wasser darauf giessen, sondern es muß eine Handvoll Küchensalz darauf geworfen werden.

§. 25.

§. 25.

Diejenigen Handwerker, die in Holz arbeiten: als Tischler, Drechsler, Wagner, Faßbinder, u. d. gl. sollen die Holzscheiter, Splittern und Späne nicht in der Werkstätte liegen lassen, sondern von Tag zu Tag an einen feuersichern Ort bringen.

§. 26.

Das Strohschneiden, Flachsbrechen, Hächeln, Dreschen und dergleichen Verrichtungen, dürfen bei der Nachtzeit entweder gar nicht, oder doch nicht bei freiem Lichte unternommen werden.

§. 27.

Vorzüglich ist das offene Licht und Kohlfeuer auf das sorgfältigste in Acht zu nehmen, und daher bei schwerer Strafe verbothen, freies Licht oder Kohlfeuer auf die Böden, in die Ställe, Heu- Holz-Gewölbe, oder andere Orte zu bringen, wo feuerfängliche Sachen aufbehalten werden. Jeder Hausinhaber und Hausvater wird mit gläsernen oder blechernen Laternen versehen seyn, damit sowohl er, als sein Gesind zu Nachtzeit an solchen Oertern sich eines darin verwahrten Lichts bedienen möge.

§. 28.

Die Gastwirthe haben, wie andere Hausväter, für ihre Hausleute, zugleich aber auch für die bei ihnen einkehrenden Gäste zu haften; sie sollen demnach den Pferdeknechten die Aufsteckung freier brennenden Kerzen in den Ställen nicht gestatten, und ihnen in diesem Stücke, wie auch wegen des Tabackrauchens, alle Behutsamkeit einbinden.

§. 29.

§. 29.

Uiberhaupt soll jeder Hausinhaber und Hausvater nicht nur seinen Kindern, Hausleuten, und den in seinem Hause wohnenden Zinsparteien und Gästen die Achtsamkeit auf Feuer und Licht nachdrücklichst einschärfen, sondern er selbst soll allzeit Nachts vor dem Schlaffengehn, besonders bei Oefen und Feuerstätten, genau nachsehen, und dafür sorgen, daß Licht und Feuer wohl abgelöscht, oder an einem sicheren Orte, wo kein Schaden geschehen kann, aufbewahret werden.

§. 30.

Eben diese Vorsicht haben dieselben auch wegen des warmen, vielleicht nicht hinlänglich ausgekühlten Aschen zu empfehlen, welcher um grösserer Sicherheit willen, immer nur an feuerfreie Plätze, aber auch nicht auf Böden unter dem Dache zu schütten ist.

§. 31.

Die Sorglosigkeit in Säuberung der Rauchfänge hat zur Entstehung der Feuersbrünste öftere Gelegenheit gegeben. Jeder Hausinhaber und Hausvater hat daher darauf zu sehen, daß die Rauchfänge, Oefen und Herdstätten von Zeit zu Zeit gereiniget, und gegen die Feuersgefahr sicher gestellt werden.

§. 32.

Dieses Kehren der Rauchfänge soll durch ordentliche befugte Rauchfangkehrer, und zwar nach dem Ermessen der Obrigkeit und des Magistrats, und nach Verhältniß des minderen oder grössern Feuers, alle 4 Wochen, oder alle 14 Tage, bei Handwerksleuten, die grosses Feuer

nöthig

nöthig haben, auch wohl alle 8 Tage geschehen, hauptsächlich wo viel Brod gebacken wird, oder allgemeine öffentliche Backöfen sind.

§. 33.

Die Rauchfangkehrer sind schuldig, jene Parteien, welche sich weigern ihre Oefen und Rauchfänge zu gehöriger Zeit fegen (kehren) zu lassen, wie auch jene Oefen und Rauchfänge, welche schadhaft sind, oder bei welchen sonst eine Gefahr vor Handen seyn dürfte, der Obrigkeit anzuzeigen, und haben sie im Falle der Unterlassung für den entstehenden Schaden zu haften.

Sie sollen daher in diesem Punkte sich nicht auf ihre Gesellen verlassen, sondern selbst öfters in den Häusern bei den Oefen, Rauchfängen und Herdstätten mit Aufmerksamkeit nachsehen.

§. 34.

Hingegen ist auch die Schuldigkeit der Hausinhaber und Hausväter, jene Rauchfangkehrer der Obrigkeit anzuzeigen, welche ihre Schuldigkeit nicht thun, zu selten, oder zu nachläßig fegen, und sich ihre Verrichtung nicht pflichtmäßig angelegen seyn lassen.

§. 35.

Damit nun alles, was in den vorhergehenden §. §. vorgeschrieben ist, um so pünktlicher beobachtet, und alle Feuersgefahr um so zuverläßiger abgewendet werden möge, sind in allen Städten und Märkten von den Obrigkeiten eigene Feuer-Kommissare aufzustellen, und allenfalls für die verschiedenen Stadtviertel besondere zu bestimmen. Diese haben sich mit Zuziehung eines Maurers-

Zim-

Zimmer- und Rauchfangkehrermeisters, alle Jahre zweimahl, nehmlich im Herbste und Frühjahre, unentgeltlich in alle Häuser des Orts zu begeben, die Rauchfänge Oefen und Feuerstätten wohl zu besichtigen, die Feuersgefährlichkeiten, so viel möglich anzumerken, und diejenigen, wobei augenblicklich ein Unglück zu besorgen steht, und kein Aufschub Statt findet, auf der Stelle abzuschaffen. Zugleich sollen sie die bei den Häusern befindlichen Löschgeräthschaften in Augenschein nehmen, und dann über eine jede solche Feuersgefahr-Untersuchung bei der Obrigkeit oder dem Magistrate ihren Bericht abstatten.

II.

Wie das Feuer, wenn es dennoch entsteht, bei Zeiten entdeckt werden soll.

§. 36.

Da indessen bei aller Vorsicht dennoch Feuersbrünste entstehen, so ist der weitere Augenmerk auf die baldige Entdeckung derselben zu richten.

Es ist den Polizei-Soldaten oder Stadt- und Markt-Wächtern, daß sie Nachts auf das Feuer genau Acht haben, wohl einzuprägen, und ihnen unter Androhung strenger Züchtigung nachdrücklich zu befehlen, daß sie, sobald sie einer Gefahr gewahr werden, sogleich Lärmen machen.

Wo es keine Nachtwächter gibt, sind eigene Feuer-Wächter zu bestellen, welche diese Verrichtung auf sich nehmen, und zu dem Ende Nachts im Orte herumgehn, oder, wo es sich thun läßt, auf einem Thurme sich aufhalten,

halten, den Ort wohl übersehen, und alle Viertelstunde ein Zeichen ihrer Wachsamkeit geben.

§. 37.

An Orten, wo Jahrmärkte gehalten werden, ist zu dieser Zeit von den Magistraten die Sorgfalt und Vorsicht wegen der Feuersgefahr zu verdoppeln. Zu dem Ende soll in der Gegend der Markthütten kein freies Licht oder Kohlenfeuer gestattet, hinlängliches Wasser in Bereitschaft gehalten, und schon vor dem Tage des Markts entweder öffentlich kundgemacht, oder wenigstens den Gastwirthen eingebunden werden, daß sie die Gäste und Marktleute warnen, auf die Sicherstellung ihrer Hütten gegen Feuersgefahr bedacht zu seyn.

§. 38.

Wenn nun irgendwo Feuer entstehet, soll augenblicklich Lärm gemacht und um Hülfe gerufen werden. Der, so sich unterfängt das im Hause entstandene Feuer geheim zu halten, und es nicht sogleich und bei Zeiten kund werden läßt, er sei nun der Hausvater selbst, oder jemand anderer, soll auf das schärfeste gestraft, und, in so weit sein Vermögen zureicht, zum Ersatze des verursachten Schadens angehalten werden.

§. 39.

Zur Kundmachung des entstandenen Feuers ist also jedermann verbunden, sobald er Feuersgefahr auf was immer für eine Art gewahr wird.

§. 40.

Die Kundmachung kann durch Schreien, und des Nachts durch Anpochen an die Hausthöre und Fenster geschehen.

schehen. Zugleich ist die unversäumte Anzeige bei dem Bürgermeister, Stadt = oder Marktrichter, dann auch bei den Feuer = Kommissaren zu machen. Auf das Lärmzeichen, so das Feuer ankündigt, oder bei Gewahrwerdung des Feuers, soll ohne weitere Verordnung, durch den Schulmeister, Meßner oder Kirchendiener an die Thurmglocke angeschlagen, auf dem Thurme bei Tage eine Feuerfahne, bei der Nacht eine Laterne mit brennendem Lichte ausgesteckt, und auch wohl durch dazu bestellte Leute mit der Trommel Lärmen geschlagen werden.

III.
Wie das Feuer schleunig gelöscht werden könne.

§. 41.

Die schleunige Löschung eines ausbrechenden Brandes hängt sehr von der Vorkehrung ab, daß es nicht an hinreichenden Vorrathe an Wasser, noch an nöthigen Lösch-Geräthschaften gebreche, daß die verschiedenen Klassen der Einwohner zu angemessenen Verrichtungen vorhinein bestimmt, und sich zur Hülfe schleunig einzufinden, angewiesen sind, endlich daß beim Löschen selbst eine gute Ordnung herrsche.

Daher müssen die öffentlichen Brünne sowohl, als die in Privathäusern, ein besonderer Gegenstand der Aufmerksamkeit für die Feueraufsicht seyn, und hat man bei den gewöhnlichen Feuer = Untersuchungen darauf zu sehen, daß sie immer in gutem Stande erhalten werden.

§. 42

Wenn daher ein neues Haus gebauet wird, soll man, so sehr als möglich, darauf sehen, daß in selbigem ein Brunn gegraben werde, und ist die Erlaubniß zum Bauen, nur unter dieser Bedingung zu ertheilen.

§. 43.

Wo Mangel an Fluß- Bach- und Brunnen-Wasser ist, muß man sich mit Pferdeschwemmen, Zysternen, u. d. gl. behelfen, und auf derselben Erhaltung bedacht seyn.

§. 44.

Es ist dafür zu sorgen, daß auf den Fall der Noth immer Pferde zur Hand seyn. Allenfalls ist den in dem Orte befindlichen Fuhrleuten, Müllern, Bäckern, Bräuern, Fleischhauern, und wer sonst Pferde hält, zur Pflicht zu machen, daß sie nebst der allgemeinen Schuldigkeit, die Pferde bei einem Brande zu stellen, wechselweise immer eigens angeschirrte Pferde bereit halten, um bei Entstehung eines Feuers solche zur Herbeischaffung des Löschgeräths, Wassers, oder was sonst nöthig seyn könnte, ohne Verzug gebrauchen zu können.

§. 45.

So viel möglich, soll jedes gemeine Bürgershaus auf dem Boden einen mit Wasser gefüllten Pottich, oder Wasserschuber haben, und, um im Falle der Noth entweder selbst zum Löschen zu gehen, oder seine Leute schicken zu können, wenigstens mit einigen Schäffern, und hölzernen oder ströhernen verpechten Wassereimern versehen seyn.

§. 46.

So muß auch jedes Bürgerhaus sich eine Dachleiter, einen Feuerhacken und eine große Laterne mit einem Hafte, an dem sie an die Hausmauer aufgehängt werden können, anschaffen, um, wenn zur Nachtszeit Feuer entstehet, die Gässen, wodurch das Löschgeräth und das Wasser geführt werden muß, zu beleuchten.

§. 47.

In Ansehung der bessern und größern Häuser haben die Magistrate oder Ortsobrigkeiten, in Ansehung der in den Städten und Märkten liegenden Herrschaftshäuser, Freihöfe, Klöster, Pfarrhöfe, u. d. gl. aber, die k. k. Kreisämter zu bestimmen, wie viel sich jedes an den erstgenannten oder auch andern Lösch = Erfordernissen, als z. B. an ledernen oder ströhernen verpechten Wassereimern, an Hacken, Krampen, an eisernen Schaufeln, hölzernen Handspritzen, u. d. gl. beizuschafen habe.

§. 48.

Außer dem sollen aller Orten durch Kammerämter der Städte und Märkte selbst, mithin auf gemeine Kosten, die abgängigen Lösch-Geräthschaften angeschaft werden. Jeder Ort muß nach Verhältniß seiner Größe und seines Vermögens, mit größern oder kleinern metallenen Feuerspritzen auf Rädern oder Traghölzern, mit Wasserwägen und ihrer Zugehör, mit Wasserfässern, (Wasserladen) mit höhern und niedern Feuerleitern, Feuerhacken, eisernen Schaufeln, Brecheisen (Krampen), Brandhacken, ledernen Wassereimern (Wasserämpern), Laternen, u. d. gl. versehen seyn.

§. 49.

Die Magistrate und Obrigkeiten sollen demnach ohne Verzug, und mit eigener Dafürhaftung sorgen, daß in den ihnen untergebenen Häusern die Lösch-Geräthschaften, welche für jedes bestimmt sind, angeschaft, und im gutem Stande erhalten werden. Von ihren vorräthigen eigenen, und von den Lösch-Geräthen der in ihrer Stadt, oder ihrem Markte liegenden Herrschaftshäuser, Klöster, Pfarrhöfe und dergleichen größeren Häuser, haben sie binnen 4 Wochen nach Kundmachung dieser Feuerordnung, dem Kreisamte das Verzeichniß einzusenden, welches sodann, was noch abgänglich seyn dürfte, nach Umständen nachzuschaffen die Anleitung geben wird.

§. 50.

Die den Städten und Märkten selbst gehörigen Lösch-Geräthschaften müssen an schicksamen Oertern, wo zu allen Stunden leicht zuzukommen ist, aufbewahret, dem Stadtkämmerer oder sonst vertrauten Leuten muß hierüber die Aufsicht aufgetragen, und öfters im Jahre darnach gesehen werden. Die Spritzen sind von Zeit zu Zeit zu versuchen, und was Schaden gelitten, sogleich auszubessern; die Wasserpöttiche (Pottungen) wovon in den Stadtgebäuden, Rathhäusern und andern öffentlichen Gebäuden, so viel nöthig, unterbracht werden sollen, sind zu gehöriger Zeit mit frischem Wasser zu füllen, und überhaupt ist Sorge zu tragen, daß die Lösch-Geräthschaften in jedem Nothfalle in solchem Stande seyn, damit sie auf der Stelle, und ohne sie erst zubereiten zu müssen, mit aller Geschwindigkeit gebraucht werden mögen. Diejenigen, wel=

welchen die Sorge über die Lösch-Geräthschaften anvertrauet ist, werden über die ihnen zur Schuld kommenden Vernachläßigungen zur scharfer Verantwortung zu ziehen, auch wohl gar zum Ersatze des durch die Unbrauchbarkeit der Lösch-Geräthschaften entstandenen Schadens anzuhalten seyn.

§. 51.

Vorzüglich aber hängt die Geschwindigkeit sowohl, als auch die Ordnung beim Löschen, von einer vorläufigen Bestimmung der jedem zukommenden Verrichtung bei der entstandenen Feuersbrunst ab, so, daß ohne weitere Anstellung oder Anordnung jedermann von selbst wisse, was er zu thun habe. Daher sollen die Magistrate nnd Obrigkeiten durch eine schickliche Eintheilung, nach dem Unterschiede der Zünfte und Professionisten, alles auf eine solche Art festsetzen, daß einer jeden Gattung ihre angemessene Verrichtung zugetheilet werde, und auf diese Weise die einen zur Zufuhr der Erfordernisse, zur Zubringung des Wassers, und bei den öffentlichen Brünnen, die andern auf dem Rettungsplatze, einige bei den Spritzen, andere bei den Feuereimern, bei den Feuerleitern, bei dem übrigen Geräthe, ferners andere zum Löschen, zum Retten, zum Abbrechen, und Einreissen angewiesen seyn.

Insbesondere sind die im Orte befindlichen Maurer- Ziegeldecker- Zimmer- Schmid- und Schlosser-Meister, wie auch die Rauchfangkehrer wohl zu unterrichten, mit welchen Werkzeugen sie sich beim Feuer einzufinden, und wozu sie sich eigentlich bereit zu halten haben.

§. 52.

§. 52.

Auf gleiche Art müssen die Magistrate die Geschäfte für den Fall einer Feuersbrunst vorhinein unter sich selbst eintheilen, und nebst den Feuer-Kommissaren, die ohnehin allzeit bei dem Feuer sich einfinden müssen, einige theils aus ihrem Mittel, theils aus der übrigen Bürgerschaft benennen, die während des Feuers, Ordnung halten, die zu- und abfahrenden Wägen leiten, die Leute zum Löschen, doch mit Bescheidenheit, aneifern sollen. Es sind auch eigends Leute zu bestellen, die in dergleichen Gelegenheiten zum Feueransagen, zum Hin- und Widerschicken, und zu andern dergleichen Nebenverrichtungen sich gebrauchen lassen. Es haben auch die Magistrate und Obrigkeiten ihren Polizei- und Stadtwächtern, Gerichtsdienern und Thorwärtern, die Anleitung zu geben, daß sie auf verdächtige Leute, von denen man den Versuch eines Diebstahls zu befürchten hat, Acht geben, sie besonders zur Nachtszeit, während des Feuers nicht ein- und ausgehen lassen, und die Thöre gesperrt halten. Die Viehhälter sind anzuweisen, daß sie bei Entstehung des Feuers zur Hand, und für die Wegschaffung und Rettung des Viehes besorgt seyn. Alle diese Verrichtungen und die dazu bestimmten Personen, sind in ein eigenes Protokoll einzutragen, sowohl, damit die Eintheilung nicht in Vergessenheit komme, als auch, damit jene, welche zur Zeit des Feuers ihre Schuldigkeit nicht thun, zur Verantwortung gezogen werden können.

§. 53.

Wenn nun das Lärm- und Feuerzeichen gegeben wird, sollen sich der Bürgermeister, der Stadt- oder Marktrichter mit einem oder anderem Rathsmanne, wie auch die bestellten Feuer-Kommissare zum Feuer begeben, wohin ebenfalls jeder Hausinhaber entweder selbst zu kommen, oder doch jemanden mit hinlänglichen Kräften versehenen, folglich kein Kind, oder eine bedagte Person, mit Wassereimern, Schäffern, u. d. gl. zu schicken hat.

§. 54.

Die Handwerker oder andere dazu bestimmte Personen, haben mit ihren nothwendigen Handwerkszeugen dem Feuer zuzueilen, oder sich zu der jedem von ihnen nach Anleitung des §. 51. angewiesenen Verrichtung, sogleich ohne weitere Anfrage, unter Vermeidung der empfindlichsten Strafe, wenn sie zu spät kämen, anzustellen. Besonders haben sich diejenigen, die zur Herbeischaffung der gemeinen Stadt- und Markt-Geräthschaften, und zur Zufuhr der Wasserladungen bestimmt sind, aller möglichen Eilfertigkeit zu befleißen; die zum Ab- und Vorbrechen gemeiniglich bestimmten Maurer, Zimmerleute, Steinmetze, Schlosser, Schmide, die im Orte oder in der Nähe wohnen, haben sich mit ihren Werkzeugen zahlreich einzufinden, die Rauchfangkehrer aber mit allen ihren Gesellen zu erscheinen.

§. 55.

Fuhrleute, und alle Parteien, die Pferde halten, auch die nur einkehrenden Fuhrleute, sollen, außer jenen, die ohnehin zur Zufuhr des Lösch-Geräths und Wassers eigens

gens bestimmt sind, ihrer Seits ebenfalls die Pferde in Bereitschaft halten, um im Falle der Noth selbige sogleich zur Löschanstalt, oder zu anderen dazu gehörigen Fuhren stellen zu können.

§. 56.

Der Wundarzt (Bader) hat die besondere Pflicht, nebst einem Gesellen, mit Bind- und Aderlaßzeuge sich einzufinden, damit denjenigen, welche beim Löschen etwann verunglückt werden möchten, gleich die nöthige Hülfe verschaffet werden könne.

§. 57.

Von der im Orte befindlichen Geistlichkeit versieht man sich, daß sie nicht nur, wenn es möglich ist, selbst mit ihren Löschgeräthschaften den Nothleidenden zu Hülfe kommen, sondern auch den übrigen Einwohnern mit gutem Beispiele vorzugehn sich bemühen werde.

§. 58.

Bei der Feuerlösch-Anstalt selbst sollen alle Anwesende dem bestimmten Feuerlösch-Kommissar, dem dirigirenden Bürgermeister, Stadt- Marktrichter, oder wer sonst als Vorgesetzter gegenwärtig ist, ohne Widerrede oder Verweilung Gehorsam leisten.

§. 59.

Doch erwartet man von denselben, daß sie, indem sie die Leute zur Arbeit aneifern, die Halsstärrigen und Widerspänstigen mit Ernste antreiben, die zum Löschen unnützen Personen und müssigen verhinderlichen Zuseher bei Seite schaffen, bei allen diesen Verrichtungen den Glimpf, und die anständige Mäßigung nicht aus den

Augen lassen werden. Uibrigens haben sich alle Anwesende des unnöthigen Geschreies und Lärmens zu enthalten.

§. 60.

Es muß Vorsicht getragen werden, daß der Weg zur Zubringung des Wassers und der Löschgeräthe frei bleibe, und zur nächtlichen Zeit beleuchtet sei; daß, damit die zu- und abfahrenden Wägen einander kein Hinderniß verursachen, die Wege der Zufuhr und Abfuhr auf verschiedenen Seiten angewiesen, daß, wo möglich, die zum Zureichen des Wassers bestimmten Personen in zwei Reihen gestellet werden, und von diesen die eine Reihe die vollen Eimer von Hand zu Hand zureiche, die andere aber die leeren zum füllen zurück gebe, auf diese Art also immer die nöthige Ordnung erhalten werde.

§. 61.

Beim Löschen selbst soll man die Spritzen nicht gegen dem Winde richten. So lange es irgendwo in einem Zimmer oder Keller, oder Gewölbe, oder sonst einem gesperrten Behältnisse brennt, ist nach Umständen der Sache, das Feuer mit Handspritzen, Wasser-Aufgießen, allenfalls durch Verstopfung der Thüren, Fenster, Oeffnungen, mit Erde, Rasen (Wasen), Mist, Steinen, Ziegeln, u. d. gl. zu dämpfen, und demselben nicht vor der Zeit Luft zu lassen, noch voreilig, und ohne Noth, aber auch nicht aus Nebenabsichten zu spät, zum Ein- und Niederreissen zu schreiten.

§. 62.

Im Falle nähmlich das weitere Umsichgreifen, und die Verbreitung des Brandes nicht leicht mehr auf andere

re Art gehindert werden könnte, soll man ohne Rücksicht, mit dem Ab- und Vorbrechen der bedrohten Häuser vorgehen.

§. 63.

Diejenigen, deren Häuser durch die Löschanstalt abgedeckt oder niedergerissen worden sind, haben alle Vorrechte und Begünstignngen der wirklichen Abbrändler zu geniessen, und wenn durch die Abdeckung oder Einreißung ihrer Häuser der ganze Ort gerettet worden ist, oder dergleichen eigene vortheilhafte Umstände eintreten, so hat man auf besondere angemessene Vergütung für die Eigenthümer den Antrag zu machen.

IV.

Wie die schädlichen Folgen, welche nach schon gelöschtem Feuer sich ereignen können, abgewendet werden sollen.

§. 64.

Nach gelöschtem Feuer haben Löscher und Löschgeräth noch so lange auf der Brandstätte zu bleiben, als es diejenigen, welche die Löschanstalt leiten, zuträglich finden werden. Es soll sich also Niemand ohne Erlaubniß der Obrigkeit wegbegeben.

§. 65.

Wenn der Brand aufgehört hat, ist genaue Obsicht zu tragen, daß nicht durch irgend eine, unter dem Schutte verborgene Glut neuerdings Feuer entstehe. Daher die Brandstätte bis zur gänzlichen Auskühlung noch beständig

mit

mit Wasser begossen werden muß. Die Vorsicht fordert sogar eigene Wächter auf dem Platze zu lassen, welche auf das etwann neu auflodernde Feuer zu sehen haben.

§. 66.

Wenn endlich die Feuersgefahr ganz vorüber ist, müssen alle Lösch-Geräthschaften auf einen Platz zusammengetragen, die der Stadt oder dem Markte angehören, abgesondert, und dann auch jedem Privateigenthümer die seinigen zurückgestellet werden. Die Ausbesserung und Nachschaffung dessen, was an dem Löschgeräthe verderbt worden, oder gänzlich zu Grunde gegangen ist, soll, sobald möglich, besorgt werden.

§. 67.

Gleich den Tag nach einer solchen unglücklichen Begebenheit, muß die umständliche Anzeige an das k. k. Kreisamt geschehen.

§. 68.

Daher hat die Behörde unverzüglich zu untersuchen, wodurch das Feuer entstanden ist, um diejenigen, welche durch Fahrlässigkeit dazu Gelegenheit gegeben hatten, zur Strafe zu ziehen, und gegen die, welche aus vorsetzlicher Bosheit als Urheber davon erkennet würden, nach der peinlichen Halsgerichts-Ordnung vorgehen zu können.

§. 69.

Sollte jemand sich unterfangen, etwas von den Lösch-Geräthschaften sich zuzueignen, muthwillig zu verderben, oder wohl wissentlich zu verkaufen oder zu kaufen, der hat eine gleiche gerichtliche Züchtigung zu gewarten.

§. 70.

§. 70.

Diejenigen endlich, welche die Unmenschlichkeit hätten, etwas von den der Gefahr ausgesetzten, oder geretteten Sachen zu entwenden, oder das ihnen in so dringender Noth Anvertraute abzuläugnen, sind mit der größten Strafe, als die sträflichsten Diebe, nach deu peinlichen Gesetzen zu behandeln.

§. 71.

Hingegen sind die, welche sich bei dem Löschen durch besondere Dienste hervorgethan haben, zu allgemeinen Aufmunterung öffentlich zu belohnen. Benanntlich soll dem, welcher dem Stadt- oder Marktrichter, oder der im Orte befindlichen Obrigkeit die erste Nachricht vom entstandenen Feuer gebracht hat, 1 Guld., demjenigen, welcher die erste Wasserladung zum Feuer geliefert hat, 1 Guld. 30 Kr., dem, der die zweite gebracht, 1 Guld., dem Rauchfangkehrer, der, wenn im Rauchfange Feuer entstanden ist, denselben am ersten geschlossen hat, 2 Guld., und demjenigen, der solchen am zweiten geschlossen, 1 Guld., aus dem Stadt- oder Markt-Kammeramte gereichet werden.

§. 72.

Das Kammeramt aber hat dieser und anderer durch die Löschanstalt veranlaßten nothwendigen Kosten wegen, sich an der Hausinhaber oder seine Einwohner, durch deren Schuld und Nachläßigkeit das Feuer entstanden ist, zu erhohlen. Doch bleibt diesen das Recht der Wiederforderung gegen denjenigen, welchem eigentlich die Entstehung der Feuersbrunst zur Last ge-

gelegt werden kann, nach vorhergegangener billiger Bestimmung und Mäßigung, vorbehalten.

I.

Einer allerhöchsten nachträglichen Verordnung vom 20 Octob. 1792 (*) zu Folge, wird auch strenge untersagt, in Ställen, Scheunen, Schuppen, auf Böden, in Holz- oder Heugewölbern und andern Orten, wo Feuerfangende Sachen aufbewahret werden, Taback zu rauchen, oder dahin offenes Licht oder Kohlfeuer zu bringen. Die Uibertreter dessen aber sind

II.

Nach Maßgabe des Gesetzes über politische Verbrechen, Inhalt des vierten Kapitels 57 und 58 Absatzes, mit Gefängniß, und bei besonderer Unvorsichtigkeit auch körperlicher Züchtigung unnachsichtlich zu bestrafen.

III.

Ligt allen Obrigkeiten ob, auf die Befolgung der Feuerorduung eine stäts rege Wachsamkeit zu wenden, nicht nur die darin vorgeschriebene jährlich zweimahlige Visitation unfehlbar vorzunehmen, sondern auch ausser dem an unbestimmten Tägen und Stunden in Häusern, wo viele Feuerfangende Sachen vorfindig sind, nachzusehen, und zu eben dieser Sorgfalt die Hauseigenthümer und Hausväter zu verhalten.

Kundmachung der Landesstelle in Krain, vom 28. Januar.

14.

(*) In des Kais. Franz II. Ges. u. Verord. Thl. I. S. 199.

14.

Feuerordnung für das offene Land in Krain.

*

Um den traurigen Folgen der ländlichen Feuersbrünste so viel möglich Einhalt zu thun, haben Seine Maj. für das offene Land eine allgemeine Feuerordnung festgesetzt, welche gegenwärtig insbesondere für Krain erneuert und hiermit bekannt gemacht wird. Sie hat zu ihrem Hauptaugenmerke

I. Die Verhinderung,

II. Die baldige Entdeckung,

III. Die schleunige Löschung der Feuersbrünste,

IV. Endlich die Vorsicht gegen die Folgen, welche noch nach gelöschtem Brande sich ereignen können.

I.

Die Verhinderung des Feuers.

§. 1.

Da die unschickliche Bauart zur Entstehung der Feuersbrünste sowohl, als zu ihrer leichteren Verbreitung beitragen kann; so soll bei der Anlegung neuer Häuser darauf Bedacht genommen werden, daß nicht ein Haus an das andere gebauet, sondern, wo möglich, ein Raum von einer Klafter zwischen jedem Hause gelassen werde.

§. 2.

Eben so sollen die Scheuern (Stadel) entfernt von Häusern hinter den Gärten, oder wo es geschehen kann, außer dem Orte selbst, angelegt werden.

§. 3.

Wo Flachs und Hanf erzielet wird, ist zu sorgen, daß die Gemeinden eigene Dörröfen oder Dörr- und Brechstuben, und zwar in einiger Entfernung von dem Orte, erbauen.

§. 4.

Bei bereits erbauten Häusern, welche nahe an einander stehen, oder angebaut sind, wie auch bei den Scheuern (Stadeln), welche in den Dörfern sich befinden, soll wenigstens darauf gedacht werden, durch Pflanzung hochstämmiger, blätterreicher Bäume, vorzüglich der Nußbäume, wo dergleichen zu haben sind, einen Schutz gegen das Feuer zu machen; wo nicht ganze Reihen von Bäumen gesetzt werden können, da sollen Dächer, und die Scheuern (Stadel), die schon in dem Dorfe selbst stehen, wenigstens mit Bäumen an den vier Ecken gegen die Anzündung verwahret werden. Doch müssen durch die Bäume, oder auch sonst durch unnöthige Zäune die Wege und Strassen nicht verstellet, und muß dadurch bei entstehender Feuersbrunst, die Nachbarschaft nicht gehindert werden, von allen Seiten zur Hülfe beikommen zu können.

§. 5.

Wo es möglich ist, hat die Obrigkeit darauf zu sehen, daß auf dem Lande und in den Dörfern, anstatt der strohenen Dächer wenigstens Schindeldächer, die das Feu-

er

er doch nicht so schnell, als das Stroh ergreift, angebracht werden.

§. 6.

Hölzerne Rauchfänge sind, wo die Häuser aus Noth nicht ganz von Holze gebauet werden, nicht zu gestatten, und fürs künftige ganz untersagt.

Die gemauerten Rauchfänge aber sollen in der Dicke eines halben Ziegels, und nicht aus stehenden Ziegeln gebauet werden; sie sollen übrigens nicht zu niedrig, sondern genug über das Dach erhoben, nicht zu eng, noch krumm geführt seyn, damit sie leicht geschlossen und gekehret werden können.

§. 7.

Die Stubenöfen sollen nicht zu nahe an hölzerne Wände gesetzet werden; so sind auch Herde und andere Feuerstätte von den hölzernen Wänden zu entfernen.

§. 8.

In Küchen, Waschhäusern und andern zu Feuerstätten bestimmten Oertern, müssen die Fußböden nicht von Holze, sondern wenigstens bloß von Erde, oder Leim geschlagen seyn, wenn sie nicht von Steine, Ziegeln, Estriche oder dergleichen seyn können.

§. 9.

Zu denjenigen Häusern, zu deren Einrichtung eigentliche Werkleute, das ist: Maurer, Zimmerleute u. d. gl. erfordert werden, sind keine andere, als die ordentlichen befugten Meister zu gebrauchen.

§. 10.

§. 10.

Damit nun die Obrigkeit desto gewisser und leichter die Aufsicht haben könne, ob die anbefohlenen Vorschriften in Beziehung auf die Bauart, beobachtet werden; so soll kein Gebäude geführet werden, ohne vorher von ihr die Erlaubniß erhalten zu haben; wodurch denn dieselbe im Stande seyn wird, über die Lage und Beschaffenheit des Baues, mit Zuziehung eines Beamten oder Supans, zu urtheilen, und durch ihre Sorgfalt die Feuers-Gefährlichkeit abzuwenden.

§. 11.

Dabei allein aber soll es die Obrigkeit nicht bewenden lassen, sondern durch das Grundgericht oder sonst einen Beamten auch nach der Zeit sorgfältig nachsehen lassen, ob vorschriftmässig gebauet werde; diejenigen, so dagegen handeln, sind zu bestrafen, und das, was unerlaubter Weise gebauet worden wäre, sogleich abtragen zu lassen.

Uebrigens muß der Augenschein von der Obrigkeit und Gemeinde unentgeltlich vorgenommen, auch für die Erlaubniß zu bauen, oder für die Bauaufsicht keine Taxe gefordert werden.

§. 12.

Mit nicht geringerer Sorgfalt muß darauf gesehen werden, daß durch Unvorsichtigkeit keine Feuersbrunst entstehe; und in dieser Absicht sollen das Strohschneiden, Dreschen, Flachsbrechen, Hächeln und dergleichen Arbeiten, bei der Nacht entweder gar unterbleiben, oder nur bei Lichtern, die in gut geschlossenen Laternen verwahrt sind, verrichtet werden.

§. 13.

Noch vielweniger soll das Futterwerk zum trocknen an die Rauchfänge angeschöbert, der Kien und anderes Holz an die Oefen und Herdstätte geleget,

§. 14.

Oder wohl gar der Flachs in geheizten Stuben, oder Backöfen zur Nachtszeit gedörret werden.

§. 15.

Das Schießen, und aller Gebrauch des Pulvers innerhalb der Dörfer sowohl, als nahe bei denselben, alles Ausbrennen, alle Feuerwerke, und das bekannte Sonnenwendfeuer sind ohnehin auf das schärfeste verbothen. Die Supleute selbst und die herrschaftlichen Beamten, wenn sie auf solchen Unfug nicht aufmerksam und ernstlich für dessen Abstellung besorgt sind, sollen auf das empfindlichste gestraft werden.

§. 16.

Niemand darf mit glühenden Kohlen, oder freiem Lichte durch das Dorf gehen, noch ein Reisender mit brennenden Fackeln durch ein Ort fahren.

§. 17.

Die Hauswirthe sollen ihrem Hausgesinde, den Dreschern und Taglöhnern nicht gestatten, mit freiem Lichte, oder wohl gar mit brennenden Holzspänen, im Hause herumzugehen, noch die Gastwirthe den bei ihnen einkehrenden Fuhrleuten im Stalle eine brennende Kerze ohne Laterne aufzustecken, oder sonst unvorsichtig damit umzugehen. Wenn sie dawider handeln, sind sie auf das schär-

feste zu bestrafen, und haben für den daraus entstehenden Schaden zu haften.

§. 18.

Uiberhaupt soll sich niemand unterfangen mit freiem Lichte, mit einem brennenden Holzspan, oder mit Kohlfeuer auf den Boden, in die Ställe, in die Scheuern, (Stadel,) oder an andere Oerter zu gehen, wo sich feuerfangende Sachen befinden; und es muß zu diesem und zu so vielfältigem anderen Gebrauche, jedes Haus mit einer oder mit mehreren von gutem Bleche gemachten, wohl verwahrten Laternen versehen seyn.

§. 19.

Niemand soll an solchen feuergefährlichen Orten Taback rauchen, wenn gleich die Tobackspfeife mit einem Deckel versehen wäre.

§. 20.

Das Küchenausbrennen und alle ähnliche Unternehmungen, welche leicht eine Feuersbrunst veranlassen können, sind auf das schärfeste untersagt.

§. 21.

Die Hauswirthe haben ihren Weibern, Töchtern und Mägden nachdrücklich einzubinden, daß sie bei dem Schmalze vorsichtig und behutsam umgehen, und besonders, wenn das Schmalz Feuer fängt, kein Wasser in dasselbe giessen.

§. 22.

Auch die Nachlässigkeit hat zu vielfältigem Unglücke Ursache gegeben. Es haben daher die Hauswirthe ihre Kinder und Hausleute anzuhalten, daß sie auf Feuer und

Licht stäts wohl Acht haben. Nachts vor dem Schlafengehen, sollen die Hauswirthe selbst nachsehen, und alles Fleißes sorgen, daß Feuer und Licht gut abgelöscht, oder an einem sichern Orte verwahret werden.

§. 23.

Gleiche Sorgfalt haben sie wegen der warmen Asche zu gebrauchen, weil durch das unvorsichtige Ausschütten derselben leicht etwas sich entzünden, und vielleicht eine Feuersbrunst entstehen kann. Besonders wird solche unter dem Dache aufzubewahren schärfest verbothen.

§. 24.

Da endlich die größte Feuersgefahr aus der Verabsäumung der Rauchfänge herkommt, kann den Hauswirthen die Sorgfalt darüber nicht genug empfohlen werden. Jeder Hausvater soll den Schlund des Rauchfanges wenigstens alle acht Tage fleißig kehren, und den Ruß mit stumpfen Besen abfegen lassen. Die Rauchfänge sollen im Winter wenigstens alle 6 Wochen, und im Sommer alle 3 Monathe ganz, und mit der größten Sorgfalt gekehret werden. Rauchfänge, die nicht zu schliefen sind, können zwar von den Hauswirthen oder ihren Hausleuten selbst gekehret werden, bei denen aber, die sich schliefen lassen, muß das Kehren durch wirkliche Rauchfangkehrer geschehen. Die Obrigkeit hat daher zu sorgen, daß die Gemeinden ordentliche Kontrakte mit den Meistern machen, zugleich aber auch, daß die Gemeinden von den Rauchfangkehrern nicht überhalten werden, und daß letztere ihre Schuldigkeit genau und zu bestimmter Zeit erfüllen.

§. 25.

§. 25.

Die Supane in den Dörfern haben auf das Ofen- und Rauchfangkehren besondere Aufsicht zu tragen, in den Häusern öfters unvermuthet nachzusuchen, und die nachlässigen Hauswirthe sogleich der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 26.

Zu desto genauerer Beobachtung der vorhergehenden Vorschriften muß in Beiseyn eines herrschaftlichen Beamten oder Supans, und des Gemeinde-Ausschusses, auch mit Zuziehung eines Rauchfangkehrers, wenn einer in der Nähe ist, und zwar im Winter zweimahl, im Sommer aber einmahl, in allen Häusern Feuervisitazion gehalten werden. Man hat dabei alle Oefen, Schornsteine und Feuerstätten wohl zu besichtigen, die Abstellung der feuergefährlichen Sachen entweder sogleich zu veranstalten, oder an die Herrschaft, allenfalls selbst an das Kreisamt, anzuzeigen. Der Richter und die Gemeinde haben nachher darauf zu halten, daß alles das, was bei der Feuervisitazion verordnet worden, richtig und genau erfüllet, und überhaupt, daß in keinem Stücke gegen die Feuerordnung gehandelt werde.

II.

Die baldige Entdeckung des Feuers.

§. 27.

Da jedoch aller vorgeschriebenen Vorsicht ungeachtet, dennoch Feuersbrünste entstehen können, so ist die nächste Aufmerksamkeit auf die zeitige Entdeckung und Bekanntma-

machung zu richten. An solchen Oertern, wo eigene Nachtwächter bestimmet sind, ist die Entdeckung des Feuers als ein Hauptgegenstand ihres Dienstes anzusehen.

In jenen Oertern aber, die nicht sehr klein sind, und wo es dennoch keine besondern Nachtwächter gibt, sind die Nachbarn und Innleute selbst wechselweise bei der Nacht Wache zu halten schuldig.

§. 28.

Die Nachtwächter, oder diese zur Nacht- und Feuerwache bestellten Leute, sollen von Michaelis bis Ostern von 9 Uhr Nachts bis 4 Uhr Frühe, und von Ostern bis Michaelis von 10 Uhr bis 2 oder 3 Uhr, auf der Wache bleiben.

§. 29.

Ihre Schuldigkeit ist, immer in dem Orte auf und ab zu gehen, und ohne Unterlaß auf das Feuer acht zu haben, sie sollen daher sich nicht unterfangen, während der Wachtzeit sich in Wirthshäusern, oder sonst in einem Zimmer aufzuhalten. Sobald sie nur durch den Geruch, den Rauch, oder sonst auf was immer für eine Art ein Feuer besorgen, und um so mehr bei einem wirklich ausbrechenden Feuer, sollen sie durch Rufen, allenfalls mit einem Blasehorn, durch Anschlagen an die Fenster und Hausthüren die Einwohner wecken, vor allem aber, wo eine Thurmglocke vorhanden ist, dieselbe läuten lassen.

§. 30.

Wenn die Wächter ein etwann entstandenes Feuer aus ihrer Schuld nicht wahrnehmen, sollen sie mit größter Strenge bestrafet werden.

§. 31.

Sogleich, nachdem ein Feuer entdeckt worden ist, haben sie dem Supan, der Obrigkeit, wenn sie in dem Orte wohnt, oder ihrem Beamten, die Anzeige zu machen. Nach Beschaffenheit der Gefahr, sind auch die benachbarten Gegenden durch Läutung der Glocken, oder durch reitende Bothen von der entstandenen Feuersbrunst zu benachrichtigen.

§. 32.

Uibrigens soll sich kein Hauswirth, oder jemand von den Seinigen unterfangen, das in seinem Hause entstandene Feuer zu verhehlen, (zu vertuschen.) Vielmehr sollen sie, sobald Feuer verspüret wird, Lärm machen, und um Hülfe rufen. Unterlassen sie die anbefohlene Anzeige, so hat die Obrigkeit die Verhehler auf das schärfeste zu züchtigen, und sie nach Maß ihres Vermögens, zur Vergütung des verursachten Schadens anzuhalten.

III.

Die schleunige Löschung der Feuersbrünste.

§. 33.

Um die entstandenen Feuersbrünste desto schleuniger zu löschen, ist schon vorhinein Sorge zu tragen, daß zur Zeit der Brunst kein Mangel an Wasser, Löschgeräthen und Arbeitern sei. Die Obrigkeit hat daher darauf zu sehen, daß die Brünne von Zeit zu Zeit fleißig gereiniget, und die Viehtränke, Teiche u. d. gl. in gutem Stand erhalten werde.

§. 34.

§. 34.

An den Oertern, wo wenig Wasser ist, soll man den Mangel durch Roßschwemmen und Lachen zu ersetzen trachten, welche durch Auffangen des Regenwassers, oder wie sonst immer, an schicklichen niedern Plätzen angelegt werden können.

§. 35.

Herrschaftliche Häuser und Wirthschafts-Gebäude, Klöster, Pfarrhöfe, Fabricken, Mühlen, Feuerwerkstätte, mithin alle etwas größere Gebäude, sind ausdrücklich verbunden, auf ihren Böden gefüllte Wasserpöttiche (Pottungen) zu haben. Sogar jedes Haus soll mit einem solchen gefüllten Wasserpottich versehen seyn.

§. 36.

In geringern Dörfern aber, und dort, wo dergleichen Pöttiche (Pottungen) auf den Böden nicht untergebracht werden können, sollen sie soviel möglich bei jenen Häusern, die vom Wasser und den Brünnen am weitesten entlegen sind, neben den Hausthören, oder sonst an einem schicklichen Orte bedeckt gehalten werden. Besonders aber ist dieses von solchen Dörfern zu verstehen, welche weit vom Wasser entfernet sind, und keine Brünne haben; dort könnte bei jedem zehenten Hause so eine mit Wasser angefüllte Pottung stehen.

§. 37.

Auch auf den Kirchböden sollen stäts Wasserpöttiche (Pottungen) vorhanden seyn, und ihre Erhaltung und Füllung von den Pfarrern, Meßnern und sogenannten Kir-

Kirchenvätern, oder wer sonst über die Kirche gesetzt ist, besorget werden.

§. 38.

Damit es bei einer ausbrechenden Brunst an Pferden nicht mangle, welche das Wasser oder Löschgeräthe herbeischaffen, oder auf die sonst nothwendige Fälle bereit seyn mögen, so sollen bei dem gegebenen Feuerzeichen, und auf Verlangen sowohl die Nachbarn, als auch fremde im Dorfe sich aufhaltende Fuhrleute unverweigerlich ihre Pferde zu stellen verbunden seyn. Deßwegen müssen an jenen Oertern, wo man die Pferde auf den Gemeinweiden übernachten läßt, immer wechselweise einige zu Hause gelassen werden, um im Falle der Noth bei der Hand zu seyn.

§. 39.

Die Herrschaftshäuser und Wirthschafts-Gebäude, Klöster, Pfarrhöfe, Fabricken, Mühlen, Feuerwerkstätte, und alle grösseren Häuser, sollen mit Dachleitern, Feuerhacken, Handspritzen, Wasserläden, nach Maß ihrer Größe versehen seyn, um sowohl sich selbst, als auch andern Hülfe zu verschaffen. Kleinere Häuser sollen wenigstens eine Leiter, einen Feuerhacken, einige Wasserschäffe (Bütteln) und eine blecherne Laterne haben.

Ueber dieß aber sollen sich die Gemeinden für sich selbst, wenn sie aus Abgang der Mittel sonst nichts haben können, wenigstens eine Feuerleiter, ein Par Feuerhacken, einige Handspritzen, und ein Par blecherner Laternen, und wenn sie vermöglicher sind, auch ein oder ein Par Wasserläden (Wasserleiten) mit den dazu gehö-

rigen

rigen Wägen oder Schleifen, anschaffen, und immer mit Wasser in Bereitschaft halten.

§. 40.

Die eigentliche Bestimmung des Lösch = Geräths, soviel die unterthänigen Häuser betrifft, wird den Obrigkeiten überlassen, die jedoch immer darauf zu sehen haben, daß die Hausinhaber in keine unnöthigen Ausgaben gesetzet werden. Die Obrigkeiten, Klöster, Pfarrer und Freihöfe haben den Kreisämtern die Verzeichnisse von ihren Lösch = Geräthen einzuschicken, welches, was noch daran nachzuschaffen seyn wird, die Anleitung zu geben, auch die vermöglichern allenfalls zu Anschaffung metallener Feuerspritzen anzueifern haben wird.

§. 41.

Zur Erhaltung guter Ordnung, die zu desto schleunigerer Löschung einer entstandenen Feuersbrunst unumgänglich nöthig ist, sollen den Hauswirthen und Knechten, wenigstens in grössern Orten ihre Verrichtungen schon vorhinein von Seite des Ortssupans bekannt gemacht werden. Einige derselben sollen zum Herumschicken und Feueransagen, einige zum Wasserzubringen, und zur Herbeiführung der Wasserläden, oder anderer Nothwendigkeiten, einige zur Bewahrung der geretteten Sachen, und die andern endlich zum Löschen, Abbrechen und Niederreissen bestimmt, und diese Bestimmungen den Nachbarn alle Jahre einmahl, bei der sogenannten Stift, wiederhohlt kund gemacht werden.

§. 42.

§. 42.

Sobald das Lärm = und Lösch = Zeichen gegeben wird, sollen der Supan und die ansehnlichern Männer des Orts die ersten seyn, die sich zu dem Feuer begeben, weil es auf ihr Beispiel, ihre Anstalten und Befehle, die von der Gemeinde ohne alle Ausnahme auf das genaueste zu befolgen sind, hauptsächlich ankommt.

§. 43.

Von der Herrschaft selbst, wenn sie im Orte oder nicht weit davon ihre Kanzlei hat, muß sogleich ein Beamter zur Feuersbrunst abgeordnet werden; und zwar muß derselbe geschickt genug seyn, gute Ordnung zu halten, und die Anstalten leiten zu können.

§. 44.

Vorzüglich sollen die im Orte, oder unweit davon wohnenden Zimmerleute, Maurer, Schmide, Schlosser, Rauchfangkehrer, Müller und dergleichen Professionisten, mit den nöthigen Werkzeugen sich einfinden, oder jemanden von den Ihrigen zur Hülfe schicken.

§. 45.

Auch die Hauswirthe und ihre Knechte sind verbunden, gleich nach vernommenen Feuerrufe, mit ihren Lösch-Geräthen herbei zu eilen, und sich zu den Verrichtungen anzustellen, die ihnen daselbst aufgetragen werden, oder zu welchen sie ohnehin schon bestimmt sind.

§. 46.

So sind auch die in der Nähe liegenden Herrschaften, Klöster, Pfarrer und Gemeinden schuldig, nicht nur die angesuchte Hülfe zu leisten, sondern auch von

selbst,

selbst, sobald sie von einem in der Nachbarschaft entstandenen Feuer Nachricht erhalten, mit Leuten und Geräthschaften einander wechselseitig zum Beistande zuzueilen.

§. 47.

Bei dem Feuer ist man zwar allerdings befugt, das anwesende Volk, in so ferne es die Noth erfordert, zur Arbeit anzuhalten, und die untauglichen, folglich nur hinderlichen Personen wegzuschaffen, doch soll man jedermann glimpflich behandeln, damit niemand vom Löschen abgeschreckt werde.

§. 48.

Bei dem Löschen soll so viel möglich alles unnöthige Geschrei vermieden, mit dem Zutragen des Wassers Ordnung gehalten, während dem, daß einige Wasser zureichen, von den andern wieder Wasser gehohlt werden u. s. w. Den Weg, woher das Wasser mit der Hand oder auf Wägen zu bringen ist, hat man immer frei zu halten, auch allenfalls mit Laternen zu beleuchten, und die ansehnlichern und ältern Männer des Orts haben zu sorgen, daß sich die Leute im Gehen oder Fahren nicht selbst hindern.

§. 49.

Unterdessen, als die Mannsleute sich zur Arbeit bei der Feuersbrunst begeben, sollen die Weiber und Mägde zu Hause bleiben, um, wenn es nöthig seyn sollte, das Vieh in den Stallungen abzulösen, welches der Viehhalter (Viehhirt) mit Beihülfe einiger zum Löschen theils unbrauchbarer, theils unnöthiger Leute, sobald möglich aus dem Orte auf das Feld zu treiben, und solchergestalt in

Si-

Sicherheit zu bringen hat. Wenn das Feuer in der Nähe ist, haben sich die Weiber und Mägde mit dem Begiessen der Dächer, und mit der Rettung der Habschaften zu beschäftigen, welche sie an den schon ehehin bestimmten sichern, und mit einer Wache von Männern besetzten Ort tragen sollen.

§. 50.

Nimmt die Feuersgefahr überhand, so müssen alle Bodenfenster oder Dachöffnungen zugemacht, die Thüren und Luftlöcher von Kellern oder Gewölbern mit Steinen, Wasen, Schütt oder Miste verlegt, besonders aber alle feuerfangenden Sachen auf die Seite geschafft werden.

§. 51.

Auf die Kirchthürme und Böden ist in solchen Fällen sogleich Wasser zu bringen, die Kappenfenster sind von den Feuerfunken sicher zu stellen, und die kostbaren Kirchengeräthe sobald möglich zu entfernen.

§. 52.

Ist das Feuer noch verschlossen, so soll man, so lang es sich thun läßt, demselben keine Luft zu fassen gestatten, sondern es durch Begiessen und sonst andere mögliche Art zu ersticken suchen. Wenn es aber schon wirklich ausbricht, oder einen Ort ergriffen hat, worin Körner, Heu, Stroh, u. d. gl. sich befinden, wo also das Begiessen nichts mehr nützt, da muß das umliegende Holzwerk weggeräumt, die anstossenden Zäune, wenn es vielleicht nicht schon vorher um den Zugang offen zu halten geschehen wäre, weggebrochen, das Dach eingerissen, und sammt den Wänden und übrigen Brandstücken, um

das

das Feuer zu bedecken, und zu ersticken, hineinwärts gestürzt werden.

§. 53.

Nebenstehende Häuser sind ohne Noth nicht einzureissen. Nur dann, wenn die Ausbreitung der Flamme auf keine andere Art gehindert werden kann, soll zum Vorbrechen Hand angelegt werden. In diesem Falle ist kein Hauswirth zu verschonen; hingegen ist auch jener, den es trifft, wie ein Abbrändler zu behandeln, und hat mit diesem gleiche Vorrechte zu geniessen.

IV.
Die Vorsicht gegen die Folgen, welche nach schon gelöschtem Brande sich ereignen können.

§. 54.

Nachdem das Feuer auch bereits gelöscht ist, soll sich dennoch von den zum Löschen angestellten Leuten Niemand entfernen, bevor der Grundrichter oder derjenige, der die Aufsicht geführt hat, es erlaubt.

§. 55.

Es sind zur Brandstätte eigene Wächter anzustellen, welche Sorge tragen, daß durch verborgene Funken das Feuer nicht wieder auflebe, und eine neue Brunst entstehe.

§. 56.

Der sämmtliche Lösch-Zeug ist sodann auszusuchen, jedem das Seinige zurück zu stellen, und für die Ausbesserung und Vergüttung desselben zu sorgen.

§. 57.

§. 37.

Diejenigen, welche an den Lösch = Geräthen muthwilligerweise etwas verdorben oder zerbrochen haben, sollen nebst dem gänzlichen Ersatze, noch zur verdienten Strafe gezogen werden.

§. 58.

Diejenigen hingegen, so etwas davon unterschlagen, sich zueignen, oder gar verkaufen würden, sind landgerichtsmäßig als Diebe zu behandeln. Welches um so mehr von denjenigen zu verstehen ist, die ihre Unmenschlichkeit so weit zu treiben fähig wären, daß sie von den während der Feuersbrunst geretteten Sachen der Verunglückten, etwas entwendeten.

§. 59.

Endlich soll nach gelöschtem Brande, sogleich die Anzeige an das Kreisamt erstattet, und von diesem genau untersucht werden, wie eigentlich das Feuer entstanden sei? um sowohl die Unvorsichtigen, als allenfalls auch die boshaften Urheber zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.

(Nachträglich wird hier der Inhalt des Hofdekrets vom 20 Octob. 1792, wie oben S. 45 wiederhohlt.)

Kundmachung der Krainerischen Landesstelle, vom 28 Januar.

15.

Ueber die Vorsichten bei Ertheilung der Pässe in Innerösterreich.

*

In Ansehung der Pässe, welche konscribirten Unterthanen, die sich in unkonscribirte Länder begeben wollen, ertheilet zu werden pflegen, besteht zwar vermöge des Werbbezirks-Systems vom Jahre 1781 §. 4., die Vorschrift, daß solche von dem Kreisamte, einverständlich mit dem Werbbezirks-Regimente ertheilet werden sollen; weil aber die Erfahrung lehret, daß auch in konscribirte Länder sich begebende Unterthanen, die in diesen Fällen bisher von den Obrigkeiten, ohne kreisämtliche Bestätigung erhaltenen Pässe, häufig mißbrauchen, um sich dem Militärstande, zu dem sie gewidmet sind, zu entziehen, wie auch, daß diensttaugliche Pursche sehr häufig Hausierpässe, zu deren Erhaltung nach der bisherigen Gewohnheit, nichts anders, als ein obrigkeitliches Zeugniß über den guten Lebenswandel und das Vermögen des Unterthans erforderlich war, bei den Kreisämtern bloß in der Absicht beheben, um mit solchen im Lande herumzuziehen, oder gar außer Landes sich zu begeben, und auf diese Weise der Rekrutirung zu entgehen; so wird zu jedermanns Warnung hiermit allgemein bekannt gemacht:

1) Daß von nun an nicht allein solche Pässe, welche den in unkonscribirte Länder sich begebenden Unterthanen ertheilt werden, nach dem Werbbezirks-Systeme von dem Kreisamte, einverständlich mit dem Werbbezirks-

Re-

Regimente ertheilt werden müssen, sondern auch, daß alle obrigkeitliche Pässe, mit denen konscribirte Unterthanen in ein anderes konscribirtes Land sich verfügen wollen, die kreisämtliche Bestätigung unumgänglich bedarfen, und ohne solche hiermit für ungültig erkläret werden;

2) daß von nun an jeder Bittwerber um einen Hausier-Paß, nebst dem obrigkeitlichen Zeugnisse über seinen guten Lebenswandel und über sein Vermögen, auch die Qualifikation, unter welcher er bei der letzten Evidenzhaltung konscribiret worden, beibringen müsse;

3) daß den Kreisämtern hiermit das Befugniß eingeräumet wird, zum Militärdienste konscribirten Unterthanen, besonders solcher Dominien, welche mit einem Rekruten-Quantum im Ausstande haften, die Bestätigung der Pässe, so wie im gleichen Falle, die Ertheilung der Hausier-Pässe zu verweigern;

4) daß Unterthanen, welche sich dessen ungeachtet ohne kreisämtliche, oder ohne gehörig mit der kreisämtlichen Bestätigung versehene Pässe, auf der Auswanderung in ein unkonscribirtes Land würden betreten lassen, durch das Zollaufsichts- und Kordons-Personale, an welches durch die Behörden das Nöthige ergehen wird, gegen die im Auswanderungs-Patente vom Jahre 1784. §. 24. bewilligte Taglia von 5 Guld. für jeden angezeigten, und von 12 Guld. für jeden wirklich eingebrachten Auswander, nebst den erweislichen Kosten, werden angehalten, und gleich der nächsten Herrschaft zur Stellung unter das Militär, gegen Bescheinigung der Uebernahme, überliefert werden;

Daß auf diesen Fall, wenn es Unterthanen dennoch gelingen sollte, wider die bestehende Vorschrift, ohne Pässe oder ohne gehörig authentische Pässe, über die Gränze, es sei in ein konscribirtes oder unkonscribirtes Land zu kommen, an die benachbarten konscribirten Länder das Ersuchen ergehen wird, solche meineidige Unterthanen ohne weiters aufzuheben, und unter das Militär stellen zu lassen, gleichwie eben diese Vorsicht auch in unkonscribirten Ländern, wider ohne Pässe ausgewanderte Unterthanen wirklich schon eingeleitet ist.

Hofdekret von 30 Januar, an die Landeshauptmannschaft in Krain.

Kundmachung der Landesstellen in Krain, vom 24 Dez. 1794, des Steirischen Gubernii vom 14 März, und der Landesstelle von Kärnten, vom 8 April.

Was in Rücksicht auf die Ertheilung der Pässe im allgemeinen unter dem 3 Jul. und 5 Sept. d. J. angeordnet worden ist, folgt im nächsten Bande.

16.

Entrichtung des Oehl-Däzes in Triest.

*

Um eines Theils dem hiesigen Handelsstande die Entrichtung des Kameral-Däzes zu erleichtern, und andern Theils die Amtshandlung in der Einhebung dieses Gefälls zu vereinfachen, dadurch aber diesen Handlungszweig auf das möglichste zu begünstigen, ist von Sr. Maj. genehmiget wor-

worden, daß die Daz = Gebühr, welche bisher für das zur Verzehrung oder zur Versendung hierher gelangte Oehl, von dem Kurrentpreise, mit einem halben Perzent nach der Mässerei, an die mit dem Kameral = Zahlamte vereinigt gewesene Kameralöhl = Däzadministrazion entrichtet werden mußte, nicht mehr bei dem Eintritte des Oehls auf dem Platze eingehoben, sondern, anstatt derselben, künftig bei dessen Versendung im Gebünde, in, oder durch die Erbländer, nach einem zehnjährigen Mittelpreise, ohne Unterschied der Gattung, vom Zentner Sporko = Gewicht, für itzt zehn Solde, gleich bei der mautämtlichen Behandlung, an das hiesige k. k. Hauptzollamt abgeführt werden, mithin von diesem Däze nicht nur das hier verzehrte oder zur See wieder ausgeführte, sondern das in Flaschen versendete feine Oehl frei bleiben soll.

Damit aber ein angemessener Termin zum Abschnitt der Rechnungs = Richtigkeit zwischen der Oehldäz = Administrazion und den däzpflichtigen Parteien für die vergangene Zeit festgesetzt werde; so hat man hierzu das Ende des nächstkünftigen Monaths Julius dieses Jahrs zu bestimmen befunden, wo die alte, unter der k. k. Kameraldaz = Administrazion bestandene Amtsmanipulazion aufzuhören, und die neue bei dem k. k. Hauptzollamte einzuführende Oehldäz = Einhebung ihren Anfang zu nehmen hat.

Hofdekret vom 30 Januar, an das Gubernium in Triest.

Kundmachung desselben, vom 14 März.

17.

Polizeiwesen zu Innsbruck.

*

Indem Se. Maj. zu Innsbruck eine eigene Polizei-Direction herzustellen geruhet haben, findet es das Landes-Präsidium angemessen, die bereits für die Hauptstadt Innsbruck bestehenden allerhöchsten Polizei-Vorschriften hiermit zu erneuern, und vermittelst gegenwärtiger Verordnung sowohl die Pflichten der Polizei-Direction selbst zu bestimmen, als auch die hieraus folgenden Verbindlichkeiten des Publici neuerlich festzusetzen.

Die wesentliche Pflicht der Polizei-Direction ist, unabläßig darauf zu wachen, daß die landesfürstlichen Befehle befolget, alles, was dem State nachtheilig ist, beseitiget, Unglücksfälle verhindert, oder wenigstens ihre Folgen verringert, das Leben und das Eigenthum eines jeden Unterthans geschützet, öffentliches Aergerniß ausgerottet, das Betteln und der gefährliche Müßiggang abgehalten, und überhaupt alle Hindernisse entdecket und entfernet werden, welche sich der Erhaltung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit und des öffentlichen Wohlstandes entgegen stellen.

Damit nun die Polizei-Direction ihre ganze Aufmerksamkeit darauf richten könne, daß die vorgeschriebene Polizei-Ordnung in der Hauptstadt sowohl als auf dem Lande, genau beobachtet werde, so werden hiermit alle Stadt- und Markt-Magistrate und alle Gerichts-Obrigkeiten in Tirol und Vorarlberg mit der hiesigen Polizei-

lizei = Direction, diese aber mit den Polizei = Directionen anderer Provinzen, in Verbindung gesetzet.

Die Wirksamkeit dieser Polizei = Direction hat am 15 Februar 1795 anzufangen.

Die Polizei = Vorschriften betreffen:

I. das Meldungswesen;

II. die Reinlichkeit der Gassen und Plätze;

III. Die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit;

IV. Die Abwendung aller Uebervortheilungen.

Um nun durch erleichterte Uebersicht die Befolgung der Vorschriften so gewisser sich versprechen zu können, so folgen hier in 4 besonderen Beilagen die aus den angeführten Haupt = Rubricken sich ergebenden besonderen Polizei = Anordnungen.

Und da alle diese Vorschriften eigentlich nur eine Wiederhohlung der schon bestehenden Gesetze sind, so verstehet es sich von selbst, daß hierdurch keine der bestehenden hier vielleicht nicht aufgeführten Polizei = Anordnungen aufgehoben sei, sondern vielmehr alle in das Polizei = Wesen einschlagende Verfügungen in vollem Maße bestätiget werden.

Verordnung des Tirolischen Landes = Presidii, vom 30 Januar.

I. Beilage.

Meldungswesen.

1.

Alle Hauseigenthümer oder ihre bestellten Verwalter und Pächter, Wirthe, Gastgeber und andere Parteien, welche in dem Umfange der Stadt und der Vorstädte, und in den Orten Pradl, Wilten, Hötting und Mühlau ganze Wohnungen, einzelne Zimmer oder Kammern auf Tage, Wochen, Monathe oder auch auf längere Zeit in Bestand oder Afterbestand vermiethen oder Fremde beherbergen, haben nicht nur jede Veränderung in der Miethe sogleich an eben demselben Tage bis 9 Uhr Vormittags, sondern auch in eben diesem Zeitraume jede von auswärts ankommende Person, wenn sie auch nur eine einzige Nacht da bleiben sollte, nach der beigedruckten Muster-Tabelle A der k. k. Polizei-Direction anzuzeigen.

Da diese Anstalt offenbar dahin zielet, einschleichende Fremde oder liederliche und gefährliche Menschen alsogleich zu entdecken, folglich die Polizei-Direction in den Stand zu setzen, allen üblen Folgen vorzubeugen; so versteht sich zwar das Landes-Präsidium, daß die redlich denkenden Einwohner aus eigener Ueberzeugung von dem hieraus entspringenden Guten, die genaueste Folge leisten werden. Sollte es doch Widerspänstige oder Uebelgesinnte geben, welche aus unbekannter Absicht diesen Befehl nicht

be-

befolgten; so wird der Polizei = Direction hiermit aufgetragen, jede entweder unterlassene oder zu spät geschehene Anzeige, bei dem Bürger = und Bauern = Stande das erste Mahl mit Arrest von 24 Stunden, bei jenen, die nicht zum Bürger = oder Bauern = Stande gehören aber, mit einer Geldbuße von 3 Guld. zu strafen, in welchem letzteren Falle die Hälfte des Strafgeldes dem Denuncianten (dessen Nahme verschwiegen bleiben soll) zuzukommen hat. Bei wiederhohlten Vergehungen dieser Art ist die Strafe zu verdoppeln.

2.

Zur Erleichterung derjenigen, welche diese Meldungen zu machen haben, können die gedruckten Meldzettel in der Amtsstube der k. k. Polizei = Direction täglich abgehohlet werden, welche die Polizei = Direction unentgeltlich zu verabfolgen hat. In diesen Meldzetteln sind die schon angemerkten Rubricken, so viel möglich, lesbar und deutlich auszufüllen, und sodann in die Polizei = Amtsstube zu überschicken. Zwei Tage nach geschehener Einreichung aber, kann ein jeder die eingegebenen Zettel wieder abhohlen lassen, um im Falle der Nachfrage, mit Vorweisung des zurück erhaltenen vidirten Zettels, über die wirklich geschehene Meldung sich ausweisen zu können.

3.

Kein Fremder kann sich weigern, auf Verlangen des Bestandverlassers oder des Wirthes über die in dem Meldzettel enthaltenen Fragen wahre und bescheidene Auskunft zu geben. Es ist aber auch die Pflicht eines jeden Be-

standverlassers und Wirthes, solchen Fremden, welche durch Unwissenheit oder Unkunde der Sprache das Gesetz zu erfüllen verlegen oder gehindert sind, die Hand zu biethen, damit die Meldzettel nach ihren Rubricken richtig ausgefüllet werden. Von jedem bedenklichen Falle hingegen ist sogleich der k. k. Polizei-Direction die Anzeige zu machen.

4.

Was man zu verfügen findet, um der Polizei-Direction die Kenntniß des gegenwärtigen Standes der Haus-Inwohner zu verschaffen, wird durch besondere Verordnung nachfolgen. Inzwischen wird für die Zukunft hiermit befohlen, daß jeder Haus-Eigenthümer, Verwalter oder Pächter die von Zeit zu Zeit sich ereignenden Veränderungen der Jahrs-Parteien, das ist solcher, die auf längere oder unbestimmte Zeit eine Wohnung miethen, nach dem Formulare B anmelde. Diese Meldung einer vorgegangenen Veränderung muß alle Mahl wenigstens innerhalb 14 Tagen nach geschehener Auszieh zeit, gemacht werden, und auf die Unterlassung wird die im ersten Punkte angeführte Strafe gesetzet.

5.

Das k. k. oberste Postamt darf Niemanden Pferde zu Abreise verabfolgen lassen, der nicht hierzu einen Erlaubniß-Zettel von der Polizei-Direction aufweisen kann, welchen Erlaubniß-Zettel die Polizei-Direction bei keinem vorhandenen Bedenken ohne mindeste Verzögerung der Abreisenden, gegen einen Erlag von 6 Kr. zu verabfolgen

gen hat. Diejenigen, die vermittelst des Postwagens reisen, müssen von der k. k. Expedition des Postwagens der Polizei-Direction, vermittelst der eingeführten Passagier-Listen, gemeldet werden, und haben daselbst ebenfalls die Erlaubniß-Zettel auszulösen. Fremden ankommenden Reisenden können zwar jedes Mahl Pferde von der Post zur Fortsetzung ihrer Reise gegeben werden, wenn sie sich aber bereits 24 Stunden hier aufgehalten haben, so darf auch diesen das oberste Postamt keine Pferde verabfolgen lassen, wenn sie nicht mit einem solchen von der Polizei-Direction erhaltenen Erlaubniß-Zettel sich ausweisen können.

Die eingehenden Gebühren sind dem allgemeinen Polizei-Fonde zu verrechnen, und der bei der Polizei-Direction als Verrechner angestellte Actuar hat alle halbe Jahre sowohl hierüber als über andere alldort eingehende Gefälle und Straf-Gelder der Landesstelle die Rechnung zu übergeben.

6.

Auch die Lehnkutscher, Nollesiner und solche Fuhrleute, sowohl in der Stadt Innsbruck als in den Vorstädten, und in den herum liegenden Gemeinden Hötting, Pradl, Wilten und Mühlau, dürfen keine Reisende abführen, oder Einwohner zu einer wirklichen Reise übernehmen, bis nicht der Erlaubniß-Zettel bei der Polizei-Direction eingelöset worden ist. Diese Beschränkung ist aber keineswegs auf Spazierfahrten, oder kleinere Geschäfts- oder auch kurze Unterhaltungs-Reisen zu verstehen,

stehen, außer diejenigen, welche Pferde miethen, wären fremde, unbekannte, nicht ansässige Personen, in welchem Falle ein Lohnkutscher ohne Erlaubniß-Zettel der Polizei-Direction, dieselben zu verführen, nie unternehmen darf.

7.

Alle diejenigen, welche außer Landes reisen wollen, werden hiermit zu ihrem eigenen Vortheile erinnert, sich mit einem ordentlichen Reise-Passe zu versehen; und gleichwie durch allerhöchste Verordnung vom 4 März 1791 den Gerichts-Obrigkeiten das Recht eingeräumet worden ist, solche zeitliche Reise-Pässe zu ertheilen; so stehet dieses Befugniß für die Stadt Innsbruck und die dazu gehörigen Orte dem hiesigen Stadt-Magistrate zu. Um aber die Polizei-Direction in die Kenntniß der etwann abreisenden Personen zu setzen; so hat derjenige, der einen Paß bei dem Stadt-Magistrate erheben will, vorläufig schriftlich oder mündlich bei der Polizei-Direction sich zu melden, die ihm, wenn kein Bedenken wider seine Abreise obwaltet, einen Meldungsschein unentgeltlich zu verabfolgen hat, und nur gegen Vorweisung eines solchen Meldungsscheines kann ihm von dem Stadt-Rathe ein Paß ertheilet werden.

8.

Bestohlne Parteien, welche Steckbriefe wider die Thäter oder Beschreibungen der gestohlnen Sachen verlangen, haben sich vorläufig an die Gerichts-Behörde zu wenden, welche vorher und zwar ohne Verzögerung erken-

kennen muß, ob die Angabe gegründet sei, in welchem Falle sodann das Gericht das Verzeichniß der gestohlenen Sachen nebst der Persons = Beschreibung des Thäters, unter gerichtlicher Fertigung, der Polizei = Direction zuzuschicken hat, welcher hiermit aufgetragen wird, diese Beschreibungen sodann unverzüglich, nach vorläufig von dem Chef der Landesstelle erhaltenen Imprimatur, zum Drucke zu befördern. In Fällen, wo die Polizei = Direction der That ohnehin gewiß versichert ist, hat sie auch von selbst, jedoch immer unter dem Imprimatur des Chefs der Landesstelle, diese Beschreibungen zu erlassen.

9.

Am Ende einer jeden Woche hat der Stadt = Rath der Polizei = Direction die Anzeige zu machen, ob und welche Personen er aus seinem Bezirke abgeschaffet, oder durch die Wache habe einbringen lassen.

10.

Die Polizei, Direction hat dem Stadt = Rathe die täglichen Wach = Rapporte mitzutheilen, und die untergebene Polizeiwache anzuweisen, dem Stadt = Magistrate nicht nur über die von ihr eingebrachten Verbrecher oder in anderen in den Polizeidienst einschlagenden Angelegenheiten, Auskunft zu geben, sondern ohne Widerrede zur Einbringung verschiedener Abgaben, auf Executionen, oder auch zur Bewachung derjenigen, welche auf Requisition festgesetzet werden, sich gebrauchen zu lassen.

Für solche Dienste, nehmlich Verhaftnehmungen, Bewachungen oder Geld = Einbringungen, sind jedes

Mahl dem gemeinen Polizei-Diener für 24 Stunden oder kürzere Zeit, 6 Kr., und dem Polizei-Wachtmeister, wenn er bei Auf- und Abführen eines Verbrechers gebrauchet werden muß, gleichfalls 6 Kr. zu zahlen. Doch ist diese Gebühr nur von der schuldhaften Partei abzuführen, und wenn diese dazu nicht vermögend wäre, so hat der Dienst der Polizeiwache von Amtswegen, folglich umsonst zu geschehen.

A.

A.

Anzeige

der neu angekommenen oder schon allhier gewesenen Personen.

Bei mir Bestandverlasser

in der Stadt
in Nro. und Hause,
hat eingekehrt, allein oder mit

nennet sich

ist alt Jahre
ledig, verheurathet, oder verwitwet,
Religion
Geburtsort und Vaterland
Stand oder Hantierung,
hat vorher gewohnet
gedenket hier zu bleiben durch
und seinen Unterhalt zu erwerben mit
hat Paß oder Urkund von

Innsbruck den 179

B.

B.

Haus Numer	Anzeige der in meinem Hause in der Gasse von bis eigetretenen Veränderung mit den Jahrs-Parteien		
Ausgezogene Familien-Häupter.		Eingezogene Familien-Häupter.	
Nahme	Stand	Nahme	Stand

Ausgezogene Familien = Häupter		Eingezogene Familien = Häupter	
Nahme	Stand	Nahme	Stand

II.

II. Beilage.

Von der Reinlichkeit der Gassen und Plätze.

1.

Der Schutt bei Gebäuden in der Stadt und in den Vorstädten, darf nicht angehäufet werden, sondern er ist nach Thunlichkeit täglich abzuführen, und auf die bereits bestimmten und künftig allgemein anzuweisenden Oerter zu bringen. Es ist also auch von Seite der Polizei = Direction vorzüglich darauf zu sehen, daß bei Bauführungen durch Gerüste, Materialien oder Schutt nie der Weg abgesperret, sondern in breiteren Gassen wenigstens für 2, in engeren Gassen aber für Einen Wagen, zur Durchfahrt Raum gelassen werde, nach vollendetem Bau aber eine vollkommene Räumung und Säuberung der Gasse sogleich von dem Bauführer veranstaltet werde.

2.

Das Ausgießen und Auswerfen des Küchenschafes oder anderen unreinen Wassers oder Blutes, Kehrichts oder Mistes, auf die Gassen und Plätze oder Winkel, wird neuerlich bei Strafe verbothen. Auch hat der Stadt-Magistrat dafür zu sorgen, daß die Kanäle, Ritschen und Rinnen in den Gassen, zum Ablaufen des

Was-

Wassers, wie auch die Pflasterung und gedeckten Gräben und Ritschen, so weit dieses denselben betrifft, immer in gutem Stande erhalten, folglich auf den Gassen und Plätzen nirgends Pfützen, Lachen und Kothhaufen zum Schaden und Eckel der Einwohner, angetroffen werden.

So wie der Magistrat sorgfältigst bedacht zu seyn hat, daß die einer Ausbesserung oder Anschüttung benöthigten Wege, so weit es ihn betrifft, stäts gut erhalten werden; so hat auch die Polizei-Direction, wenn ein Mangel an einer Strecke bemerket wird, deren Erhaltung dem Strassen-Fonde obliegeт, sogleich an Behörde die Anzeige zu machen.

Wo eine solche Ausbesserung, Räumung oder Säuberung immer nöthig wird, und Gefahr auf dem Verzuge haftet, hat die Polizei-Direction, wenn die vorhergegangene Erinnerung unmöglich oder fruchtlos gewesen seyn sollte, dieselbe auf Kosten der Partei, die es betrifft, vornehmen zu lassen.

3.

Jeder Hauseigenthümer muß zur Winterszeit, bei aufthauendem Wetter, das Eis vor seinem Hause aufhauen, zusammen putzen und wegschaffen lassen.

Hierzu muß jede im Hause wohnende Partei, wie bei der Füllung der Wasser-Brenten, einen Menschen stellen.

Gleichwie eine allgemeine Stadt-Säuberung öfters im Jahre nothwendig ist; so hat der Stadt-Magistrat die-

ses in einem solchen Falle durch die Viertel = Meister von Haus zu Hause am Tage vorher ansagen zu lassen, wornach dann, nach Vorschrift der Innsbrucker Stadt-Säuberungs = Ordnung vom 16 März 1781, die Säuberung sogleich gemeinschaftlich vorzunehmen ist, für die nachläßigen Parteien aber auf ihre Kosten, durch das Zuchthaus veranstaltet werden wird.

4.

Todte Thiere hat der Abdecker sogleich von den Gassen und Plätzen abzuführen.

5.

Den Handelsleuten, Krämern, Wagnern, Schreinern, Faßbindern und andern Handwerkern, wie auch den Trödlern (Tandlern) wird hiermit aufgetragen, durch Päcke, Kramläden, Kästen, Räder, Wagen, Eisen, Holz, Fässer, unnöthig angelegte Leitern, und andere hervorragende Körper, die Gassen nicht zu verengen, folglich den Fahrenden und Gehenden auf keine Art Hinderniß oder auch nur Unbequemlichkeit zu verursachen. Auch die Wagen mit Getreide, Gemüße, Kalk, Brennholz ɪc. sollen so gestellet werden, daß für Fahrende und Fußgeher der Weg stäts offen bleibe. Sobald die Feilschaften verkauft sind, müssen diese Wagen sogleich fortgeführet werden.

6.

Das Abladen der Kohlen auf der Gasse wird wegen des der Gesundheit und den Kleidern schädlichen Staubes, hiermit verbothen. Sie sollen daher in Butten oder Körben aus dem Wagen in die dazu bestimmten Behältnisse getragen werden.

7.

Kloacken (Mehrungen) und Senkgruben dürfen nur in den Winter-Monathen, das ist, vom 1 November bis letzten April, gereiniget, und mit dieser Arbeit darf vor 11 Uhr Nachts nicht angefangen werden. Bei dringender Nothwendigkeit, kann jedoch die Polizei-Direction diese Räumung auch außer diesen Monathen, gegen Bezug von 20 Kr. für den deßhalb auszufertigenden Erlaubniß-Schein, in einzelnen Fällen, gestatten.

III. Beilage.

Von der Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit.

1.

Keine Gattung von Wagen (den k. k. Postwagen ausgenommen, welchen bereit ein bestimmter Platz angewiesen ist,) soll über Nacht auf der Gasse stehen bleiben, außer in einem wirklichen Nothfalle, da denn das Publikum, vermittelst einer am Wagen angebrachten Laterne, vor Unglück zu warnen ist. Bei Tage sind die Wagen so zu stellen, daß die Deichsel aufrecht stehe, folglich dadurch alle Beschädigungs-Gefahr vermieden werde.

2.

Das unbesonnene, schnelle Fahren und Reiten, so wie das gefährliche Vorfahren auf Brücken, Gassen und Plätzen der Stadt und der Vorstädte, wird mit der Warnung neuerlich verbothen, daß bei erfolgendem Unglücke der Schuld tragende nebst der möglichsten Vergütung des Schadens, mit einer seinem Stande angemessenen Strafe, sicher werde beleget werden. Ist es aber ein Postilon, Kutscher, Nollesiner ꝛc., der schon ein Mahl im Schnell-Fahren betreten worden ist, oder wohl gar schon

ein

ein Unglück verursachet hat; so ist derselbe am Leibe empfindlich zu züchtigen.

3.

Eben so wird das muthwillige Schnalzen, besonders in der Frühe vor Tages-Anbruch, und bei der Nacht, den Kutschern und Fuhrleuten bei Strafe des Arrestes untersagt, und unter eben dieser Strafe ihnen verbothen, ihre Pferde auf den Gassen frei allein stehen, oder in einer Entfernung vor sich hergehen zu lassen. Der Gebrauch der Schlitten wird nicht gestattet, wenn die Pferde nicht mit Schellen versehen sind.

4.

Kellerlöcher, Fallthüren am oder im Eingange der Häuser, und sonst gefährliche Tiefen, sind gegen Unglück zu versicheren, schadhafte Brücken und Stege von der Behörde, die es betrifft, sogleich auszubessern, und die an den Ufern der Flüsse oder sonst an steilen Abhängen (Präcipizien) etwann abgängigen Geländer herzustellen.

5.

Blumengeschirre dürfen nicht vor das Fenster gestellet werden, außer sie sind wider das Herabfallen hinreichend gesichert, und bei dem Begießen derselben ist die Vorsicht zu brauchen, daß dadurch nicht die Vorübergehenden an ihren Kleidern beschädiget werden, welcher Schaden von dem Schuldtragenden unfehlbar ersetzet werden müßte.

6.

Was zur Vermeidung der Feuersgefahren und zur Verhütung oder Verminderung der Unglücksfälle bei wirk-

lich

lich ausbrechenden Feuer, zu beobachten sei, ist bereits durch die bestehende Feuer = Löschordnung vorgeschrieben, auf die sich hier ganz bezogen wird. Nur wird der Polizei - Direction insbesondere aufgetragen, ihr vorzügliches Augenmerk dahin richten, daß die darüber bestehenden Vorschriften auf das genaueste befolget werden.

7.

Auf das Steigen des Wassers, und in Innsbruck vorzüglich auf den Innstrom und Sillfluß, ist alle Wachsamkeit zu richten, damit bei drohender Gefahr, die Zugänge über Brücken und Stege zu rechter Zeit gesperret, die Wacheposten ausgestellet, die der Gefahr ausgesetzten Einwohner in Achtsamkeit erhalten, die Geräthschaften gerettet, und andere nützliche Anstalten zeitlich getroffen werden.

8.

Auf die Rettung der in das Wasser gefallenen oder sonst in Todesgefahr gerathenen Menschen ist aller Fleiß anzuwenden. Die Untersuchung über eine solche Rettung stehet der Polizei - Direction zu, welche auch wegen der für solche edle Handlungen bestimmten Belohnung das Gutachten an die Landesstelle abzugeben hat.

9.

Um das Unglück, das aus zu früher Beerdigung erfolgen könnte, zu vermeiden, bezieht man sich hier auf die darüber bestehenden Gesetze; nur wird noch bemerket, daß, wenn die Umstände eine frühere Beerdigung erheischen sollten, hierzu bei der Polizei - Direction die Erlaubniß, mit Vorweisung eines medicinischen Zeugnisses, daß

wirk-

wirklich untrügliche Merkmahle des gewiß erfolgten Todes vorhanden sind, anzusuchen sei.

10.

Die zu Gewerben nöthigen Fang- und andere Hunde, durch welche jemand beschädiget werden kann, sind außer den nöthigen Fällen anzuhängen, und nicht frei oder gar ohne Kehlband herum laufen zu lassen; widrigen Falls sind solche Hunde durch den Abdecker zu erschlagen, und die Eigenthümer überdieß nach Umständen gesetzmäßig zu strafen. Der Abdecker hat diese Beschäftigung nur bis 8 Uhr Vormittags vorzunehmen, jedoch die erschlagenen Hunde nicht zum Eckel des Publikums, öffentlich herum zu schleppen, sondern wohl verdecket hinweg zu schaffen, welches auch von anderem durch ihn wegzubringenden Vieh zu verstehen ist.

Wenn diese Vorschriften genau beobachtet werden, so wird zwar Unglück, so aus Zufall entstehet, größten Theils vermieden werden. Um aber auch alles das, was die öffentliche Ruhe und allgemeine Sicherheit durch Unbesonnenheit oder Bosheit der Menschen selbst stöhren kann, so viel möglich abzuhalten, findet man nöthig, noch weiter vorzuschreiben:

11.

Baden und Schwimmen in Flüssen und Teichen wird wegen der daraus leicht erfolgenden Unglücksfälle, neuerlich verbothen.

12.

Das Schleifen auf dem Eise ist den Kindern, wie auch das gefährliche Gehen über das Eis, bei aufthauenden Wetter, keineswegs zu gestatten.

13.

Eltern und ihre Stellvertreter haben dafür zu sorgen, daß ihre Kinder nicht ohne Aufsicht müßig auf der Gasse herum laufen, oder gar unanständige und Unglücksfälle bereitende Handlungen verüben. Vielmehr sind die Kinder nach den bestehenden Vorschriften, unausbleiblich in die Schule zu schicken, und ausser dieser Zeit auf andere Art nützlich zu beschäftigen.

14.

Das Betteln ist allgemein verbothen. Krüppelige oder mit gräslichen Leibesgebrechen behaftete Menschen, sind wegzuschaffen, und müssen vorschriftmäßig verpfleget werden.

15.

Quacksalber, Marktschreier und solche Leute werden nicht geduldet. Wegen der Allmosen = Sammlung für verunglückte Orte bestehen besondere Vorschriften.

16.

An den zum Nutzen der Professionisten und des ganzen Publikums abgebrachten Feiertagen, sind die Beschäftigungen wie an anderen Arbeits = Tägen fortzusetzen. Die Haltung der sogenannten blauen Montage wird den Handwerksleuten zu ihrem eigenen Beßten, neuerdings auf das schärfeste verbothen.

17.

An Sonn- und gebothenen Feiertagen wird der öffentliche Waren-Verkauf neuerlich eingebothen. Nur folgende unentbehrliche Feilschaften können an diesen Tagen, und zwar nur bis 9 Uhr Vormittags, bei halb geöffneten Läden, verkaufet werden: Brod, Fleisch, Würste, Kräuter und anderes grünes Zeug, Obst, Fische, Schmalz, Grieselwerk, Gewürze, Lebzelten, Mehl, Geflügel, Käse, Milch, Kraut, Rüben, Taback und Salz.

An diesen geheiligten Tagen ist auch das Kastanien-Braten auf den Gassen vor 3 Uhr Nachmittags, bei starkem Winde aber sowohl an diesen als auch an Werktagen verbothen.

18.

An den durch höchste Vorschrift ausgenommenen Zeiten und Tagen dürfen keine öffentliche Lustbarkeiten, als Musiken, Bälle oder Schauspiele gegeben werden.

19.

Aller unvernünftige Unfug in den sogenanten Losungs- (Lössel) Nächten auf Kirchhöfen und Kreuzwegen, Schatzgräbereien, Beschwörungen, und andere solche abergläubische Mißbräuche, werden neuerdings auf das schärfeste untersagt. Eben so werden auch insbesondere das Nikolai-Laufen oder die Nikolaus-Vorstellungen nachdrücklichst verbothen, und sind diejenigen, die hierbei betreten werden, ohne weiters einzuziehen, und mit Arrest zu bestrafen. So sind auch die Meßner oder Kirchendiener, die zu diesem Ende Kirchen-Kleider hergeben,

wel-

welches ihnen hiermit verbothen wird, gleichfalls mit Arrest zu bestrafen.

20.

Stark lärmende Nacht-Musiken und sogenannte Casationen dürfen, ohne Erlaubniß der Polizei-Direction, nicht gehalten werden, welche, so oft sie eine solche Erlaubniß ertheilet, hiervon auch der k. k. Militär-Behörde Nachricht zu geben hat.

21.

Die Inspection bei öffentlichen Schauspielen, Redouten, Theatern, Feuerwerken und Glückshäfen, wird der Polizei-Direction übertragen.

Wer öffentliche Bälle oder Musik-Akademien, es sei mit oder ohne Bezahlung, zu geben, oder Haus-Komödien aufzuführen wünschet, hat bei der Polizei-Direction die Erlaubniß anzusuchen; die Ertheilung der Bewilligung zu Errichtung öffentlicher Theater aber, und die Beurtheilung uncensurirter Stücke stehet bloß der Landesstelle zu.

22.

Alle diejenigen, welche sehenswerthe Dinge, Thiere oder Kunststücke sowohl in als außer Marktszeiten, in Hütten oder Häusern oder auf den Gassen zeigen wollen, fremde reisende Musikanten, welche in Wirthshäusern oder Gärten ihren Verdienst suchen, und Virtuosen, welche sich hören lassen wollen, müssen bei der Polizei-Direction um die Erlaubniß sich melden.

23.

Unflätige, ärgerliche, oder sonst anstößige Bilder und Gesänge bei Trödlern und Krämern, oder wo sie sonst an öffentlichen Orten gefunden werden, hat die Polizei = Direction sogleich abzustellen, oder auch nach Beschaffenheit der Umstände, in Beschlag zu nehmen. So wie übrigens die wider die Pasquillanten bestehenden Strafgesetze hiermit erneuert werden, so hat die Polizei-Direction dafür zu sorgen, daß die etwann ausgestreuten oder angeschlagenen Pasquille in möglichster Eile zusammengebracht, und den Pasquillanten schärfest nachgeforschet werde.

24.

Kleine Wirths = oder sogenannte Batzenhäuser, offene Ställe, Heuschupfen und Ziegelstädel, wo manches Mahl gefährliches Gesindel sich aufhält, müssen öfters durchsuchet, und mit gleicher Genauigkeit die Schlupfwinkel ausgespähet werden, wo dienstloses Gesinde sich aufhält, oder Unterschleif treibet, welches im Betretungs-Falle, wenn es sich nicht ausweisen kann, wovon es ordentlich lebt, alsogleich abzuschaffen, oder nach den vorhandenen Umständen, sammt Unterstandgeber, mit Arrest- oder Leibesstrafen beleget werden soll.

25.

Gast = Wein = oder Bier = wie auch Kaffee = Häuser, müssen von Georgi bis Michaeli um 11 Uhr, und von Michaeli bis Georgi um 10 Uhr Abends gesperret seyn. In einem vorkommenden Uebertretungs = Falle hat die Polizei = Direction das gesetzmäßige Strafgeld nach Um-

ständen

ständen von den Wirthen, Kaffeesiedern oder von Gästen, unnachsichtlich einzutreiben.

Wenn aber wegen besonderer Ursachen die Wirthe ihre Häuser über die gesetzmäßige Stunde offen zu halten, oder, wenn sie, wofern sie sonst dazu berechtiget sind, Musik machen zu lassen wünschen, so haben sie bei der k. k. Polizei-Direction die Erlaubniß anzusuchen, und gegen Erlag der üblichen Gebühr, den Erlaubniß-Zettel auszulösen. Eben dieses hat auch zu geschehen, wenn bei Hochzeiten oder andern Ehrentagen, Musik gehalten werden will.

26.

In den Kaffee- und Wirths-Häusern ist an Sonntagen und gebothenen Feiertagen alles Spielen vor 3 Uhr Nachmittags verbothen; auch darf in den letzteren vor dieser Stunde keine Musik gemacht werden.

27.

Das wider die verbothenen Hazard-Spiele bestehende Strafgesetz wird hiermit erneuert, und der Polizei-Direction alle Achtsamkeit darüber aufgetragen.

28.

In Absicht auf die Dienstbothen, bezieht man sich lediglich auf die bestehende Dienstbothen-Ordnung vom 29 Sept. 1788, und setzt hier nur bei, daß Klagen der Dienstbothen wider ihre Dienstgeber, wenn diese adelig sind, in erster Instanz bei der Polizei-Direction zu behandeln sind.

29.

Endlich wird jeder redlich denkende Unterthan vor folgenden der allgemeinen Ruhe nnd Sicherheit schädlichen Menschen ganz besonders gewarnet, der Polizei-Directi-

on

on aber die vorzüglichste Aufmerksamkeit und möglichste Entdeckung dieser Personen zur Pflicht gemacht.

a) die als falsche Werber, Ausspäher oder Spione sich verdächtig machen;

b) welche die Unterthanen in Religions-Sachen auf Irrwege und zu Schwärmereien verleiten, oder unächte Begriffe von der bestehenden Stats-Verfassung und den landesfürstlichen Gesetzen ausstreuen wollen.

c) von welchen nicht bekannt ist, wer sie sind, warum sie da sind, und in was eigentlich ihre Beschäftigung bestehet, ob sie sich nicht etwann in geheim mit Correspondenzen oder andern gefährlichen Schreibereien und Absichten abgeben.

d) welche damit sich beschäftigen, Unterthanen zu Klagen zu reitzen, sodann zu Verfassern ihrer Beschwerdschriften sich aufzudringen, den Leichtgläubigen und Unverständigen Geld abzulocken, und ungestümme und ungegründete Vorstellungen und Rekurse zu vermehren.

e) Verfälscher der Münzen und Statspapiere.

Wer jemand von der Klasse der hier beschriebenen Menschen entdecket, und ihn der k. k. Polizei-Direction anzeiget, wird zwar in sich selbst die Belohnung erfüllter Pflicht empfinden, jedoch werden solche Anzeigen nach ihrer Wichtigkeit, noch besonders belohnet werden.

IV. Beilage.

Von Abwendung der Uebervortheilungen.

1.

Das Brod, Fleisch und Getränk muß öfters untersucht, auf richtiges Maß und Gewicht stäts gesehen, wider verdorbene oder vermischte und der Gesundheit schädliche Eßwaren und Getränke sorgfältigst gewachet, und die Uebertreter müssen zur strengen, vorschriftmäßigen Strafe von jedermann angezeiget werden. Besonders ist dafür zu sorgen, daß das Publikum nicht durch unächte Mehlmischung der Bäcker, durch eigenmächtige Ueberschreitung der vorgeschriebenen Fleischtaxe und durch verhältnißwidrige Zuwage von den Fleischhauern, ingleichen durch unrichtige Mäßerei oder ausgewechseltes Getreide bedrücket werde.

2.

Der Vorkauf der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse darf unter keinem auch noch so verkünstelten Vorwande, geduldet werden, sondern die Vorkäufer sind unnachsichtlich nach Vorschrift zu strafen, weshalb sich dann sowohl hierüber als überhaupt auf die unter dem 8 Julius 1791 für die Stadt Innsbruck herausgekommene Markt-Ordnung bezogen, die Polizei-Direction aber vorzüglich angewiesen wird, darauf zu wachen, daß diese Markt-Ordnung durchaus auf das genaueste befolget werde.

3.

In der ununterbrochenen Aufsicht auf Ordnung und vorschriftmäßiges Benehmen bei den Märkten, und in ungesäumter Anzeige vorkommender Uebertretungen, bestehet eine wesentliche Pflicht der Polizei = Wache; diese hat daher bei unterlaufenden Uebervortheilungen, sogleich die nöthige Hülfe zu leisten.

Gleichwie aber dieses in Innsbruck aufgestellte blau und gelb montirte k. k. Polizei = Korps durch sein beschwornes Dienst = Reglement angewiesen ist, sowohl in als außer seinen Dienst = Verrichtungen gegen jedermann mit Bescheidenheit und Anständigkeit sich zu betragen; so wird dagegen dem gesammten Publikum ohne Unterschied der Stände, zur Pflicht gemacht, der Mannschaft dieser Polizei = Wache ebenfalls geziemend zu begegnen, derselben in ihren Dienst = Geschäften ja nicht hinderlich, sondern vielmehr beförderlich zu seyn, am wenigsten aber dieser Wache in Polizei = Diensten sich zu widersetzen, oder wohl gar an derselben sich zu vergreifen; denn eine Beschimpfung dieser Wache oder eine Widersetzlichkeit gegen dieselbe wird eben so, als wenn sie an einer k. k. Militär-Wache verübet worden wäre, auf das schärfeste bestrafet werden.

(Unter dem 3 Febr. ist auch eine Polizei = Ordnung für die Gemeinde = Vorsteher, und unter dem 24 Februar für die Municipal = Städte und Märkte vorgeschrieben worden. Beide folgen an ihrem Orte.)

18.

18.

Von pseudonymischen Denunziazionen ist kein Gebrauch zu machen.

*

Um die unlauteren Absichten derjenigen, welche unter erborgten oder erdichteten Nahmen geheime Anzeigen oder Denunziazionen einbringen, hierdurch aber lediglich den Denunzirten aus Privatursachen in Unannehmlichkeiten zu versetzen, und die Behörden muthwillig zu behelligen suchen, auf immer zu vereiteln, ist von Sr. Maj. verordnet worden, daß auf den Fall, als eine geheime Anzeige oder Denunziazion bei Behörde einlangt, vor allem der Denunziant über die näheren Umstände zu vernehmen sei, und wenn es sich sodann zeigte, daß die Unterschrift bloß ein erborgter oder erdichteter Nahme ist, dessen Anzeige für anonymisch anzusehen, und nach der bestehenden Verordnung vom 16 März 1792 (*) ohne Gebrauch davon zu machen, als eine Skarteke liegen zu lassen wäre.

Hofdekret vom 31 Januar, an das Böhmische Gubernium.

Kundmachung desselben, vom 23 Februar.

19.

(*) S. Kais. Franz II. Ges. und Verord. Thl. I. S. 19.

19.

Den Unterthanen schriftliche Bescheide nicht zu verweigern. (Für Steiermark.)

*

Obschon durch das Unterthans-Patent vom 1. Sept. 1781, und mit Beziehung auf dasselbe, durch die Verordnung vom 18 Januar 1784, wiederhohlt anbefohlen wurde, daß jeder an dem zu bestimmenden Amtstage mit Forderungen oder Beschwerden auf der obrigkeitlichen Kanzlei erscheinende Unterthan gehörig angehört, ein ordentliches Protokoll aufgenommen, und dann demselben ein schriftlicher Bescheid gegeben werden soll; so wird doch diese höchste Anordnung vielfältig ausser Acht gelassen, und es kommt daher, daß gegenwärtig mehr, als jemahls von Unterthanen geklagt wird, daß sie von ihren Grundobrigkeiten über ihre Beschwerden keine schriftlichen Bescheide empfangen, zum Theil aber gar mit anzüglichen Worten und manchmahl wohl auch unter unanständigen Ausfällen wider die Unterthans-Advokatur, ohne Bescheid abgefertiget werden.

Da nun hierdurch der Unterthan in die Nothwendigkeit gesetzet wird, nach dem weitern Inhalte des Unterthans-Patents, mit Zeugen darzuthun, daß er den Bescheid oder eine getreue Abschrift des Anmeldungs-Protokolls angesucht, aber nicht erhalten habe, und ihm auf diese Weise viele Gänge und Unkosten verursachet, die Erledigung des Gegenstandes selbst aber verzögert, und auch hierdurch wieder zu vielfältigen Behelligungen der

Kreisämter und des Fiskalamtes Anlaß gegeben wird; so findet man nicht nur für nöthig die sämmtlichen Grundobrigkeiten neuerdings an den Inhalt des obgedachten Unterthans-Patents vom 1 Sept. 1781, und der Verordnung vom 18 Januar 1783 anzuweisen, sondern auch festzusetzen, daß, sofern sich durch die kreisämtliche Untersuchung einer angebrachten Unterthansklage zeigen würde, daß der Unterthan über seine an dem bestimmten Amtstage angebrachte Beschwerde oder den erhaltenen fiskalämtlichen Bescheid, von seiner Grundobrigkeit in der gesetzlichen Frist keinen schriftlichen Bescheid erhalten hätte, der Beamte um 6 Reichsthaler, der anwesende Eigenthümer aber um 24 Reichsthaler unnachsichtlich bestrafet, folglich mit eben derselben Strafe beleget werden würde, welche in ebenerwähnter Verordnung auf den Fall verhänget ist, wenn der bestimmte Amtstag den Unterthanen nicht kund gemacht worden, und über ihre Beschwerden kein ordentliches Protokoll vorfindig wäre.

Verordnung des Steirischen Gubernii, vom 31. Januar.

20.

Polizei-Ordnung für die Gemeinde-Vorsteher in Tirol.

Es bestehet zwar die unter dem 27 November 1789 von der Landesstelle erlassene Polizei-Ordnung für die Magistrate der Municipal-Städte und Märkte des Landes

des; weil aber die Beobachtung der darin enthaltenen Vorschriften häufig außer Acht gelassen wird; so werden hiermit die Kreisämter, die Stadt- und Markt-Räthe und auch die Gerichts-Obrigkeiten nachdrücklich angewiesen, auf die genaue Befolgung der oben angeführten Polizei-Ordnung, soweit ihre Anwendung nach den Umständen eines jeden Ortes möglich ist, unabläßig zu wachen, und sich hierin durch Vernachläßigung keine Schuld zukommen zu lassen. Indem aber zur Erfüllung verschiedener in dieser Polizei-Ordnung enthaltener Vorschriften die Mitwirkung der Gemeinde-Vorsteher, Anwälde, Riegler, Dorfmeister, Geschwornen 2c. erforderlich ist, und diese vielleicht die Polizei-Ordnung selbst nicht vollkommen begriefen, oder ihre eigentliche Pflichten in derselben nicht heraus finden dürften; so folget hier in der Beilage ein Verzeichniß der in das Polizeiwesen einschlagender Verrichtungen und Obliegenheiten, welche die oben genannten Gemeinde-Vorsteher zu besorgen haben. Jede Gerichts-Obrigkeit hat daher einen Abdruck dieses Verzeichnisses den unterstehenden Anwälden, Dorfmeistern, Rieglern oder Gemeinde-Vorstehern, zu ihrer stäten Richtschnur mitzutheilen, und ihnen dabei über die hier nur im Kurzen und Rubrikenweise aufgeführten Obliegenheiten aus der Polizei-Ordnung selbst und nach den Umständen eines jeden Ortes die nähere erforderliche Belehrung zu geben, in der Folge aber zu wachen, daß dieselben hiernach sich genau benehmen mögen.

Verordnung des Tirolischen Landes-Präsidii, vom 3 Februar.

Beilage.

Verzeichniß der in das Polizeiwesen einschlagenden Verrichtungen, welche ein jeder Gemeinde-Vorsteher, Anwald, Riegler, Dorfmeister oder Geschworner zu besorgen hat.

1. Daß bei Bauführungen und Brunnengraben, alles vermieden werde, wodurch ein Unglück geschehen könnte.

2. Daß Blumengeschirre, oder andere Sachen vor den Fenstern wider das Herabfallen gesichert seyn.

3. Daß Kellertiefen, Fallthüren oder andere Gruben wider das Hineinfallen versichert werden.

4. Daß Brücken und Stege im guten Stande erhalten werden.

5. Daß keine todten Thiere oder anderer Unrath von schädlicher Ausdünstung auf den Gassen liegen bleibe.

6. Daß besonders in Ställen und Heuschupfen weder ein freies Licht ohne Laterne gebrauchet, noch in diesen Orten Taback gerauchet werde.

7. Daß überhaupt mit dem Feuer sorgfältig umgegangen, folglich auf glüenden Kohlen, Feuer oder brennende Fackeln wohl acht gegeben werde.

8. Daß bei einem ausbrechenden Feuer sowohl, als nach der Löschung, so eilig als möglich, der Obrigkeit Nachricht gegeben werde.

9. Daß in jeder Gemeinde so viel möglich, gute Lösch- Geräthschaften vorhanden seyn, und dieselben beständig gut erhalten werden.

10. Daß überhaupt die bestehende Feuerlösch- Ordnung öfter in der Gemeinde durchgegangen, und dieselbe, so viel möglich, befolget werde.

11. Daß die bösen Hunde immer angehängt bleiben, und wüthige Hunde sogleich todt geschlagen werden.

12. Daß todte Leichnahme nicht viel über 48 Stunden liegen bleiben, daß aber auch vor 48 Stunden kein Todter ohne Erlaubniß der Obrigkeit, begraben werde.

13. Daß keine schädliche Eßwaren, als Fleisch von kranken Vieh, unzeitiges Obst rc. verkaufet werden.

14. Daß bei einer erfolgten Mordthat, oder durch Unglück verursachten Todfall sogleich wenigstens der Wundarzt (Bader) herbei gehohlet werde.

15. Daß überhaupt, besonders aber bei Kirchtagen und andern Feierlichkeiten, alle Schlägereien und Tumulte vermieden werden.

16. Daß bei Ueberschwemmungen oder Anlaufen der Bäche alle mögliche Vorsorge getroffen werde.

17. Daß alle im Orte sich aufhaltenden Fremden aufgemerket, und von Zeit zu Zeit der Obrigkeit angezeiget werden.

18. Daß besonders nachgeforschet werde, wer die ankommenden und im Orte sich aufhaltenden Fremden sind, mit was sie sich beschäftigen, ob sie Pässe haben, und ob nichts Verdächtiges an ihnen bemerket werde.

19. Daß endlich von allem diesen, und so oft in einem oder dem andern Punkte etwas vorfält, alle Mahl in möglichster Eile, der Gerichts-Obrigkeit die Anzeige gemachet werde.

*

Ein Nachtrag zu dieser Verordnung erging unter dem 24 Febr. und folgt unten.

21.

Wegen Regulirung der Lokal-Gerichtsbarkeiten für die Unterthanen, (in Galizien.)

*

Da seit dem Kreisschreiben vom 17 Sept. 1789 der Regulirung der Lokal-Gerichtsbarkeit für die Unterthanen, bisher fruchtlos entgegen gesehen worden, und der dazumahl eingestandene dreijährige Termin zu der zu erneuerenden Erklärung der Grundherrschaften, bereits verstrichen ist, ohne daß die erste Bestimmung der Lokal-Gerichtsbarkeit zu Stande gekommen wäre; so wird wegen baldmöglichster Regulierung der Lokal-Gerichtsbarkeit die erneuerte Vorschrift gegeben:

Erstens. Jedes Dominium ist verbunden, seine neuerliche Erklärung, ob es seine Gerichtsbarkeit gegen einen mässigen, auf alle delegirenden Dominien zu vertheilenden Beitrag, dem vom Kreisamte bekannt zu machenden Magistrate delegiren, oder einen eigenen geprüften, von der k. Appellazion für fähig anerkannten, und ordentlich besoldeten Justiziar längstens bis 1 Oktober l.

J.

J. bestellen wolle, bei dem k. k. Kreisamte bis 1 Mai einzureichen.

Zweitens. Wenn ein Dominium diese Verbindlichkeit nicht erfüllet, und entweder bis 1 Mai l. J. seine Erklärung, daß es der Delegazion beitrete, oder in Verneinungsfalle, und nach der eingereichten Erklärung einen eigenen geprüften Justiziar bestellen zu wollen, am 1 Oktober l. J. nicht wirklich, einen solchen Justiz-Pfleger bestellet, und sich hierüber bei dem Kreisamte ausgewiesen, und dessen Bestätigung erhalten hat, wird selbiges ohne weitere Anfrage unter die delegirenden gerechnet, der ausfallende Beitrag von ihm gefordert, und werden dessen Unterthanen durch 6 sich folgende Jahre unabänderlich der Gerichtsbarkeit des nächsten Magistrats unterzogen werden.

Drittens. Der Beitrag zu dem Lokal-Gerichte (der doch bei weiten nie die Kosten eines eigenen bestellten Justiziars erreichen kann,) läßt sich erst nach den eingelangten sämmtlichen Erklärungen der Dominien bestimmen, welcher denselben nachträglich bekannt gemacht werden wird, und kann hierzu wegen der auf sich genommenen unentgeltlichen Justizleistung, wie es schon in dem Kreisschreiben vom 17 Sept. 1789 bemerket ward, für die Unterthanen von diesen letztern keine Beisteuer oder Taxe gefordert werden.

Viertens. Erst nach Verlauf von 6 Jahren, wird eine neue Erklärung von den Dominien, folglich die nächste den 1 Mai 1801 anverlangt werden, da dann wieder denselben frei stehen wird, entweder der Delegazion

der

der Gerichtsbarkeit beizutreten, oder einen eigenen Justiz-Pfleger zu bestellen.

Fünftens. Nur in jenem Falle findet die Ausnahme Statt, wenn ein Dominium statthaft erweisen könnte, daß der delegirte Magistrat es an Erfüllung seiner Pflicht gegen seine Unterthanen gebrechen ließ, dem von Fall zu Falle, nach Befund dem klagenden und beweisenden Dominium, die Aufstellung des approbirten Justiziars noch vor Ausgang der 6 Jahre gestattet werden kann.

Hofdekret vom 7 Febr. an das Galizische Gubernium.

Kundmachung desselben, vom 6 März.

22.

Aufmerksamkeit auf die Provinzial- und Vorstadt-Theater.

*

Seine Maj. haben zu befehlen geruhet, daß, insonderheit bei gegenwärtigen Zeiten, in den Theatern der Provinzen sowohl, als der Vorstädte Wiens alles sorgfältig vermieden werde, was die guten Sitten beleidigen, oder gefährliche Grundsätze, in Rücksicht auf die gute Ordnung und das Wohl des Stats, verbreiten könnte. Die Landesstelle wird daher nachdrücklichst angewiesen, keine andere Stücke, als welche in Rücksicht auf die obigen zwei Hauptpunkte vorher streng untersucht und geprüft

prüft worden sind, aufführen zu lassen, auch das Extemporiren und zweideutige Gebärden-Spiel, bei schwerer Ahndung, zu verbiethen.

Hofdekret vom 13. Februar, an sämmtliche Länderstellen.

23.

Wegen Uebertragung, Verpfändung und Verleihung der Gewerbe (in Oesterreich unter der Ens.)

*

Se. k. k. Maj. haben wegen Uebertragung, Verpfändung und Verleihung der Gewerbe folgende Grundsätze zur allgemeinen Richtschnur in Oesterreich unter der Ens allergnädigst festzusetzen geruhet:

Erstens. Personal-Gewerbe, das ist, solche, welche bloß auf die Person eines Anwerbers verliehen werden, sind, wofern er unverehligt verstirbt, mit dessen Tode, sogleich erloschen; hinterläßt er aber eine Witwe, so ist zwar derselben, so lange sie nicht zu einer zweiten Ehe schreitet, keineswegs aber den Kindern, das Gewerb fortzuführen gestattet. Doch wollen Se. Majestät aus Gründen der Billigkeit erlauben, daß, wenn die Eigenthümer solcher Personal-Gewerbe, welche ordentlich erlernt werden müssen, Bürger sind, und Söhne mit den erforderlichen Eigenschaften hinterlassen, diesen, jedoch nur bei übrigens gleichen Fähigkeiten und Verdiensten, wenn ihre

Mut-

Mutter stirbt, oder sich an einen andern Gewerbsmann verheurathet, auch die Zahl dergleichen Gewerbe nicht übersetzt ist, der Vorzug vor andern Mitwerbern eingeräumt werde. Sonst aber sind die Personal-Gewerbe weder erblich noch verkäuflich, und eben so wenig einer Verpfändung oder einer Schuld-Vormerkung fähig. Sie können daher unter keinem Gesichtspunkte den Gegenstand eines Grundbuches, oder irgend einer anderweitigen Vormerkung abgeben. Solche Personal-Gewerbe können von den Dorf-Obrigkeiten, nach Gutbefinden, übertragen werden.

Zweitens. Radizirte Gewerbe, das ist, solche, welche ausdrücklich in der Haus-Gewähr enthalten sind, mithin einen wahren Theil des Hauses, und seines Werthes ausmachen, gehören in das ordentliche Grundbuch, und kann hierauf eine Verpfändung und Schuldvormerkung nirgend anderswo, als bei dem gemeldtem Grundbuche Platz greifen. Sie sind von dem Hause ohne Vorwissen, und eigene Bewilligung der k. k. Landesstelle, niemahls, mit Vorwissen und Bewilligung der letztern aber auch nur insofern trennbar, als vorläufig die Sache mit den Gläubigern, welche auf einem solchen mit einem radizirtem Gewerbe versehenen Hause vorgemerkt seyn mögen, so wie auch mit der Grund-Herrschaft, wegen der ihr auf einem solchen radizirten Gewerbe zuwachsenden grundherrlichen Gerechtsamen, ausgeglichen und berichtiget worden ist, indem bei der aus besondern Ursachen erfolgenden Trennung eines radizirten Gewerbes, von dem vorigen Hause, das Gewerb, in eben der Eigenschaft auf

ein

ein anderes Haus übertragen, und der Haus-Gewähr des neuen Hauses eingeschaltet werden muß. Diese Gewerbe unterliegen daher, wie alle einer grundbücherlichen Realität anklebenden Gerechtsame, dem Bande der Grund-Obrigkeit, und seinen Folgen.

Drittens. Diejenigen verkäuflichen Gewerbe, welche zwar keinem Hause ankleben, doch aber von dem Eigenthümer an seine Kinder übertragen, verkauft, verschenkt, verpfändet werden, und mit welchen derselbe, wie mit einem andern Eigenthume schalten kann, sind zwar niemahls der Gegenstand eines Grundbuches, weil sie auf Grund und Boden keine Beziehung haben; doch sind darüber in den Städten und Märkten, wo Magistrate sind, bei diesen, in Dörfern aber, bei den Obrigkeiten ordentliche Vormerkungs-Protokolle zu führen, und in diesen ist jedem bestehenden verkäuflichen Gewerbe ein besonderes Blatt zu widmen, worauf der Besitzstand, und die damit sich ergebenden Veränderungen, mit Beziehung auf den Werth, einzuschalten, und so auch alle hierauf sich beziehenden Pfandschaften ordentlich einzutragen sind, wofür mässige Protokollirungs-Taxen von 15 Kr. für jede Eintragung, sie möge den Besitzstand, oder die Onerirung betreffen, bewilliget werden.

Viertens. Bei radizirten Gewerben ist der ganze Hauswerth zu verpfänden, bei bloß verkäuflichen Gewerben aber hat gar keine Verpfändung Statt.

Fünftens. Bei öffentlichen Feilbiethungen solcher Häuser, worauf ein verkäufliches Gewerb betrieben worden ist, soll vor der Versteigerung der besondere Normal-

malpreis des verkäuflichen Gewerbes bekannt gemacht, und dieser sodann dem höchsten Anbothe um das Haus zugeschlagen werden; daher die abgesönderte Versteigerung eines verkäuflichen Gewerbes nur dann Platz greifen kann, wenn ein Käufer den Normalpreis dafür geben will; nur darf er nicht überschritten werden, und, wenn diesen Normalpreis mehrere zugleich anbiethen, soll die Dorf-Obrigkeit unter den Käufern, so wie bei Verleihung eines Personal-Gewerbes unter den Anwerbern, die Wahl haben.

Sechstens. In Ansehung der in der Stadt Wien, und in den bürgerlichen Vorstädten bestehenden radizirten, kammergütischen, oder sonst verkäuflichen, zessionarischen, und dergleichen andern Gewerbe, hat es bei der bisherigen Beobachtung, so viel die Anschreibung, Vormerkung, Renovazion rc. rc. belangt, so wie bei der Abnahme der bis nun zu üblichen Taxen und Gebühren ferner zu verbleiben, und sollen die in dem dritten Absatze neuverwilligten Protokollirungs-Gebühren von 15 Kr. bloß bei den Städten, Märkten und Obrigkeiten auf dem Lande, dann auf den innerhalb der hiesigen Linien gelegenen Vorstadts-Freigründen, ihre Wirkung haben.

Siebentens. Für das Künftige wird in Rücksicht auf alle Gewerbe zur Richtschnur zu nehmen seyn, daß nicht nur bei Personal-Gewerben, sondern auch bei jenem Gewerben, welche übertragen werden können, und vererblich oder verkäuflich sind, so wie bei denen, die auf einem Hause radizirt bestehen, der Hof- und Landes-Stelle unbenommen sei, die Gewerbe, nach Befund, zu vermehren, auch vorhin niemahls bestandene Gewerbe zu

er-

ertheilen, doch sollen diese Gewerbe nicht so weit vermehrt werden, daß der itzt bestehende Werth derselben zu sehr herabfällt, weil sonst die Gläubiger die bisher gesetzmäßig gehabte Sicherheit verlieren würden; worauf also die Landesstelle den sorgfältigen Bedacht nehmen wird.

Hofdekret vom 20 Febr. an die Nied. Oest. Regierung.

Kundmachung derselben, vom 12 März.

Eine über Rekurse in Gewerbs-Sachen ergangene Verordnung vom 13 März folgt unten.

24.

Daß kein Schmid-Meister, der nicht die Vieharznei-Kunde erlernt hat, aufgenommen werden soll. (Für Oesterreich unter der Ens.)

Da es den Obrigkeiten und ihren Stell-Vertretern obliegt, die Verordnungen zu kennen, so ist es ihre Schuld, wenn Schmid-Meister, gegen die bestehende Normal-Vorschrift, ohne die Vieharznei-Kunde erlernt zu haben, aufgenommen werden. Daher soll, in einem solchen Falle, der Schmid zwar in dem Genusse der ihm ertheilten Befugniß gelassen, die Obrigkeit oder Behörde aber ange-

gehalten werden, ihn nach Wien zu senden, und selbst die Unkosten für seine Reise, seine Verwendung auf die Vieharznei = Kunde, und die Prüfung aus derselben zu bestreiten.

Hofdekret vom 20 Febr. an die Nied. Oest. Regierung.

Kundgemacht unter dem 12 März.

*

Eine ähnliche für Oesterreich ob der Ens unter dem 22 April 1790 ergangene Verordnung, befindet sich in dem I. Bande von des K. Leopold II. Gesetzen und Verordnungen.

25.

Erneuerte Censurs = Ordnung.

*

Um die Buchdrucker und Buchhändler in Rücksicht auf die Censur vor Irrungen bewahren, zugleich aber denjenigen, welche versucht wären, neben den bestehenden Gesetzen vorbeizuschleichen, und im Entdeckungs = Falle, sich mit Unwissenheit zu schützen, oder auf andere Art unsträflich zu scheinen, alle Mittel zu benehmen, und die höchsten Gesinnungen, welche Se. Maj. in Rücksicht auf Zeiten und Umstände, mit verschärften Anordnungen im Censurs = Wesen, von Zeit zu Zeit erkennen zu geben geruhet

ruhet haben, nach aller Möglichkeit in Erfüllung zu setzen, hat man nöthig befunden, die nach und nach, unter verschiedenen Regierungen, in verschiedenen Zeiten, Absichten und Umständen ergangenen Verordnungen und Vorschriften im Censurs-Fache in die hier angeschlossene General-Verordnung zusammen zu fassen, welche die Landesstelle allgemein bekannt zu machen hat, damit sich niemand, der das Buchdrucker- oder Buchhandel-Gewerb treibt, mit der Unkunde entschuldigen könne.

Gleichwie nun aber die Gesetze ihre Kraft verlieren, und die Mißbräuche durch Gewinnsucht oder andere mindere Absichten vervielfältiget werden, wenn bei erwiesenen Uebertretungen die Strafe nachgesehen, oder gemildert wird, so ist der Landesstelle die jedesmahlige unparteiische genaue Untersuchung, bei offenbarer Vergehung aber gegen das gehörig kund gemachte und deutlich ausgedrückte Gesetz, auch der stracke Vollzug der darin erkannten Bestrafung ernstlich empfohlen, und soll selbst die mehrmahl zur Erlassung oder Milderung der Strafe angewandte Betrachtung, daß z. B. der strafbar befundene Buchdrucker durch Verlust seines Gewerbes ganz brodlos würde, in Zukunft keineswegs mehr angeführet werden.

Da übrigens die Erfahrung gezeiget hat, daß oft geringe, unbefugte Buchdrucker ihre schlechte Ware, oder sogenannte Laufer, (einzelne nach dem Geschmacke des Pöbels geschriebene Blätter) durch Ständel-Weiber, oder durch herumschreiende Strassen und Häuser durchlaufende Leute schleunig abzusetzen suchen, dadurch aber

man-

mancherlei Unfug und Aergerniß veranlaßt wird; so ist diese Art von Verkauf neugedruckter Blätter, es seyn Gebethe, Lieder, Kriegsnachrichten, oder dergleichen, ein für allemahl und ohne Ausnahme, unter Strafe des Zuchthauses für die Verkäufer, und noch empfindlicherer Ahndung für den Urheber, einzustellen, und den Buchdruckern insgemein, unter Androhung schwerer Strafe für den Uebertretungsfall, zu verordnen, daß sie dergleichen Druckschriften einzig und allein in öffentliche Gewölber zum Verkauf geben sollen.

Hofdekret vom 22 Februar an sämmtliche Länderstellen, und vom 30 Mai an die Nied. Oest. Regierung.

Kundgemacht, durch die Regierung ob der Ens, unter dem 24, das Tirolische Gubernium, unter dem 27, das Gubernium in Steiermark, unter dem 28 März, das Böhmische, unter dem 15, das Mährische, unter dem 16 Mai, die Nied. Oest. Regierung unter dem 3, und das Gubernium von Triest, unter dem 7 Junius.

Bei=

Beilage.

§. 1.

Niemand soll, unter den gegen Einschwärzungen verhängten Strafen, eine Druckschrift mit vorsetzlicher Umgehung der Mauthämter und der Revisorate einführen, und vor erhaltener Censurs-Bewilligung zum Verkauf bringen.

§. 2.

Der Buchhändler, welcher ein verbothenes, oder erga Schedam beschränktes Buch, Broschüre oder Druckschrift, ohne einen besondern Erlaubniß-Schein, welchen nur das General-Directorium und in den Provinzen die Landesstelle ertheilen kann, verkauft, wird im ersten Betretungs-Falle mit 50 Guld. für jedes Exemplar, und im zweiten, nebst dieser Geldbusse, mit Verlust des Gewerbes bestrafet.

§. 3.

Die den Buchhändlern auf den Revisoraten zurück behaltenen verbothenen Bücher, wovon ein von dem Eigenthümer oder dessen Handlungs-Bestellten unterschriebenes Verzeichniß, mit beigesetzter Zahl der Exemplare, allda geführet wird, sollen binnen Zeit von 6 Monathen, bei Strafe der Konfiskation, unter den vorgeschriebenen Vorsichten, aus den Erbländern geschaffet werden. Sollten in ein oder anderm Falle besondere Hindernisse der

Befolgung dieser Vorschrift im Wege stehen, so sind solche von den Eigenthümern oder Administratoren anzuzeigen, da dann nach Beschaffenheit der Umstände diese Frist auf weitere 3 oder 6 Monathe wird erstrecket werden.

§. 4.

Kein Buchdrucker soll das mindeste im Druck legen, ohne zuvor das Manuskript in einer leserlichen Schrift, und richtig paginirt, auch mit ein[illegible] weiß gelassenen Rande versehen, bei dem Revisions-Amte eingereicht, und die Zulassung vom Zensur-Departement erhalten zu haben. Diese wird nicht von den Censoren ertheilet, und ist das von denselben gegebene admittitur nicht hinlänglich, sondern sie muß wegen der in Censurs-Sachen nöthigen Ordnung und Manipulation, durch das vom Revisor eigenhändig, und mit dessen Unterschrift auf das Manuskript beigesetzten imprimatur bestätiget werden, welches entweder ohne oder mit dem Beisatz omissis deletis mit Auslassung der in der Handschrift ausgelöschten Worte oder Stellen, oder mit dem Beisatze: absque loco impressionis, in Folge dessen die Schrift zwar gedruckt, aber gar kein, oder kein inländischer Druckort beigesetzet werden darf, gegeben wird.

Hätte jemand ohne dieses imprimatur einzuhohlen und erhalten zu haben, oder ohne sich nach dessen Beisätzen oder Beschränkungen zu achten, etwas, es sei was es wolle, in Druck geleget; so wird nicht allein die ganze Auflage, mit Zerstörung des Schriftsatzes, konfiszirt, und eingestampfet, sondern es wird auch der Uebertreter sogleich mit Verlust des Gewerbes, und überdieß mit 50

Guld.

Guld. für jedes in Umlauf gesetzte Exemplar, und wenn er diese Geldbusse nicht erlegen könnte, mit Arrest und am Leibe gestrafet, und dabei jede Ausflucht, die Exemplare nicht verkauft, sondern vertauscht oder verschenkt, oder die Auflage auf auswärtige Bestellung und zum Versenden ins Ausland veranstaltet zu haben, so wie jede Ausrede auf Versehen der Handlungs-Diener oder Handlanger, als ungültig verworfen.

§. 5.

Die Manuskripte sind gewöhnlich in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichen; doch kann nach Beschaffenheit des Gegenstandes, nach Eigenschaft des Verfassers, und nach Umständen, um Loszählung von der Pflicht des Duplikats, zu Wien bei dem Directorium, und in den Provinzen, bei der Landesstelle, angesucht werden. In Fällen, wo diese Loszählung erfolget, ist das Manuskript nach vollbrachtem Druck, sogleich auf das Revisions-Amt, nebst einem in Pappendeckel gebundenen Exemplar wieder einzuliefern, und würde jeder im Drucke ohne vorherige Anzeige und erhaltene Erlaubniß gemachte Zusatz und jede erwiesene Verfälschung des Originals (die Fehler in Rechtschreibung oder im Stil, deren Verbesserung den Sinn nicht ändert, allein ausgenommen) als Betrug und eine vorsetzliche Verfälschung strenger Ahndung unterliegen.

§. 6.

Jeder, auf dessen Kosten und Rechnung ein Buch oder eine kleinere Schrift gedruckt werden soll, er sei Buchdrucker, Buchhändler, Verleger oder Verfasser, ist

gehalten, seinen Nahmen und Stand, nebst seiner Wohnung, zu Anfang des zur Censur eingereichten Manuskripts, oder wenn ein Nachdruck oder eine neue Auflage veranstaltet wird, zu Anfang des Original-Exemplas leserlich beizusetzen, und wird vom Revisions-Amte nichts angenommen werden, wo diese oder andere bei den Manuskripten und Originalien vorgeschriebenen Erfordernisse außer Acht gelassen sind.

§. 7.

Die Manuskripte sollen von niemanden zu den Censoren gebracht noch bei denselben abgehohlet werden, sondern sie sind ohne Unterschied, unmittelbar bei dem Revisions-Amte einzureichen, wo sie der Einreicher mit dem Bescheide abzuhohlen hat. Die Censoren sind angewiesen, kein Exhibitum, welches ihnen nicht im ordentlichen Wege durch das Revisions-Amt zukommt, in Censurirung zu nehmen, noch ein Censurirtes anderswo, als dahin wieder abzugeben. Niemand ist befugt, sich den Censor seines Buches oder Manuskript selbst zu wählen, oder dem Revisions-Amte auf irgend eine Art anzusinnen, daß es ein Stück eigens diesem oder jenem Censor zusende, noch soll der Eigenthümer, wenn er den Censor erfahren hat, denselben selbst oder durch andere überlaufen oder mit Bitten oder Vorstellungen behelligen, und irre zu führen suchen; sondern jeder soll nach Einreichung seines Werkes die Entscheidung ruhig abwarten, und sich dieser ohne Widerrede, und ohne alle Verunglimpfung der Censoren oder des Revisions-Amtes, welche allerdings

nach

nach dem Grade des Frevels geahndet werden würde, geziemend fügen.

§. 8.

So wie zum Drucke neuer Schriften, so muß auch zum Nachdrucke eines schon erlaubten Werkes, und eben so zu jeder neuen Auflage die Erlaubniß mittelst schriftlicher Anzeige und Einreichung des Werkes selbst beim Revisions-Amte, und respective das Imprimatur oder Reimprimatur nachgesucht, und darf vor dessen Erhaltung, unter gleicher Verpönung, weder Nachdruck, noch neue Auflage veranstaltet werden.

§. 9.

Wer solche Schriften in Geheim druckt, oder nachdruckt, die nach den Straf-Gesetzen in die Klasse der Verbrechen gehören, macht sich derjenigen Strafen theilhaftig, welche in den Gesetzen auf die Verfassung dergleichen Schriften bestimmet sind.

§. 10.

Niemand soll ein Werk, davon die Handschrift bei einem deutscherbländischen Revisions-Amte eingereichet worden, die Zulassung aber nicht erfolgt ist, in das Ausland zum Druck und zur Verbreitung schicken. Der Uebertreter wird mit einer nach dem Grade der Anstössigkeit der Schrift, und wenn es eine Schmähschrift ist, mit einer nach dem Antheile der dadurch angegriffenen Personen abgemessenen Strafe, beleget werden. Das Vorgeben, daß ihm das Manuskript von Handen gekommen, und der auswärtige Druck ohne sein Wissen und Willen veranstaltet worden sei, wird um so weniger angenommen, als

als niemand ein von der inländischen Censur verworfenes Manuskript andern mittheilen, oder mit Gefahr weiterer Ausbreitung aufbewahren soll.

§. 11.

Niemand soll mit Büchern hausieren, solche herum tragen, (kolportiren) und damit heimlicher Weise Gewerb treiben. Die Uebertreter werden, nebst Konfiskation aller bei denselben vorgefundenen Bücher, in Verhaft gezogen, und nach Befund der Umstände, je nachdem die also verkauften Bücher im hohen Grade sittenverderblich sind, mit schwerer angemessener Strafe, und wenn sie Ausländer sind, auch mit der Landes-Verweisung belegt werden.

§. 12.

So wie allen Privat-Personen, die nicht privilegirte Buchhändler sind, Buchdrucker oder Handpressen und Druck-Charaktere zu halten untersagt ist, so wird auch allen Buchdruckern, bei Verlust ihres Gewerbes, nebst Konfiskation ihrer Werkzeuge, und nach Beschaffenheit der Umstände, auch bei weiterer Geld- oder Leibes-Strafe verbothen; an entlegenen unzugänglichen oder verborgenen Orten Pressen aufzustellen, und auf heimliche Weise und durch Licht scheuende Anstalten, setzen oder drucken zu lassen.

§. 13.

Obenstehende Verfügungen sind zugleich von Kupferstichen, Landkarten und Prospekten, Rissen von Städten, Festungen, Gränzen, Küsten, &c. zu verstehen, von welchen, wenn sie zum öffentlichen Verkauf bestimmt sind

vor

vor dem Stiche jedes Mahl das Original oder die Zeichnung bei dem Revisions-Amte einzureichen, und die Censurs-Bewilligung einzuhohlen ist; so wie alle auf Uebertretungs-Fälle bei Schriften und Büchern festgesetzte Straf-Fälle sich auf die Kupferstiche im gleichen Maaße erstrecken.

§. 14.

Wer Verzeichnisse von verkäuflichen Büchern den Zeitungs-Blättern beilegen oder auf andere Art durch den Druck bekannt machen will, hat solche auf das späteste zwei volle Tage vor der Bekanntmachung, bei dem Revisions-Amte in zwei gleichlautenden Handschriften, einzureichen. Diese Verzeichnisse müssen rein und leserlich geschrieben, die Titel der Bücher gehörig nach ihrem wahren Verfasser, wann dieser genannt ist, allezeit aber nach dem wahren Inhalt, mit dem Druckorte und Jahre, ohne Verdrehung, Verfälschung oder unverständliche Abkürzung aufgesetzt, und muß dabei alle unmittelbare unschickliche Zusammensetzung von Werken, biblischen und geistlichen oder andern, ehrwürdige Gegenstände betreffenden Inhalts, mit Werken komischen, romantischen oder lächerlichen Inhalts, welches zu ungebührlichen Beziehungen Anlaß geben kann, vermieden werden.

Wenn über dergleichen Verzeichnisse das Imprimatur nicht unbedingt, sondern mit der Beschränkung omissis deletis ertheilt wird; so sind dieselben vor gänzlicher Vollendung des Drucks bei dem Revisions-Amte noch ein Mahl vorzulegen, damit dasselbe sich von der geschehenen Hinweglassung der ausgestrichenen Artikel überzeugen

gen

gen und das unbedingte Imprimatur beisetzen könne. Eben dieses ist bei Verzeichnissen von Kupferstichen und bei Licitations-Katalogen zu beobachten. Letztere sind nach Verhältniß ihrer Größe, früher, als bei einzelnen Blättern erforderlich ist, zur Censurirung einzureichen.

§. 15.

Wenn Buchhändler Kataloge oder kleinere Verzeichnisse von Büchern, die sie zum öffentlichen Verkauf ausbiethen, bei dem Revisions-Amte einreichen, und darunter verbothene gefunden werden, so sind sie schuldig, solche an das Revisions-Amt ungesäumt abzugeben, wo dieselben so lange aufbehalten werden, bis die Eigenthümer entweder einen Käufer, der die besondere Erlaubniß dazu erhält, finden, oder bis sie solche unter der gewöhnlichen Vorsicht, außer Land schicken werden. Keines von beiden kann bei solchen Stücken, die im hohen Grade religions-, sitten- oder statswidrig oder pasquillantisch, ehrenrührisch und offenbar boshaft sind, Statt haben, als welche das Revisions-Amt sogleich zu vertilgen hat.

§. 16.

Wenn ein Buchhändler oder ein Privatmann Ansuchungs-Zettel um Erlaubniß verbothener oder erga Schedam beschränkter Druckschriften einreicht, und dazu entweder einen falschen Nahmen der die Erlaubniß ansuchenden Person gebraucht, oder nach erhaltener Erlaubniß, ein bei der Einreichung des Gesuches auf den Zettel nicht gestandenes Buch beisetzt, hat dafür in jedem Falle eine Strafe im Gelde von 50 Guld. zu entrichten. Eben diese Strafe findet Statt, wenn ein Buchhändler

oder

oder anderer mehr als ein Mahl um die Erlaubniß für eben dasselbe Buch, unter dem Nahmen eben derselben Person ansucht, und dadurch die das Censurs-Fach dirigirende Stelle frevelhaft zu täuschen versucht. Derjenige, der die für diese Uebertretungs-Fälle bestimmte Geldstrafe zu erlegen nicht vermöchte, hat für jeden Gulden einen Tag im Gefängnisse zuzubringen.

§. 17.

Gleichwie die Revisions-Aemter angewiesen sind, jeden, ohne Unterschied, mit Befolgung ihrer Amtspflichten, nach Thunlichkeit, ohne unnöthige Verzögerung, zu befördern, so wird auch wer immer bei demselben, es sei wegen Revidirung seiner Bücher oder Kupferstiche, oder auf andere Art Geschäfte hat, dem dort aufgestellten Personale die Achtung, welche jedem sein Amt handelnden Beamten zusteht, mit gleicher Bescheidenheit bezeigen, und sich von Zudringlichkeit, von heimlicher oder offnen Wegnehmung eines dort zurückbehaltenen Stückes, von unanständigen Reden oder Gezänke, und von aller Ungebühr, unter ansonst unausbleiblicher Ahndung, zu enthalten wissen. Sollte jemand glauben, allda über Ordnung und Vorschrift beeinträchtiget zu seyn, so hat er es im ordentlichen Wege, in Wien bei dem k. k. General-Directorium, und in den Provinzen, bei der Landesstelle mit Grund und Beweis anzuzeigen, und von da den ordnungsmässigen Bescheid, nach geschehener Untersuchung abzuwarten.

§. 18.

Da gegenwärtige General-Verordnung eines Theils die Berichtigung aller vorgeblichen Unwissenheit oder Unbestimmtheit, und anderer Seits die Abstellung aller ungebührlichen Schleichwege, Verwirrungen und Mißbräuche zum Zwecke hat, so wird sich jedermann nach der allgemeinen Pflicht die Landesgesetze treulich zu befolgen, nach dem Inhalte derselben genau zu achten, und jeder sowohl von den wirklich bestehenden Buchdruckern, Buchhändlern, Kupferstechern, und wer immer den Censurs-Anstalten unterliegende Geschäfte führet, als auch von denjenigen, welche in Zukunft zu diesen Gewerben eintreten, sich solche anzuschaffen, und zu seiner in allen Fällen unverbrüchlichen Richtschnur aufzubewahren, und gegenwärtig zu halten haben.

26.

Zu Klagenfurt wird ein Bücher-Censurs-Revisions-Amt errichtet.

*

Da Se. Mai. in Klagenfurt ein eigenes Bücher-Censurs-Revisions-Amt für das Land Kärnten zu errichten, geruht haben, so wird solches zu dem Ende allgemein bekannt gemacht, damit sowohl sämmtliche Buchdrucker, Buchhändler, Buchbinder, und Bilderkrämmer, als auch die anderen Parteien sich in Absicht der bestellten Bücher und Bilder, wie bisher an das hiesige k. k.

Kreis-

Kreisamt, also in Zukunft unmittelbar an gleichgedachtes k. k. Revisions-Amt zu wenden wissen.

Hofdekret vom 23 Februar, an die Kärntnische Landesstelle.

Kundmachung derselben, vom 6 Mai.

27.

Polizei-Ordnung für die Municipal Städte und Märkte (in Tirol.)

*

Man hat zwar vermittelst der Präsidial-Verordnung vom 3 dieses Monaths (*) die Beobachtung der für die Municipal-Städte und Märkte des Landes bestehenden Polizei-Ordnung vom 27 November 1789 neuerlich eingeschärfet; weil aber diese Verordnung vielleicht nicht mehr allenthalben vorhanden seyn könnte, und damit nicht etwann aus Mangel derselben die darin enthaltenen Vorschriften unbefolget bleiben, hat man es nöthig erachtet, die Polizei-Anordnungen für die Municipal-Städte und Märkte des Landes hiermit neuerlich bekannt zu machen.

Sie sind in folgenden drei Abtheilungen begriffen:

I.

(*) Vorne S. 98.

I. Die Erhaltung der allgemeinen Sicherheit, das ist, die Abwendung alles dessen, wodurch das Leben und das Eigenthum der Bürger in Gefahr gerathen könnte.

II. Die Handhabung der vermöge der allgemeinen Gesetze bestehenden Ordnung, und

III. Die besonderen Vorschriften, um sowohl die Privat-Sicherheit, als die öffentliche Sicherheit im Innern des States zu erhalten.

Die besonderen Anordnungen dieser drei Haupt-Abtheilungen, sind in drei Beilagen dieser Verordnung enthalten. Die Kreisämter, Magistrate und Orts-Obrigkeiten haben sich eifrigst angelegen zu halten, daß in den Städten und Märkten diese Vorschriften durchaus, und auch, soweit es Ort und Umstände zulassen, in den Dörfern genau beobachtet werden.

Vorzüglich aber wird die bestehende Anordnung wiederhohlet, daß jeder Magistrat einer Stadt oder eines Marktes, nach der Größe und nach der Lage die Stadt oder den Markt in gewisse Bezirke abtheile, und in jedem derselben einen gut denkenden Bürger zur Aufsicht bestelle, damit durch dessen Mitwirkung die Polizei-Anordnungen ununterbrochen beobachtet werden.

Uebrigens werden auch alle hier vielleicht nicht aufgeführten bestehenden Polizei-Anordnungen hiermit vollkommen bestätiget.

Verordnung des Tirolischen Präsidii, vom 24 Febr.

I. Beilage.

Von Erhaltung der allgemeinen Sicherheit.

Die Gefahren für das Leben und das Eigenthum der Bürger können aus drei Ursachen entstehen

a) Aus Unvorsichtigkeit

b) Aus vorsetzlicher Bosheit

c) Aus Zufall.

a) Um Verletzungen des Lebens und des Eigenthums der Bürger, welche aus Unvorsichtig entstehen, zu verhüten, ist folgendes zu beobachten:

1.

Bei Bauführungen, Ausbesserung der Gebäude, oder bei Grabung eines Brunnen sollen, wo es möglich ist, nur Werkverständige gebraucht werden.

2.

Die Gerüste hierbei müssen fest gemacht, und zur Warnung der Vorübergehenden müssen sichtbare Zeichen ausgestecket werden, damit niemand hierbei beschädiget werde.

3.

Blumentöpfe oder andere vor den Fenstern stehende Sachen sind wider das Herabfallen gehörig zu versichern.

4.

Kellertiefen, Fallthüren am oder im Eingange der Häuser, müssen alle Zeit so gesichert seyn, daß für niemand eine Gefahr daraus entstehe.

5.

Brücken und Wege sind von denjenigen, die es betrifft, wenn sie beschädiget sind, ohne Verzug herzustellen, und, wenn die Tiefe unter denselben beträchtlich ist, mit Geländern zu versehen.

6.

Bei Fußsteigen nahe an einem Ufer, oder an einem Graben, ist besonders im Winter, bei Glatteise, zu sorgen, daß, so viel möglich, alle Gefahr vermieden werde.

7.

Tiefere Gräben und Canäle auf den Wegen, wo gegangen oder gefahren wird, sind entweder zu bedecken, oder mit Schranken zu versehen.

8.

Von wandelbaren Orten müssen alle Gegenstände, woran jemand zur Nachtszeit verunglücken könnte, so viel möglich, weggeschaffet werden. Z. B. Wägen, Fässer, grosse Steine vor den Häusern, Blöcke, Schutthaufen ꝛc.

9.

Todte Thiere oder anderer Unrath, darf wegen der schädlichen Ausdünstung, niemahls am wenigsten aber in wärmeren Monathen, auf öffentlichen Gassen oder Plätzen gelitten werden.

10.

Wenn Krankheiten bei Menschen oder Vieh als wirklich ansteckend erkannt werden sollten, so ist auf Absönderung der Kranken vorzüglicher Bedacht zu tragen.

11.

Betten oder Kleidungsstücke von Personen, welche an einer ansteckenden Krankheit gestorben sind, müssen nach Vorschrift der Aerzte gut gereiniget oder vertilget werden.

12.

Leute, die mit eckelhaften Leibesgebrechen behaftet sind, dürfen nicht an öffentlichen Orten geduldet werden.

13.

Zur Verhütung des durch Feuer entstehenden Unglückes ist die bestehende Feuer-Löschordnung genau zu beobachten.

14.

Herrenlose Hunde sind auszurotten, weil sie aus Mangel ordentlicher Nahrung der Wuth leicht ausgesetzt sind. Bösartige und Fanghunde müssen immer angehänget bleiben.

15.

Bei wüthigen Hunden kommt es darauf an, daß sowohl diese, als alles Vieh, so von ihnen beschädiget worden, sogleich vertilget werden. Die Stellen, welche vom Geifer oder vom Blute wüthiger Thiere beflecket werden, müssen sorgfältigst gesäubert werden, und Menschen die von einem wüthigen Thiere nur im mindesten beschädiget werden, müssen sogleich der ordentlichen Behandlung

lung eines Arztes oder Wund = Arztes übergeben werden.

16.

Das Baden in Flüssen, Bächen oder Teichen, und das Schleifen auf dem Eise, besonders bei aufthauenden Wetter, ist eben so wenig als das Schwimmen zu dulden.

17.

Ueberhaupt sind keine gefährlichen Leibesübungen zu gestatten, daher alle Gauckelspiele oder Künste, die mit Lebensgefahr verbunden sind, nie erlaubet werden dürfen.

18.

In Absicht auf die Begräbnisse bestehen ohnehin die wiederhohlten Vorschriften, nach welchen sich also sowohl in Rücksicht des Ortes als der Zeit genau zu halten ist.

19.

Verdorbene oder der Gesundheit schädliche Eßwaaren, als Fleisch von kranken Vieh, unzeitiges Obst, faule Fische, verdächtige Schwämme ꝛc. sollen nicht verkaufet werden.

20.

Mit besonderer Aufmerksamkeit muß auf jene Leute gesehen werden, welche giftartige Dinge in Verlag führen. Es wird hiermit verbothen, Hüttenrauch, Scheidewasser, Fliegengift, Wurzeln und Beere, die man nicht kennet, zu Markt zu bringen.

21.

Wenn an jemanden Spuren einer Sinnen = Verwirrung bemerket wird, so ist auf der Stelle für seine sichere Unterbringung zu sorgen, damit eine solche Person ge-

gegen sich selbst und auch das Publikum vor Unglück gesichert werde.

Alle mögliche Fälle, in denen Menschen aus Unvorsichtigkeit körperlich verletzet werden können, lassen sich nicht bestimmt angeben. Ueberhaupt können hier folgende zwei Grundsätze dienen:

1) Kein Gebrechen, welches auch nur auf die entfernteste Art Anlaß zu irgend einer Beschädigung geben kann, darf ohne schleunige Abhülfe gelassen werden.

2) Die Anstalten zur Abwendung der wahrgenommenen Gefahr einer Verletzung müssen immer so entsprechend getroffen werden, daß auch die Unachtsamsten und selbst einiger Ueberlegung Unfähigen, als Kinder, Betrunkene, ꝛc. bei Tag und bei Nacht keiner Gefahr ausgesetzet seyn.

b) **Zu den Verletzungen der Personen und Eigenthumes, welche aus vorsetzlicher Bosheit entstehen, gehören** Diebstähle, Selbstmorde, Meuchelmorde, Schlägereien, Tumulte und geflissentlich angelegte Feuersbrünste.

Um diesen Uebeln zuvor zu kommen, müssen

22.

Die Wächter, deren jedes Ort nach seiner Grösse Einen oder mehrere haben muß, streng zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden, welche darin besteht, daß sie stäts, besonders zur Nachtszeit, fleißig patroulliren, und dem verdächtigen Gesinde allenthalben nachspühren.

23.

Um dem Raubgesinde die Gelegenheiten zu benehmen, muß auf Landstreicher, herumschweifende Spielleute und solches nahrungsloses Volk sorgfältig gewachet, müssen solche Leute aufgesuchet, und bei vorkommenden näheren Verdachte, eingezogen werden.

24.

Wenn ein wirklicher Diebstahl sich ereignete, so muß sogleich an dem Orte der That selbst die Art, wie er geschehen ist, mit allen Umständen genau erhoben, über die entwendeten Sachen ein Verzeichniß verfasset, und, wenn der entflohene Thäter überzeugend bekannt wäre, seine Person genau beschrieben werden, damit Steckbriefe nach ihm geschickt werden können. Je nachdem Spuren sich darbiethen, muß wegen Aufsuchung des Diebes unverzügliche Anstalt getroffen, und zu dem Ende müssen die heimlichen Schlupfwinkel in der Nähe und andere verdächtige Oerter überfallen, und dem Thäter die Auswege zur Flucht so viel möglich, abgeschnitten werden.

25.

Um das entfremdete Gut um so leichter zurück zu erhalten, ist sogleich von dem Diebstahle jenen Parteien Nachricht zu geben, zu denen etwas von den gestohlenen Sachen zum Verkaufe gebracht werden könnte, als Gold- und Silber-Arbeiter, Tandler (Trödler) rc. welche ohnehin schon unter schwerer Strafe angewiesen sind, in solchen Fällen die Vorsehung zu treffen, daß ein solcher zu ihnen kommender Verkäufer handfest gemacht werden könne.

26.

26.

Wenn der Versuch, das gestohlene Gut oder den Dieb im Orte selbst aufzubringen, nicht gelingt, so muß für die schnelle Verbreitung der Steckbriefe gesorget werden.

27.

Bei Selbstmördern ist, wenn nur noch die geringste Hoffnung des Lebens sich zeiget, dahin zu trachten, daß augenblickliche Hülfe durch Wundärzte geleistet werde. Gelingt es, den Verunglückten zu sich zu bringen, so darf der Beistand eines Priesters nicht einen Augenblick versäumet werden. Die Orts-Obrigkeit hat aber hierbei vorzüglich zu ermessen, ob nicht etwann die That durch fremde Hand verübet worden sei.

28.

Bei Mordthaten sind alle Anstalten zur möglichsten Hülfe für den Mißhandelten eben so wie bei dem Selbstmorde zu treffen. Hierzu ist ein genauer Augenschein des Wundarztes vor allem nöthig. Zugleich sind alle Umstände aufzuklären, welche den wahren Hergang der Sache entdecken, und auf Spuren des Thäters führen können. Das Werkzeug (Corpus delicti) womit der Mord verübt wurde, ist, wo möglich, zu erheben, weil es oft sehr gegründete Aufschlüsse über den Thäter gibt. Ist der Beschädigte noch fähig, durch Worte oder durch Zeichen verständlich sich zu machen, so muß, so gut als möglich, ein Verhör von ihm aufgenommen werden, um hieraus die Inzichten wider den Thäter herzuleiten, und dann sind eben die Vorkehrungen zur Aufbringung desselben wie bei Diebstählen, zu veranlassen.

29.

Schlägereien und Tumulte können oft zu erheblichen Unglücksfällen Anlaß geben, und müssen daher gleich bei ihrer Entstehung beigelegt werden. Dieses geschieht, wenn der Urheber und die Ungestümsten fort gebracht, und die übrigen sohin auf bescheidene Art beruhiget werden. Es ist also nöthig, daß die Obrigkeiten eine besondere Wachsamkeit bei allen jenen Gelegenheiten tragen, wo ein größerer Zusammenfluß des Volkes entsteht, wie z. B. bei Kirchtagen, öffentlichen Erlustigungen ꝛc.

30.

Bei Feuersbrünsten, die geflissentlich angelegt worden sind, ist sich ebenfalls genau nach der bestehenden Feuer-Löschordnung zu benehmen, und das sorgfältigste Augenmerk auf die Entdeckung des Thäters zu tragen.

c) Um die Verletzungen der Personen und des Eigenthumes, welche aus Zufall entstehen können, zu verhüten, muß folgendes beobachtet werden:

31.

Wenn jemand ersäuft, erfrieret, erstickt, oder von einer Höhe herabfällt, so muß auf der Stelle alles mögliche zu seiner Rettung versuchet werden. Es ist ohne dem bekannt, daß es ein sehr unschicksames Mittel ist, Personen, die in das Wasser gefallen sind, schnell auf den Kopf zu stürzen, um aus ihnen das eingedrungene Wasser heraus zu bringen, indem dieses gerade der Weg ist, sie ersticken zu machen.

32.

Eben so bestätiget die Erfahrung, daß Erfrorne gewiß umkommen, wenn man sie sogleich in eingeheitzte Zimmer bringet, da ihnen entgegen Reiben mit Schnee und Eis gut anschlägt. Die übrigen Mittel, als Aderlaß, Reiben rc. muß der Arzt oder Wundarzt bestimmen, der in jedem solchen Falle sogleich herbei zu rufen ist.

33.

Ueberschwemmungen sind zwar unvermeidliche Zufälle; da sie jedoch meistens bei aufthauendem Schnee in Gebirgen entstehen, so läßt die Gefahr oft sich voraus sehen. Sobald also Flüsse oder Bäche anschwellen, so ist auf die Verwahrung der Brücken und Stege Bedacht zu nehmen, und das Fahren oder Waden durch den Strohm vermittelst ausgesteckter Zeichen, und durch Ausstellung einer Wache an den gefährlichsten Orten, einzustellen. Zugleich sind die Bewohner der Gegend zu warnen, zur Nachtszeit wach zu bleiben, und bei zunehmender Gefahr sind die in niedrigen Gegenden wohnenden Parteien, besonders die Kinder, Kranken, Gebrechlichen rc. wie auch das Vieh aus den Ställen, in Sicherheit zu bringen. Würde dann die Gegend wirklich unter Wasser gesetzt, so muß für die Comunication gesorget werden, damit man den Leuten Nahrung und in Nothfällen Hülfe aller Art beibringen könne. Wo keine Fahrzeuge bei der Hand sind, müssen Treppen aushelfen.

Uebrigens geben auch hier die Lage des Ortes und die übrigen Umstände die Maßregeln an die Hand, welche bei einem solchen Zufalle am sichersten zu ergreifen sind. Nur muß sich zum vorzüglichsten Grundsatze gemacht werden, daß alles an der schnellesten Unverzüglichkeit der Hülfleistung gelegen ist.

II. Beilage.

Erhaltung der bürgerlichen Ordnung.

Was zur Erhaltung der bürgerlichen Ordnung und der guten Sitten gehöret, ist bereits durch die allgemeinen bestehenden Verordnungen bekannt. Hier findet man also nur noch folgende Punkte insbesondere aufzuführen:

1.

Winkel-Zusammenkünfte sind nicht zu dulden.

2.

Auf ordentliche Sperrung der Schankhäuser in den vorgeschriebenen Stunden, ist strenge zu halten.

An den durch höchste Vorschrift ausgenommenen Zeiten und Tagen dürfen keine öffentliche Lustbarkeiten, als Musiken, Bälle oder Schauspiele gegeben werden. Es sind aber diese ausgenommenen Tage folgende: alle Freitage des ganzen Jahrs. Die ganze Fastenzeit. Der Oster- Pfingst- Weihnachts- und Fronleichnams-Tag, das Fest aller Heiligen, Maria Verkündigung und Maria Geburt, dann die 3 letzten Tage des Advents, und der Tag und der Abend des Tages, an welchem das Gedächtniß des Todes des letzten Regenten begangen wird. Einige Ausnahmen haben nur für die Hauptstadt zu gelten.

3.

Bei Kirchtagfesten ist die bestehende Vorschrift wegen Krügelspielen ꝛc. zu beobachten.

4.

4.

Aergerliche oder anstößige Reden wider die Landes-Verwaltung, wider die Religion oder wider die guten Sitten, anstößige Lieder, Bücher und Bilder, dürfen nicht geduldet werden.

5.

Das müßige Herumlaufen der Kinder ist abzustellen.

6.

Zügellosigkeit jeder Art, abergläubische Mißbräuche, als Sonnenwend-Feuer am Johannis-Abende, Drei-Königen-Spiel, Nikolai-Laufen oder Nikolaus-Vorstellungen, und Unfug aller Art auf Kirchhöfen und Kreutzwegen in den sogenannten Lösselnächten, Beschwörungen, Schatzgräbereien rc. dürfen durchaus nicht zugelassen werden.

7.

Vor allen muß auf die genaueste Befolgung der Verordnungen gehalten werden, welche die Heiligung der Sonntage und der gebothenen Feiertage betreffen. Der Gottesdienst darf auf keine Weise gestöret, während desselben dürfen keine öffentliche Lustbarkeiten gestattet werden. Die Verrichtung knechtlicher Arbeiten (den Fall der Noth ausgenommen,) muß eingestellet, der freie Verkauf aller Waren, die nicht als unentbehrlich an selchen Tagen zu verkaufen ausdrücklich erlaubet sind, abgeschaffet, und jede Unehrerbiethigkeit gegen die heilige Religion sorgfältig beseitiget werden.

III. Beilage.

Besondere Vorschriften zur Erhaltung der Sicherheit im Innern des States.

1.

Da dem State natürlicher Weise daran ligt, daß die innere Ruhe und Sicherheit durch einschleichende gefährliche Leute nicht gestöret werde, so muß jeder Orts-Vorsteher zu erfahren suchen, welche Fremde von Zeit zu Zeit in seinem Bezirke sich aufhalten.

2.

Zu diesem Ende wird hiermit befohlen, daß jeder Haus-Eigenthümer, Bestand-Verlasser, Gastwirth, ꝛc. bei welchem jemand auf kurze oder auf längere Zeit Quartier nimmt, diese Bestands-Partei nach ihrem wahren Nahmen, Stand und Geschäft, der Ortsvorstehung nach dem Inhalte des beiliegenden Meldungs-Zettels A alsogleich und zwar an eben dem Tage, an welchem die Partei das Quartier beziehet, anzeige; und die Unterlassung einer solchen Anzeige ist unnachsichtlich zu strafen.

3.

Jede Ortsvorstehung hat über die angezeigten Fremden ein förmliches Protokoll, nach dem hier beigefügten Formular B, zu führen, um auf jede von höheren Ort geschehende Nachfrage genaue Auskunft geben zu können.

4.

4.

Es darf aber nicht bloß bei dem bewenden gelassen werden, was der Bestand = Geber von seinen Einwohnern angezeiget hat, sondern es müssen auch noch die Päße oder andere Ausweise der Fremden durchgegangen werden, um zu entdecken, ob diese auch mit der Anzeige übereinstimmen.

5.

Auf Fremde, bei denen das mindeste Verdächtige auffält, muß mit verdoppelter Aufmerksamkeit gesehen werden. So oft erheblichere Bedenklichkeiten besonders bei wirklichen Ausländern entdecket werden, muß unverzüglich von den Orts = Vorstehungen an den Kreishauptmann und von diesem an das Landes = Präsidium, in sehr dringenden und besonderen Fällen aber von den ersteren unmittelbar an das Landes = Präsidium, die Anzeige gemachet werden, um die Belehrung, wie sich zu benehmen sei, einzuhohlen.

6.

Ein vorzüglicher Fleiß und eine besondere Behutsamkeit ist wegen folgender Menschen anzuwenden, vor denen das Publikum insonderheit gewarnet wird:

a) Jene, die als falsche Werber, Ausspäher, Spione oder Emissare sich verdächtig machen;

b) welche die Unterthanen in Religions = Sachen auf Irrwege und zu Schwärmereien verleiten, oder unächte Begriffe von der bestehenden Stats = Verfassung und den landesfürstlichen Gesetzen ausstreuen wollen.

c)

c) von welchen nicht bekannt ist, wer sie sind, warum sie da sind, und in was eigentlich ihre Beschäftigung bestehe, ob sie nicht etwann in der Stille mit Correspondenzen oder anderen gefährlichen Schreibereien und Absichten sich abgeben.

d) welche damit sich beschäftigen, Unterthanen zu Klagen zu reitzen, sodann zu Verfassern ihrer Beschwerd-Schriften sich aufzudringen, den Leichtgläubigen und Unverständigen Geld abzulocken, um ungestümme und ungegründete Vorstellungen und Rekurse zu vermehren.

e) Verfälscher der Münzen und Stats-Papiere.

Für die Entdeckung solcher Personen, welches ohnehin eines jeden Pflicht ist, wird insbesondere noch eine den Umständen angemessene Belohnung zugesichert. Ohne hinlängliche Ursache aber soll kein Fremder beunruhiget werden.

7.

Die Protokolle über die Gegenstände, so der Orts-Vorstehung von Zeit zu Zeit angezeiget werden, müssen ununterbrochen und ordentlich geführet werden; denn sie tragen zur beständigen Uebersicht der Fremden wesentlich bei, und haben auch noch den besonderen Vortheil, daß bei vorkommenden Steckbriefen, die Nachforschung und Vergleichung der Personen erleichtert wird.

8.

Um das für die innere Sicherheit so nothwendige Meldungs-Wesen in Ordnung zu erhalten, hat jeder Magistrat, oder jede Orts-Vorstehung, die Verordnung, daß jede in ein Haus einziehende Partei richtig gemelde

wer-

werden soll, dem Publikum durch öffentliche Anheftung städs gegenwärtig zu halten.

9.

Sodann ist auch durch die Polizei-Wache oder andere Aufseher, immer fleißig nachforschen zu lassen, ob diese Verordnung auch allenthalben pünktlich befolget werde; die dawider handeln, sind zur unnachsichtlichen Strafe zu ziehen; diese Strafe wird aber dergestalt bestimmet, daß ein Uebertreter, wenn er nicht zum Bürger- oder Bauernstande gehöret, mit einer Geldbuße von 2 Guld. wenn er aber zum Bürger- oder Bauernstande gehöret, mit Arrest von 12 Stunden das erste Mahl zu strafen ist; im wiederhohlten Unterlassungs-Falle ist die Strafe zu verdoppeln. Bei großer Nachläßigkeit im Meldungs-Wesen sind zweckmäßige Haus-Visitationen vorzunehmen, und denjenigen, die eine solche Meldungs-Unterlassung anzeigen, ist mit Verschweigung ihres Nahmens, aus den eingehenden Strafgeldern, eine verhältnißmäßige Belohnung abzureichen.

10.

Endlich wird es einem Magistrate oder einer Orts-Obrigkeit an manchen andern Gelegenheiten nie mangeln, um über fremde Personen die nöthigen Aufklärungen auch unter der Hand zu erhalten, wozu also Magistrate und Obrigkeiten nachdrücklichst angewiesen werden.

A.

Anzeige

der hier angekommenen Fremden oder hiesigen Personen, welche ein Quartier in Bestand oder Afterbestand beziehen.

Bei mir Bestandverlasser

in der Stadt
in Nro. und Hause,
hat eingekehrt, allein oder mit

nennet sich

ist alt Jahre
ledig, verheurathet, oder verwitwet,
Religion
Geburtsort und Vaterland
Stand oder Hantierung,
hat vorher gewohnet
gedenket hier zu bleiben durch
und seinen Unterhalt zu erwerben mit
hat Paß oder Urkund von

N. N. 179

B.

n Seite 140 und 141.

B.

	Wohn der Einreichung.

28.

Wegen öffentlicher Andachten.

*

Se. Maj. haben neuerdings zu verordnen geruhet, daß die Bischöfe und Konsistorien niemahls besondere Andachts-Uebungen veranlassen sollen, ohne sie zuvor der Landes-Stelle oder einer höheren weltlichen Behörde angezeigt zu haben.

Hofdekret vom 27 Februar, an sämmtliche Länderstellen.

29.

Wegen kleiner Lehen-Körper.

*

Se. Maj: haben neuerdings zu befehlen geruhet, daß die Besitzer der kleinen Lehen-Körper, zu deren Allodialisirung und Freimachung von dem Feudal-Bande, angeleitet werden sollen.

Hofdekret vom 6 März, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Görz.

Hierüber sind durch die Regierung ob der Ens, und die Landes-Stelle in Kärnten folgende Kundmachungen erlassen worden:

I.

I. Verordnung der Regierung ob der Ens:

Es ist zwar schon unter dem 13 Dez. 1785. ergangene allerhöchste Verordnung, vermög welcher den Besitzern landesfürstlicher geringer Lehen, um deren Allodialisirung gegen Erlag eines mässigen Kaufbreises anzulangen erlaubet wurde, durch die Kreisämter allgemein bekannt gemachet worden; da jedoch das Allodialisirungs = Geschäft bisher noch keinen Fortgang gehabt hat, und von dem höchsten Hofe die Beförderung desselben betrieben worden ist; so wird in Folge des unter dem 6 März erfolgten allerhöchsten Hofdekrets, sämmtlichen Lehens = Besitzern, die Eingangs gedachte Verordnung nochmahl, und mit dem Beisatze öffentlich bekannt gemacht, daß die ihnen angebothene Ablösung keineswegs in einem dem Werthe der Güter gleichkommenden Kaufschillinge zu bestehen, sondern daß es nur auf eine billige Entschädigung des höchsten Aerariums, für das aufzuhebende Lehens = Band, und die demselben entgehenden Taxen anzukommen, dann daß die Besitzer landesfürstlicher geringer Lehen, welche auf solche Art die Allodialisirung der Lehen zu erhalten wünschen, darum bei der k. k. N. Oe. Regierung anzulangen, den Ablösungs-Betrag, welchen sie zu erlegen bereit sind, anzuzeigen, und falls sie nicht selbst in Wien gegenwärtig wären, einen zur weiteren Behandlung zureichend begwaltigten Mandatarium nahmhaft zu machen haben. Linz, den 19 April.

II. Verordnung des Landes = Stelle in Kärnten.

Es sind zwar schon durch das Patent vom 21 Dez. 1792 alle diejenigen, welche in diesem Herzogthume Kärnten landesfürstliche Lehen besitzen, vorgefordert, und ist ihnen aufgetragen worden, binnen Jahr und Tag die fernere Verleihung der Lehen bei dieser Landesstelle ordentlich anzusu-

chen,

chen, bei dieser Ansuchung nicht nur allein den Lehensbrief beizubringen, sondern auch den eigentlichen Besitzer, und alle wirkliche besitzende Lehens-Stücke, mittels eines richtigen, mit Handschrift und Insiegel versehenen Verzeichnisses, anzuzeigen, das Lehen sodann ordnungsmässig zu empfangen, und durch Verabsäumung dieser Pflicht nicht selbst zu einer Fälligkeit Anlaß zu geben. Da nun ungeachtet dieses allerhöchsten Patents ein und andere Lehens-Besitzer diese Verleihung bis itzt noch nicht angesucht haben, so wird denselben hiermit wiederhohlt aufgetragen, die Lehensverleihung längstens binnen zwei Monathen, vom Tage der gegenwärtig kund gemachten Verordnung, um so gewisser ordentlich anzusuchen, als sonst mit der Kaduzitäts-Strafe wider selbige unnachsichtlich vorgegangen werden wird.

Und da Se. Maj. allergnädigst zu gestatten geruheten, daß die kleineren Lehenskörper allodialisirt, und von dem Feudal-Bande frei gemacht werden dürfen, worunter jedoch die mannsstämmlichen Lehenskörper keineswegs begriffen seyn sollen, so haben sich alle Besitzer von solchen kleineren nicht mannsstämmlichen Lehenskörpern, binnen obbemeldter Zeitfrist zu äusseren, ob sie ihre Lehens-Besitzungen, und gegen was für einen Ablösungs-Betrag sie solche zu reluiren Willens seyn. Klagenfurt, den 13 Mai.

30.

Villach wird unter die Städte zweiter Klasse erhoben.

*

Da Se. Maj. Villach unter die Städte der zweiten Klasse zu erheben, und dieser Stadt den Taxenbezug

nach

nach der zweiten Klasse einzuräumen geruhet haben, so wird dieses zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Hofdekret vom 6 März, an die Landesstelle in Kärnten.

Kundmachung derselben, vom 8 April.

31.

Erhaltung der Haus = Numern in der Stadt Wien und den Vorstädten.

*

Die durch das Patent vom 10 März 1773 §. 18, wegen Numerirung der Häuser getroffene Verfügung, wird zur besseren Beobachtung derselben, für diese Haupt- und Residenzstadt, wie auch die dem Magistrate unterstehenden Vorstadts = Gründe, hiermit erneuert und verordnet: daß die auf den Häusern gesetzten Konskriptions= Numern für beständig in- und außerhalb der Häuser, in lesbarem Stande, und zwar in der Stadt mit rother, in den Vorstädten aber, mit schwarzer Farbe von den Haus = Eigenthümern unterhalten werden sollen, widrigenfalls von jenen, an deren Häusern entweder gar keine Numern mehr vorhanden, oder doch unleserlich seyn werden, die festgesetzte Strafe von neun Gulden für jeden Fall, unnachsichtlich eingetrieben werden wird.

Regierungs = Verordnung vom 9 März, an den Magistrat.

Kundmachung desselben, vom 17 März.

Unter dem 12 Sept. ist eine neue Numerirung der Häuser angeordnet, und obige Verordnung erneuert worden.

32.

Verboth zwei Stipendien zugleich zu beziehen.

*

Da neuerdings Fälle entdeckt worden sind, daß ein studirender Jüngling zwei Stipendien aus verschiedenen erbländischen Stiftungen, zu gleicher Zeit bezogen hat, so ist nothwendig befunden worden, das Verboth des Genusses zweier oder mehrerer Stipendien in derselben Zeit, wiederhohlt mit dem Beisatze zu erlassen, daß derjenige, welcher zwei Stipendien zu gleicher Zeit geniessen würde, nicht nur beide Stipendien verlieren, und für allzeit als unfähig zu Erhaltung eines Stipendii erklärt, sondern auch zum Ersatz des unrechtmässig bezogenen einen Stipendii unnachsichtlich verhalten würde.

Hofdekret vom 13 März, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch das Steirische Gubernium, unter dem 28, das Böhmische, unter dem 30 März, durch die Kärntnerische Landesstelle, unter dem 1, die Görzerische, unter dem 4, das Galizische Gubernium, unter dem 10, und das Triester, unter dem 11 April.

In der Kundmachung der Kärntnerischen Landesstelle ist folgender Zusatz:

Diese allerhöchste Entschliessung wird hiermit zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung mit dem Beisatze bekannt gemacht, man habe bei dieser Landes-Stelle schon seit längerer Zeit mißfällig bemerket, daß einige der an auswärtigen Lehr-Anstalten studirenden kärntnerischen Stipendisten ihre von den Professoren ausgestellte, und von den Fakultäts-Direktoren mitzufertigende Fortgangs-Zeugnisse, wo nicht in der Absicht einer Behelligung, oder der obbesagten Erschleichung eines anderweitigen Stipendii, doch aus sträflicher Saumseligkeit, und immer zu Verzögerung der kärnt. Stipendien-Angelegenheiten, sehr spät an diese Landes-Stelle einzuschicken pflegen, daher man sich zu wirksamer Vorbeugung dieses Unfuges, und zur Erhaltung der guten Ordnung in Stipendien-Sachen veranlasset sieht, solche schon an auswärtigen Lehranstalten befindliche kärnt. Stipendisten ernstlich zu ermahnen, ihre Atteslate auch von entfernten Orten längstens binnen zehn Tagen nach Verlauf der ersten, so auch längstens binnen vierzehn Tegen, nach Verlauf der jedesmahligen Final-Prüfung, unfehlbar einzuschicken, jedem aus der Physik austretenden Stipendisten aber aufzutragen, ihre weitere Studien-Fortsetzung, und den Ort derselben, gleich bei dem Austritte von dem hiesigen Gymnasio, dem Direktor des Philosophischen Studii nahmhaft zu machen, oder wenn sie dieses nicht können, weil solche Stipendisten vielleicht von einem Wohlthäter abhängen, somit

keine

keine ganz unbedingte Erklärung von sich geben können, wenigstens nach der Hand, und zwar längstens binnen 14 Tagen nach Anfang eines jeden darauf folgenden Schuljahres, durch unmittelbare Rekurse an diese Landesstelle vorzulegen, massen man gegen die dieser Weisung sich nicht Fügenden, mit unliebsamen verfänglichern Maßnehmungen, ja selbst Vergebung des Stipendii auf das erste Semester, vorzugehen sich bemüssiget sehen wird.

33.

Ueber Rekurse in Gewerbs-Sachen. (Für Oesterreich unter der Ens.)

*

Se. k. k. Maj. haben in Ansehung der Rekurse in Gewerbs-Angelegenheiten für die Zukunft festzusetzen geruhet:

Erstens. Wenn in Gewerbsverleihungs- oder Gewerbs-Erweiterungs-Angelegenheiten, oder in Fällen, wo es um die Versetzung eines Gewerbes an einen andern Ort zu thun ist, eine Partei durch den Endbescheid der untergeordneten Behörde sich gekränkt zu seyn glaubet, so stehet derselben, wie jetzt, frei, den Rekurs an die höhere Behörde zu nehmen; doch hat dieselbe von dem Tage, da dieser Bescheid derselben zugestellet worden ist, innerhalb 14 Tagen davon bei der untern Behörde die Meldung zu machen, und dann innerhalb weiteren 14 Tagen, die Rekursschrift selbst bei der obern Behörde einzureichen, nach

deren Verlauf ein solcher Rekurs nicht mehr angehöret, oder darauf Rücksicht genommen werden wird.

Zweitens. Die Partei, welche den Rekurs ergreifet, hat sich bei der untern Behörde durch einen Einreichungs-Protokolls-Auszug der höhern Behörde, über die geschehene Einreichung bei derselben auszuweisen; die Kontrolle aber in Ansehung des Tags, an welchem die Parteien die beschwerenden Bescheide erhalten, ist bei den von Amtswegen zuzustellenden Bescheiden, wie es bisher geschah, durch die von den Parteien eigenhändig zu unterzeichnenden Zustellungs-Bogen, bei den bezahlenden, und deshalb von den Parteien selbst in den Taxämtern zu behebenden Bescheiden hingegen, durch die Taxämter, mittels Anmerkung des Tags des Empfangs sowohl auf das Aktenstück, welches hinausgegeben wird, als in den Taxkontrollbüchern, zu führen.

Drittens. In den angeführten Fällen, wo gemeiniglich Kosten mit dem Antritte eines Gewerbes verbunden sind, hat der in der vorgeschriebenen Zeit ergriffene Rekurs allzeit einen Stillstand der Verfügung der untern Stelle, (effectum suspensivum) nach sich zu ziehen, damit die Parteien nicht verleitet werden, unnütze Auslagen zu machen. Auch haben die Behörden, bei welchen die Rekurse vorkommen, ihre Berichte darüber auf das möglichste zu beschleunigen.

Viertens. In dem Endbescheide, welchen eine untere Behörde ertheilet, ist beizurücken, daß der Partei, die sich dadurch gekränkt zu seyn erachtet, unbenommen sei,

in-

innerhalb der vorher bestimmten Frist den Rekurs an die höhere Behörde zu nehmen.

Fünftens. Rekurs-Gesuche, welchen nicht der Endbescheid der unteren Behörde beiligt, sind nicht anzunehmen, auch müssen die Gesuche ganzer Innungen oder Zünfte, die nicht von den Vorstehern eigenhändig unterschrieben sind, zurückgewiesen werden.

Hofdekret vom 13 März, an die N. Oest. Regierung.

Kundmachung derselben, vom 9 April.

34.

Verboth der Abkürzungs-Wörter in den Handlungs-Büchern.

*

Um den Bevortheilungen und nachtheiligen Folgen vorzubeugen, welche aus dem Gebrauche der Verkürzungs-Wörter in den Handlungs-Büchern, nicht nur für die Handlungs-Geschäfte, sondern auch für das Publikum überhaupt entstehen können, wird verordnet: daß der Gebrauch der Abkürzungen, oder solcher Abkürzungs-Wörter, welche entweder die Sache und den Gegenstand selbst, um den es sich handelt, oder aber den Sinn dunkel, ungewiß, zweifelhaft und mehrdeutig machen, von dem Tage dieser Kundmachung, unter Strafe verbothen, und in Beziehung auf alle hieraus zu führende Beweise ganz ungültig sei.

Hofdekret vom 14 März, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch die Regierung ob der Ens, unter dem 13, das Mährische Gubernium, unter dem 14, das Gubernium in Steiermark, unter dem 15, die N. Oest. Regierung, unter dem 16, das Tirolische Gubernium, unter dem 17, das Böhmische und die Landesstelle in Krain, unter dem 18, die Landesstellen in Kärnten, unter dem 22, das Galizische Gubernium, unter dem 24, die Triester und die Görzische Landesstellen, unter dem 25 April.

35.

Verboth des Schiessens an öffentlichen Orten. (Für Wien.)

*

Da ungeachtet der so vielfältig ergangenen Verordnungen, welche das Schiessen zwischen den Häusern oder sonst in gangbaren Gegenden bei Geld- oder Arrests-Strafe verbiethen, sich dennoch mehrere, hauptsächlich aber solche Menschen, welche sonst dem Müßiggange nachgehen, diesen so gefährlich als sträflichen Unfug ganz ungescheuet erlauben, und auf den Holz-Gestätten sowohl, als in anderen gangbaren Gegenden, sich mit Schieß-Gewehren betreten lassen; so wird alles Schiessen mit den sogenannten Pump- oder Wind-Büchsen, oder anderen Gewehren, zwischen Häusern, auf den Holz-Gestätten, oder in sonst gangbaren Gegenden, bei unnachsicht-

sichtlicher Abnahme des Schieß = Gewehres, und empfindlicher Geld = oder Arrest = Strafe wiederhohlt verbothen.

Regierungs = Dekret vom 17 März, an den Magistrat von Wien.

Kundmachung desselben, vom 31 März.

36.

Nähere Bestimmung des Prager Holz = Groschens.

*

Unter dem 27 November v. J., und 29 Januar d. J. (*) wurde angeordnet, daß zu Prag das Klafter Holz jederzeit nach dem N. Oest. Ellenmaße zu schneiden sei; um nun auch in Rücksicht des bei Abmessung des Klafter Holzes in Prag zu entrichtenden, sogenannten Holz = Groschens eine verhältnißmässige Richtschnur festzusetzen, wird dieser Holz = Groschen künftighin von jeder Klafter nach Verschiedenheit der Scheiterlänge, und zwar für jedes Viertel mit 1 Kr., somit für eine Klafter halbelliges mit 2 Kr., für $\frac{3}{4}$ langes mit 3 Kr., und so weiter zu entrichten seyn.

Ver=

(*) Beide Verordnungen befinden sich im V. Bande dieser Gesetz = Sammlung S. 140.

Verordnung des Böhmischen Gubernii, vom 19 März.

37.

Wegen Erhebung der Körner-Preise, und deren Einsendung.

*

Obschon unter dem 1 März 1794 (*) allgemein angeordnet und bestimmt wurde, wie sich die Länderstellen wegen der Verfassung und Einsendung der Körnerpreis-Tabellen zu benehmen haben; so werden dennoch diese Tabellen nicht zur vorgeschriebenen Zeit und vorschriftmäßig verfaßt eingesendet; es wird daher der Landesstelle wiederhohlt aufgetragen, daß von den durch obangeführte Hofverordnung vom 1 März v. J. angeordnete buchhalterischen Ausweise über die Körnerpreise, nunmehr einer von den Monathen April, Mai und Junius, der andere aber für die 6 Monathe, vom 1 Julius bis letzten Dezember eben dieses Jahres, nach dem gegebenen Formulare, ehestens einzusenden, und damit ununterbrochen fortzufahren sei.

Hofdekret vom 27. März, an sämmtliche Länderstellen.

38.

(*) In dieser Gesetzsammlung Thl. IV. S. 28.

38.

Durch welche Mittel die für erfroren gehaltenen Personen herzustellen sind. (Für Mähren und Schlesien.)

*

(Dieser von dem Mährisch-Schlesischen Gubernium unter dem 31 März in deutscher und mährischer Sprache erlassene Unterricht, ist wörtlich derjenige, welcher in Nied. Oesterreich unter dem 22 Junius 1792 ergangen, und in dieser Gesetz-Sammlung, im I. Bande S. 105 abgedruckt worden ist.)

39.

Was bei Eintreibung der obrigkeitlichen Rentreste und anderer aus dem Bande der Unterthänigkeit entspringenden Schulden, wie auch bei Klagen zwischen Herrn und Unterthanen zu beobachten sei. (Für Mähren.)

*

Se. k. k. apost. Maj. haben, bei Gelegenheit mehrerer vorgekommenen Unterthans-Beschwerden, höchst mißfällig wahrgenommen, wie seit Errichtung der obrigkeitlichen Justizämter, das Gebrechen beinahe allgemein eingeschlichen sei, daß die obrigkeitlichen Beamten die bei den Unterthanen ausständigen Rentreste, Grund- und

Ur-

Urbarial = Zinse, Robot = Schuldigkeiten, kurz alle aus dem Bande der Unterthänigkeit entspringenden Schulden, bei dem eigenen obrigkeitlichen Justizamte gerichtlich einklagen, nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung, exequiren, diese Execution bei allen, und sogar bei Rustikal = Unterthanen auf die Grund = Besitzungen selbst führen, hierdurch den Unterthan auch dann, wenn die Schuldforderung zwei Dritttheile des Grundwerths bei weitem nicht erreicht, ja oft gegen diesen nur eine Kleinigkeit beträgt, durch eine der Landesverfassung und den bestehenden landesfürstlichen Gesetzen zuwiderlaufende gerichtliche Abstiftung, von Haus und Hof jagen, und so unter dem Deckmantel der Justiz, in das Verderben stürzen.

Dieses Gebrechen haben mehrere Justiz = und Oberämter durch die Vorschrift vom 4 Dezember 1786 zu rechtfertigen gesucht, welche die Bestimmung gab, wo Rechtsklagen der Gerichtsinhaber wider eine in ihrem Gerichtsbezirke befindliche unadelige Person angebracht werden sollen, und nach der kundgemachten höchsten Verordnung vom 17 Oktober 1791, sind mehrere Ober = und Justizämter noch itzt in dem Wahn, daß Rechtsklagen der Obrigkeiten gegen ihre Unterthanen in Fällen, die das Hauptpatent vom 1 September 1781 bezeichnet, bei dem nächstgelegenen unverfangenen Gerichtsstande anhängig gemacht, und entschieden werden könnten und müßten.

Da nun aber gleich erwähnte höchste Verordnungen, welche nur die Rechtsklagen der Gerichtsinhaber wider die in ihrem Gerichtsbezirke befindlichen unadeligen, das ist: frei-

freien, nicht unterthänigen Personen, zum Gegenstande hatten, an den in Unterthans-Sachen ergangenen Gesetzen und Vorschriften nicht das geringste geändert haben, nach diesen aber der Eingangs erwähnte Unfug um so weniger zulässig ist, als eines Theils, nach klarer Ausmessung des Patents vom 1 Sept. 1781 nur die Entscheidung jener zwischen der Obrigkeit und dem Unterthane streitigen Gegenstände zur Gerichtsstelle gehöret, welche gar nicht das Band der Unterthänigkeit betreffen, oder wobei, wenn sie auch aus demselben entspringen, es nicht um die Erörterung der Thatsache, sondern des Rechts, zu thun ist, und anderen Theils durch die Jurisdictions-Norme vom 5 März 1785 §. 3 deutlich vorgeschrieben ist, daß alle Streitigkeiten zwischen Unterthanen und ihren rechtmäßigen Obrigkeiten, die nach dem Unterthans-Patente vom 1 Sept. 1781 zum rechtlichen Verfahren geeignet erkläret werden, auch in jenem Falle, bei dem k. Landrechte anhängig zu machen seyn, wenn der Unterthan als Beklagter auftritt; so ergeht hiermit Sr. Maj. gnädigster und ernstlicher Befehl, daß diese deutliche Anordnungen unabweichlich und auf das genaueste befolget, auch der Eingangs erwähnte Unfug, welcher der Verfassung und den Gesetzen offenbar zuwider, zugleich aber für die Obrigkeit sowohl als für den Unterthan gleich verderblich ist, allgemein abgestellet, und unter strenger Strafe verbothen, insonderheit aber den Dominien und deren Wirthschafts-Aemtern dabei ausdrücklich bedeutet werden soll, daß von nun an in jedem vorkommenden Falle eines solchen gesetzwidrigen Verfahrens, die dem Unterthane dadurch verur-

sachte

sachte Proceß- und Gerichts-Kosten, so wie die abgenommenen Taxen und Stempel-Gebühren gehörig zu liquidiren, und dem Dominium, das es betrifft, so wie jede andere unerlaubte Unterthans-Bedrückung, zum unnachsichtlichen Ersatze aufzulegen seyn.

Hofdekret vom 4 April, an das Mährisch-Schlesische Gubernium.

Kundmachung desselben, vom 16 Mai.

40.

Daß auch auf den ordentlich gebauten Seiten-Strassen (in Krain) Radschuhe gebraucht werden sollen.

Wie zur besseren Erhaltung der Strassen, zur Beförderung des Handels und zum Besten der Unterthanen, den auf den Kommerzial-Strassen fahrenden Fuhrleuten der Gebrauch der Radschuhe vorgeschrieben ist, so hat man, aus gleichen Gründen, solchen auch für die chausseemäßig erbauten Seiten-Strassen vorzuschreiben für nöthig befunden. Diesemnach wird festgesetzt, daß die nahe an der Strasse wohnenden Unterthanen, wofern sie sich ohne Radschuhe auf solchen Strassen betreten lassen, für jede Uebertretung einen Vieh- oder zwei Hand-Robots-Tage auf die Strasse zu verwenden, entfernte und fremde Fuhrleute aber einen Gulden zum Vortheil der zur Aufsicht an-

angestellten Unterthanen zu bezahlen, angehalten werden sollen.

Verordnung der Landesstelle in Krain, vom 8 April.

41.

Daß Vorschüssen, welche der Stat den Dominien zur Unterstützung der nothleidenden Unterthanen leistet, das Vorgansrecht vor allen auf diesen Gütern schon intabulirten oder weiter borgenden Gläubigern zustehe. (Für Galizien)

*

Obschon es die Pflicht der Dominien ist, bei eintretenden Mißjahren ihre Unterthanen mit Früchten zur Brodung sowohl, als zur Bestellung des Feldbaues zu unterstützen; so haben sich dennoch hier und da Umstäude und Ursachen geäußert, welche das Aerarium bewogen haben, dem Unvermögen der Dominien durch Verabreichung mäßiger Vorschüsse in Brod- und Samen-Früchten zur Unterstützung und Erhaltung ihrer Unterthanen, zu Hülfe zu kommen.

Weil aber dergleichen von dem State geleistete Vorschüsse für eine zum Nutzen und zur Aufrechthaltung der Güter sowohl, als der Dominien selbst gereichende Verwendung, oder für wahrhafte und unmittelbar nothwendige versiones in rem anzusehen sind, so fließt aus ihrer Natur, daß ihnen das Vorrecht vor allen auf diesen

Gü-

Gütern schon intabulirten, oder jenen Gläubigern, welche auf selbige noch weiter leihen mögen, zustehe, und daß folglich zur Erlangung des Rückersatzes bei Vergantungen oder Besitz = Veränderungen, nach Vorschrift des 14 §. der Gantordnung, nichts weiter erfordert werde, als sie bei der Abhandlungs = Behörde anzumelden.

Damit aber diejenigen, denen an einer verläßlichen Auskunft, über die den Unterthanen von Seiten des Aerariums, gegen Dafürhaftung ihrer Grundobrigkeiten geleisteten Vorschüsse an Brod = und Samen = Früchten gelegen ist, diese Auskunft immer erhalten können; so sind die k. Kreisämter angewiesen worden, daß sie über dergleichen Vorschüsse bei verganteten und noch nicht in die Gant verfallenen Gütern ordentliche und verläßliche Vormerkungen führen sollen; mithin haben sich diejenigen, welchen dergleichen Auskünfte zu was immer für einem Ende nöthig sind, um die Erlangung derselben an die Kreisämter zu wenden.

Kundmachung des Galizischen Gubernii, vom 10 April.

42.

Privilegium für Carl Leopold Röllig, zum Alleinverkauf des von ihm erfundenen musikalischen Instruments, Orphica genannt.

*

Wir Franz der Zweite ꝛc. bekennen öffentlich mit diesem Briefe, und thun jedermänniglich bekannt, es sei

uns

uns von unserem lieben getreuen Carl Leopold Röllig allerunterthänigst vorgestellt worden, daß er durch viele Bemühung, reifes Nachdenken und mehrere Versuche es dahin gebracht habe, eine ganz neue Art eines musikalischen Instruments zu erfinden, welches er Orphica nennt, und welches an Sanftheit des Tones und Mannigfaltigkeit der Modulazion andere bisher bekannte vielsaitige Hand-Instrumente, als die Theorbe, die Laute, die englische und spanische Zither (Cithara) 2c. weit übertreffe, und selbst dem Baue nach, von dem Fortepiano, mit Ausnahme der Tastatur, sich wesentlich unterscheide, auch daß er gesinnt sei, dieses von ihm erfundene neue musikalische Instrument durch erbländische ordnungsmäßig berechtigte Instrumenten-Macher verfertigen zu lassen, sofern wir ihm Carl Leopold Röllig zum Verkaufe desselben unseren höchsten Schutz und ein ausschliesendes Privilegium auf mehrere nach einander folgende Jahre für unsere sämmtlichen deutschen Erbländer gnädigst bewilligen wollen, dergestalt, daß innerhalb dieser Zeit Niemand berechtiget seyn soll, die Orphica in eben derselben von ihm Röllig erfundenen Art, ganz oder in wesentlichen Theilen nachzumachen, oder ohne seine schriftliche Bewilligung zu verkaufen. Da wir uns nun jederzeit geneigt finden, nützliche Unternehmungen, oder auch neue Erfindungen mit unserem höchsten Schutze zu unterstützen, auch ihren Urhebern die Früchte und Verwendung ihrer Arbeit geniessen zu machen, und da nach der von den Geigen- Lauten- und Instrument-Machern geschehenen Bestätigung, daß das von dem Carl Leopold Röllig erfundene musikalische

Ins-

Instrument wirklich eine neue Erfindung sei, auch nicht zu zweifeln ist, daß er Rölig beträchtliche Ausgaben zu bestreiten gehabt habe, bis dieses neue Instrument von ihm bis zu der Stufe der Vollkommenheit, die es erreichet hat, gebracht worden ist; so haben wir in dieser Voraussetzung keinen Anstand genommen, dem allerunterthänigsten Gesuche desselben über den uns von Seite unseres Directoriums in cameralibus & publico politicis in dieser Angelegenheit erstatteten Vortrag, gnädigst zu willfahren, und ein ausschliessendes Privilegium ihm und seinen Erben, Legatarien oder Ceßionarien vom heutigen Dato an zu rechnen auf acht Jahre, unter folgenden Bedingungen zu verleihen:

Erstens, soll er, seiner eigenen Erklärung gemäß, gehalten seyn, die von ihm erfundene sogenannte Orphica nur von ordnungsmäßig berechtigten Instrumenten-Macher verfertigen zu lassen; doch ist er nicht eben an die hiesigen Instrumentenmacher allein gebunden, sondern es stehet ihm frei, sich auch anderer befugter Instrumenten-Macher in unseren Erbländern zu bedienen.

Zweitens, hat derselbe einen genauen Abriß des von ihm neuerfundenen Instruments nebst einer umständlichen Beschreibung desselben bei unserer Niederösterreichischen Landesregierung zu hinterlegen, damit bei einer entstehenden Streitigkeit beurtheilet werden könne, ob und in wie weit das etwann von einem anderen verfertigte ähnliche Instrument mit jenem des Erfinders übereintreffe, mithin ob der Fall der Verletzung des Privilegiums vorhanden sei.

Wir

Wir verleihen demnach das angesuchte Privilegium hiermit gnädigst, und verordnen zugleich, daß durch die Dauer von acht Jahren in unseren deutschen Erbländern sich jedermann enthalten soll, die Orphica in der von dem Carl Leopold Röllig erfundenen Art, ohne desselben schriftliche Einwilligung, ganz oder in wesentlichen Theilen nachzuahmen, oder zu verkaufen, und zwar unter Strafe des Verlustes eines solchen Instruments, welches ganz zum Nutzen des Erfinders verfallen seyn soll, dann außerdem noch unter unserer allerhöchsten Ungnade, und einer Geldstrafe von Ein Hundert Dukaten, die in jedem Uebertretungsfalle zu entrichten seyn würde, und wovon die eine Hälfte des Geldbetrages von unserem Aerario, die andere Hälfte aber von dem Erfinder bezogen, auch unnachsichtlich durch die in dem Lande der begangenen Uebertretung angestellten Fiskalämter eingetrieben werden soll; gleichwie denn auch unseren Fiskalämtern obliegen wird, den Bittsteller in dergleichen Fällen einer Beeinträchtigung gegen jedermann zu vertreten.

Gegeben Wien den 10 April 1795.

43.

Von einer epidemischen Krankheit die schleunigste Anzeige zu machen. (Für Kärnten)

*

Die Erfahrung bestätiget, daß mehrere Krankheiten wesentlich aus der Ursache öfters sehr weit um sich greifen,

weil man gegen dieselben nicht zeitlich genug die nöthigen Mittel vorkehren kann, so wird hiermit anbefohlen, daß, so bald auf dem Lande, in einem Orts-Bezirke, eine Krankheit, sie mag in Kindspocken, hitzigen Fiebern, oder was immer für andern Zufällen bestehen, mehrere Personen bald nach einander ergreift, folglich mittheilend zu seyn scheint, die Gemeinde-Richter oder Geschwornen desselben Bezirks sogleich die Anzeige an das Werbbezirks- oder Sanitäts-Kommissariat zu machen, dieses aber unverzüglich den nächsten Chirurgen zu Erhebung der Zahl der erkrankten Personen, und der Gattung der Krankheit abzuschicken, und darüber dem k. k. Kreisamte zu berichten bei schwerster Verantwortung, verbunden seyn soll.

Und da die Pfarrer, Lokalkapelläne oder Kuraten in ihren Sprengel weit geschwinder und gewisser als die Werbbezirks-Kommissare in Erfahrung bringen, ob mehrere Personen von einer Krankheit befallen werden; so will man auch diese zur unverzüglichen Anzeige einer sich zeigenden mittheilenden Krankheit, an das Werbbezirks- oder Sanitäts-Kommissariat hiermit angewiesen haben.

Verordnung der Kärntnerischen Landesstelle, vom 15 April.

44.

Erbländische Scheidemünzen von zwölf und sechs Kreutzern werden im Umlauf gesetzt.

*

Da in dem allgemeinen Geldumlaufe wegen der gegenwärtig mehr als gewöhnlichen Ausfuhr der Convenzions-Münzen, ein besonders den inländischen Kleinhandel erschwerender Mangel an den zum leichtern Verkehr und zur Verwechslung bequemen, kleinen und mittlern Silber-Münzen wahrgenommen wird, so haben Se. Majestät eine mässige, lediglich auf die unumgängliche Nothdurft eingeschränkte Ausprägung einer eigenen, nur für den inländischen Umlauf bestimmten silbernen Land-Münze, bestehend in Zwölf- und Sechs-Kreutzer-Stücken, allergnädigst anzuordnen, und dabei zu befehlen geruhet: daß diese Land-Münzen sowohl in dem gemeinen Handel und Wandel bei jeder Privat-Zahlung, als auch bei allen Gefälls-Contributions- und andern öffentlichen Aerarial-ständischen und städtischen Kassen, in dem ihnen bestimmten Werthe zu zwölf und sechs Kreutzern, unweigerlich angenommen und ausgegeben, seiner Zeit aber, wenn sich in dem allgemeinen Umlaufe die erforderliche Menge an kleinern Convenzions-Münzen wieder einfinden wird, diese einsweiligen Land-Münzen bei den Aerarial-Kassen nicht mehr wieder hinausgegeben, sondern an die Münzämter, zur Umprägung in gewöhnliche Convenzionsmässige Münzgattungen

gen, abgegeben, auf diese Art also ohne Verlust des Publikums, aus dem allgemeinen Umlaufe gebracht werden sollen.

Hofdekrete vom 20, 22 und 24 April, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch die N. Oest. Regierung, unter dem 20, das Mährische Gubernium, unter dem 24, das Steirische und die Regierung ob der Ens, unter dem 26, das Böhmische, unter dem 28 April, und das Galizische, unter dem 8 Mai.

45.

Die Ausrottung der braunen Maikäfer, und der daraus entstehenden schädlichen Würmer.

*

Die Erfahrung hat bereits durch mehrere Jahre sattsam bestätigt, welchen ungemeinen Schaden die sogenannten braunen Maikäfer, und die hieraus entstehenden Würmer, und zwar erstere den Früchten und edleren Garten-Bäumen, letztere aber den Getreide-Gattungen und Wiesen verursachen. Obgleich dem Landmanne die Schädlichkeit dieses Insektes mehrmahls vorgestellt, und derselbe zu dessen Ausrottung selbst durch eine Verordnung vom Jahre 1777, unter Zusicherung einer Belohnung, aufgemuntert wurde, so zeiget doch der Erfolg, daß bis nun gegen diese dem Ackerbaue so schädliche Brut noch nicht der erforderliche thätige Eifer angestrenget worden sei.

Um

Um nun diesem allgemeinen Uebel abzuhelfen, findet man sich veranlasset, derselben Vertilgung hiermit den Werb = Bezirken, Dominien und Pfarreien, und durch selbige dem Landmanne wiederhohlt an das Herz zu legen, zugleich aber auch jene Mittel an Hand zu geben, durch welche die Ausrottung dieses Wurms und Käfers am leichtesten bewirket werden kann.

Dieser Wurm liegt beinahe einen Schuh tief unter der Erde, und kann nicht anders als durch tiefes Ackern auf die Oberfläche gebracht werden.

Es wird daher dem Landmanne eingerathen, daß er sein Ackerfeld tief baue, und hinter dem Pflug ein oder zwei Kinder gehen lasse, welche die auf die Oberfläche gebrachten Würmer, ohne ihnen Zeit zu lassen, wieder unter die Erde zu kriechen, in ein Geschirr sammeln sollen, um sie hienach zu vertilgen.

Verschiedene Gattungen der Vögel, besonders aber die Krähe und die Aelster, thun hierin vorzügliche Dienste, indem sie auf den neu aufgebauten Aeckern sich versammlen, und die in die Höhe geworfenen Würmer fressen; es wäre also sehr unklug und wider das eigene Beste gehandelt, wenn man diese Vögel von dem neu aufgebauten Acker wegscheuchen, oder gar tödten wollte.

Als Käfer wird dieses Insekt mit der leichtesten Mühe, wo nicht ganz ausgerottet, doch in seiner Anzahl ungemein vermindert, wenn im Mai und Junius, als in welchen Monathen sie aus der Erde kommen, und ausfliegen, von ungefähr 10 Uhr Vormittags, bis 5 oder 6 Uhr Nachmittags, die Bäume gerüttelt, die abgefallene

Kä=

Käfer in ein Geschirr gesammelt, sodann mit dem heißesten Wasser begossen, und so getödtet werden.

Die mit heissem Wasser getödteten Käfer können zur Fütterung der Schweine und des Federviehs mit Nutzen angewendet werden.

Die beiden Landes-Kreisämter, so wie sämmtliche Werbbezirke, Dominien und Pfarreien werden hiermit aufgefordert, dem Landvolke die Schädlichkeit dieses Insekts, und die zu deren Ausrottung vorgeschlagenen Mittel wohl begreiflich zu machen, und man versiehet sich übrigens von den Obrigkeiten und Gemeinde-Vorstehern, sie werden an der Ausführung dieser gemeinnützigen wichtigen Veranlassung thätig mitwirken, und hierdurch überzeugende Beweise geben, daß die bisherige Hemmung einer für das Land so wesentlich vortheilhaften Anstalt weder dem Mangel ihrer hinlänglichen Einsicht, noch einer geflissentlichen Nachläßigkeit beigemessen werden könne.

Verordnung der Kärntnerischen Landesstelle, vom 22 April.

46.

Wie das Aerarium in Desertions-Fällen von Fuhrwesens-Knechten, zu entschädigen ist.

*

Se. k. k. Maj. haben zu beschliessen geruhet, daß im Desertions-Fällen der Fuhrwesens-Knechte, künftig, um das Militar-Aerarium für den ihm an Montur, Rüstung und an der Taglia zugehenden Schaden zu entschädigen, wenn

wenn der Deserteur Vermögen besitzt, davon überhaupt ein Betrag von 30 Guld. eingezogen werden, die Vermögens-Konfiskation aber nicht mehr Statt haben soll.

Hofdekret von 25 April, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch das Steirische Gubernium, unter dem 6 Mai.

47.

Verboth, den Kalk bei Führung der Gebäude mit Lehm zu mengen. (Für Steiermark)

*

Man hat beobachtet, daß bei Bauführungen nicht selten der Kalk mit Lehm gemischt wird; da jedoch diese Mischung für die Gebäude höchst schädlich ist, weil eben besagte zwei Baumaterialien sich mit einander nie fest verbinden können, folglich ihre Mischung eine frühzeitige Baufälligkeit nach sich ziehet, und dadurch jeder nachfolgende Besitzer eines solchen Gebäudes hintergangen wird, so wird diese schädliche Bauart allgemein mit dem Beisatze verbothen, daß ein dieses Verboth übertretender Maurermeister mit sechs Dukaten bestraft werden würde, wovon ein Dritttheil der Angeber zu empfangen hätte, zwei Dritttheile aber in die Polizei-Strafkasse zu fliessen haben.

Nebst dem soll dem Bauherrn, dieses Betruges wegen, der ganze Schadenersatz im Wege Rechtens vorbehalten bleiben; hätte aber der Bauherr selbst so eine gefährliche Bauart angeordnet; so wird dieser mit dem Geld-

betrage von zwölf Dukaten, so wie der eine solche Anordnung ausführende Meister mit der Strafe von sechs Dukaten belegt werden.

Verordnung des Steierischen Gubernii, vom 29 April.

*

Eine ganz gleiche Verordnung ist unter dem 20 Junius 1794 für Galizien ergangen, und befindet sich in dieser Gesetzsammlung Thl. IV. S. 65.

48.

Ueber Handels- und Geld- Verkehr mit Frankreich.

*

Wir Franz der Zweite 2c.

Um über den Sinn des unter dem 20 September vorigen Jahrs erlassenen Patents, (*) wodurch aller Handel, wie auch alle Geld- und Wechsel- Zahlungen nach Frankreich, und den von den Franzosen besetzten Ländern untersagt worden sind, die Anstände, welche sich ergeben können, zu heben, und jede Mißdeutung, der allein auf das Wohl Unserer getreuen Unterthanen und das Beste des Stats gerichteten Absicht zu entfernen, finden Wir Uns bewogen, nachträglich zu verordnen:

Er-

(*) In dieser Gesetz- Sammlung Thl. V. S. 121.

Erstens, daß es zwar noch bei dem Verbothe alles unmittelbaren Handels (er bestehe in Barschaft, in Wechseln oder in Naturalien,) mit Frankreich und den von den Franzosen besetzten Ländern, unter den in dem Patente vom 20 September vorigen Jahrs festgesetzten Strafen, unverändert zu verbleiben habe; daß es aber

Zweitens, von den in dem erwähnten Patente anbefohlenen Bekenntnissen aller Forderungen, welche Unsere Unterthanen auf Wechsel oder wie immer lautende andere Beschreibungen, an französische Unterthanen, an den französischen Stat, oder an die Einwohner der vom Feinde besetzten Provinzen haben, abzukommen; eben so auch

Drittens, die in dem 6 § des erwähnten Patents angeordnete Hinterlegung der Geldbeträge für die von den Einwohnern Frankreichs und der von den Franzosen besetzten Provinzen, bei Unseren Unterthanen angewiesenen und verfallenen Wechselbriefe und anderer Verschreibungen, zu unterbleiben habe. Uebrigens wird nach dem Sinne des Patents vom 20 September vorigen Jahrs, ausdrücklich erklärt: daß es den aus Frankreich oder aus den jetzt von den Franzosen besetzten Ländern Ausgewanderten frei stehe, über ihr in die österreichischen Erbländer gebrachtes, oder auch noch hereinzubringendes Vermögen sowohl in den Erbländern selbst, als in andern von den Franzosen nicht besetzten Ländern, nach ihrer Willkühr so lange zu schalten, als sie ihren Aufenthalt außerhalb Frankreich und den von den Franzosen besetzten Ländern haben werden.

Gegeben Wien, den 1 Mai.

49.

49.

Evidenzhaltung des Bevölkerungs = Standes in Wien.

*

Nach Beendigung der von Sr. Maj. für die Haupt- und Residenz = Stadt Wien vorgeschriebenen Revision des Populations-Standes, und Berichtigung der hierin eingerissenen Unordnungen, hat man für die in den Vorstädten dieser Haupt = und Residenz = Stadt vorzunehmende jährliche Revision folgende Maßregeln zur Richtschnur festzusetzen für nöthig erachtet:

Erstens, hat jeder Hausinhaber, Administrator und Sequester seinen Einwohnern zu bedeuten, daß sie an dem Tage, an welchem die Kommißion in seinem Hause erscheint, und der ihm Tages vorher wird bekannt gemacht werden, selbst zu Hause bleiben, und, so viel als möglich, ihre Angehörigen und Dienstbothen zu Hause behalten.

Zweitens, soll jeder Hausinhaber, Sequester und Administrator 14 Tage nach jeder Ausziehzeit, die in seinem Hause in den Familien sowohl, als bei dem Zugvieh geschehenen Veränderungen, bei 3 Rthlr. Strafe, ordentlich, jede Veränderung unter der Zeit aber jedesmahl binnen 14 Tagen, auf die bisher gewöhnliche Art, bei der Grundobrigkeit anzeigen.

Um überzeugt zu seyn, ob diesem genau nachgelebt werde, wird von Zeit zu Zeit von Seite der Grundobrigkeit die Untersuchung geschehen.

Drit-

Drittens, soll von jenen, die sich auf eine Zeit, oder beständig bei einer Familie aufhalten, das Tagzettel zweifach verfaßt, und so wie eines an die Polizei abzugeben ist, das andere bei dem Konscriptions-Amte binnen 14 Tagen, unter vorgedachter Strafe, eingereichet werden.

Viertens, hat sich jedermann, welcher der Konscription unterliegt, wenn er von hier abreisen will, jedesmahl vorher bei der Grundobrigkeit zu melden.

Fünftens, sollen die ausziehenden Parteien, unter obgedachter Strafe, gehalten seyn, ihren alten Hausherrn die Numern ihrer neuen Wohuungen bei der Ausziehzeit getreu und unfehlbar anzuzeigen, damit man in die genaue Kenntniß der Quartiers-Veränderungen gesetzet, und dadurch der vorgesteckte Endzweck erreichet werde.

Verordnung der N. Oest. Regierung, vom 1 Mai.

*

Eine ganz gleiche Verordnung ist schon unter dem 27 Nov. v. J. ergangen, und in dieser Gesetz-Sammlung Thl. V. S. 138 angeführt.

Ein Nachtrag erging unter dem 8 Junius, und folgt unten.

50.

Maßbestimmung der Fässer. (Für Oesterreich ob der Ens.)

*

Schon vermöge einer unter dem 20 September 1761 öffentlich bekannt gemachten Verordnung, sind zur Ab-

stellung der Bevortheilungen in Rücksicht auf den Gebrauch unächter oder wohl gar boshafterweise verfälschter Fässer nachfolgende Maßregeln zur genauesten Befolgung vorgeschrieben worden:

Erstens, kein Bindermeister soll ein neues Faß anders, als nach dem Drittel, bei Strafe der Konfiskation und zwölf Reichsthaler an Gelde, in öfteren Betretungs-Falle aber, bei Verlust des Gewerbes, auch nach beschaffenen Umständen, bei landesgerichtlicher Bestrafung, verfertigen. Ein jeder Bindermeister soll daher in das verfertigte Faß sein Meisterzeichen und den Nahmen des Orts, oder der Obrigkeit, wo, oder unter was für einer solches gemacht worden, auch im Falle mehrere Bindermeister in einem Ort vorhanden wären, auch seinen Nahmen, nebst der Jahrszahl, und dem Maßinhalte sichtbar einschneiden oder einbrennen, ein solches neues aus der Arbeit kommendes Faß, vor dessen Auslieferung, der Ortsobrigkeit zur landesgebräuchlichen Visir- und gleichmäßiger Einbrennung ihres Nahmens, anzeigen. Ein gleiches haben auch die bei Herrschaften und anderen Privatpersonen in Diensten stehenden Binder (die keine Meister sind) unfehlbar zu beobachten. Die Brandmarkung solcher neuer Fässer hat mit einem doppelten Brande, nehmlich: ganz oben und unten an den Bodenfügen, ferner bei den Beiltaufeln und bei den Seitengärn zu geschehen, und in Hinkunft soll kein unvisirtes oder vorgeschriebener Massen nicht gezeichnetes neues Faß, bei den Land-Weg- und Mauth-Stationen mehr paßirt, noch auch gestattet werden, daß man die nach dem Drittel nicht ver-

fertigte

fertigte Fässer auf öffentlichen Märkten verkaufe. Damit die Bindermeister sowohl, als die Faßhändler sich darnach richten können, ist der erste Januar des Jahrs 1762 zum Zeitpunkte, von welchem die Kraft dieser Verordnung anzufangen hatte, gesetzmässig bestimmet worden.

Zweitens. Soviel die Rektifizirung der hierländigen sowohl, als aus andern Ländern einkommenden alten und neuen Fuhrfässer betrifft, sollen binnen erstbemeldter Frist, nehmlich bis ersten Januar 1762, alle Fuhrfässer der Obrigkeit zur Visirung überbracht, daselbst zu Folge der in Ansehung der neuen Fässer vorgeschriebenen Modalität, nach dem richtigen Inhalte an Eimern und Massen, und mit dem Nahmen der visirenden Obrigkeiten bezeichnet, ohne diese Bezeichnung kein Fuhrfaß öffentlich gebraucht, und im Betretungsfalle sammt dem Weine konfiszirt, der frevelhafte Uebertreter, nach Beschaffenheit der Umstände, noch besonders gemessen bestrafet werden, wie denn auch die Passirung aller dergleichen unbezeichneter Fuhrfässer, bey allen Land- Wegschranken und Mauthen ausdrücklich und gänzlich verbothen, zugleich auch den Wirthen und Weinhändlern der Gebrauch dergleichen unzimentirten Fuhrfässer auf das schärfeste eingestellet, dagegen wenn im Falle jemand in weiterer Verfälschung der einmahl visirten und zimentirten Fässer oder auf Nachmachung der Brandzeichen betreten würde, nicht allein ein solches verfälschtes Faß sammt dem Weine konfiszirt, sondern auch diejenigen, die den falschen Brand verfertigten und verfertigen liessen, wegen dieses begangenen Betrugs, nach Maß der Verfälschung, auf das schärfeste satzmäßig bestrafet wer-

werden sollen. Den Obrigkeiten auf dem Lande und den Magistraten in Städten und Märkten liegt es ob, genaue Nachsicht zu halten, wie die Binder und Wein-Händler diesen allerhöchsten Anordnungen nachgelebet haben, sie zu diesem Ende öfters unvermuthet zu überfallen, und die Uebertreter zur gebührenden Bestrafung der Landesstelle anzuzeigen.

Drittens. Jedermann soll sich, bei obangesetzter Konfiskations-Strafe, des öffentlichen Gebrauches der aus fremden Ländern ankommenden, unzimentirten und unbezeichneten Fässer enthalten, in Ansehung solcher Fässer, nach den oben vorgeschriebenen Maßregeln sich betragen, die gleichmässige Einbrennung des Nahmens, der Obrigkeit, und der Jahrszahl, nach vorläufiger Visirung, wie nicht minder das Zeichen des Bindermeisters, welcher besonders ein Zeichen beizurücken hat, das ein Ausländer-Faß andeutet, und auch ein solches fremdes, zerlegtes und zum Verkauf anher zu bringendes Faß, anders nicht als nach dem ausgemessenen Drittel aufgesetzet werden soll.

Viertens. Was hingegen die aus Ungarn, oder aus fremden Ländern mit ausländischen Weine angefüllten und ankommende Fässer betrifft, so sind zwar solche aller Orten frei passiren zu lassen, jedoch bei vorkommenden Verdachte einiger Uebervortheilung, bleiben sie nach der Ausleerung, der vorgeschriebenen Abfachung unterworfen.

Fünftens. Den Obrigkeiten oder den sonst aufgestellten geschwornen Visirern, sind für die Abfachung, Visirung und Zimentirung alter Fässer sowohl als neuer,

von jedem Eimer zwei Pfennige zur Tax bestimmet, und ist die Einhebung derselben hiermit allergnädigst gestattet, dabei aber denselben auf das allerschärfeste anbefohlen, daß sie den Eimer auf vierzig Maß abfachen sollen.

Diese allerhöchste landesfürstliche Verordnung wird hiermit erneuert, auch jedermann, den es betrifft, angewiesen, selbiger genau nachzuleben, und dadurch sich vor den im widrigen Falle ausgemessenen obangeführten Strafen zu hüten.

Verordnung der Regierung ob der Ens, vom 12 Mai.

51.

Vorsichten, welche bei den Ueberfuhren zu beobachten sind. (Für Krain)

*

Nach einer Anzeige der Werbbezirks - Herrschaft Thurn am Hart, hat sich am 17 Mai zu Zirkle an der Ueberfuhr über die Gurk, nach geendigtem Gottesdienste, der traurige Fall ereignet, daß die dortige Schiffsbrücke, wegen Menge der Leute, die sich ungestüm, gegen alle Vorstellungen, hinandrängten, unter der Last sank, und dabei, ungeachtet aller angewandten Rettungsmittel, 31 Personen das Leben verlohren haben.

Dieses Unglück, welches man zur allgemeinen Warnung hiermit bekannt macht, ist ein trauriger Beweis, wie unumgänglich nothwendig es sei, daß bei Ueberfuhren das ungestümme Hinzudrängen und Ueberladen mit

der

der größten möglichsten Sorgfalt gehindert, und sowohl von Seite des überfahrenden Volks, als von Seite der Ueberführer, die größte Behutsamkeit gebraucht werde.

Diese Landesstelle, welche dergleichen Unglücksfälle durch zweckmäßige Anstalten abzuwenden für ihre heiligste Pflicht hält, findet sich also veranlasset, zur künftigen genauesten Beobachtung hiermit festzusetzen,

1) daß von nun an auf keiner Ueberfuhr mehr Menschen, Wägen und Vieh aufgenommen und geladen werden dürfen, als das Kreisamt für jede Plette oder Ueberfuhrs-Brücke durch die Werbbezirks-Herrschaft, bestimmen wird,

2) daß auf jede schon bestehende, oder neu zu errichtende Plette und Ueberfuhrs-Brücke die Anzahl der Menschen, Wägen und des Viehs, welche nach deren Beschaffenheit und Größe ohne Gefahr aufgenommen und geladen werden können, sichtbar eingebrennet werde;

3) daß jeder Eigenthümer einer zur allgemeinen Ueberfuhr bestimmten Plette oder Brücke, wenn sie neu erbaut, wesentlich ausgebessert oder erweitert wird, es der Herrschaft zur Bestimmung und Einbrennung der Last, die darauf genommen werden darf, binnen 3 Tagen anzeigen soll;

4) daß der Eigenthümer für jede Plette oder Ueberfuhrs-Brücke, die nicht besagtermassen, ihrer Ladung wegen, gezeichnet seyn würde, eine Strafe von 6 Rthlrn. die dem Anzeiger ganz zufallen sollen, unausbleiblich zu erlegen haben werde,

5)

5) daß der Schiffmann, welcher aus Sorglosigkeit oder Habsucht, sich auf die Plette oder Brücke mehr Ladung, als bestimmt worden, anzunehmen, oder, wenn ihm durch muthwillige Leute mehr Ladung aufgedrungen würde, vom Lande zu stossen anmassen sollte, eine Strafe von 6 Rthlrn., die ebenfalls ganz dem Anzeiger gehören soll, erlegen werde; dagegen aber

6) derjenige, welcher dem Schiffmanne mehr Ladung aufdränge, nach Umständen zur Geld- oder körperlichen Strafe, und allenfalls zum thunlichen Ersatze alles Schadens verhalten werden würde. Endlich

7) daß jene Herrschaft, welche in der Vollziehung und Handhabung dieser für die öffentliche Sicherheit so wichtigen Maßregeln saumselig oder gar widersetzlich sich zeigen sollte, zum Erlage einer Geldstrafe von 25 Rthlrn. zur Armenkasse verurtheilt, und allenfalls auch des Ueberfuhrrechts verlustig erkläret werden wird.

Verordnung der Landesstelle in Krain, vom 23 Mai.

52.

Wegen Behandlung der Lehrjungen. (Für Wien.)

*

Es ist mißfällig bemerket und vernommen worden, daß, ungeachtet des wiederhohlten Verbothes, mehrere Meister ihre Lehrjungen, anstatt sie in der Profession zu unterrichten, vorzüglich im Anfange der Lehrzeit, zu

häuslichen, und zuweilen sehr schweren Hausarbeiten verwenden. Da nun dieses der Absicht, in welcher ein Junge in die Lehre gegeben wird, ganz zuwiderläuft, und auch oft zu Unglücksfällen Anlaß gibt; so wird verordnet: daß die Meister von was immer für einer Innung, ihre Lehrjungen vorzüglich zur Professions-Geschicklichkeit anleiten, und nicht mit häuslichen schweren Arbeiten beschäftigen sollen, widrigenfalls, bei einer vorkommenden gegründeten Beschwerde, dem Meister nicht nur der Lehrjunge weggenommen, sondern ihm auch künftig, einen andern in die Lehre zu nehmen, nicht mehr gestattet werden soll.

Verordnung des Wiener Magistrats, vom 26 Mai.

53.

Markt-Revisoren bei den Prager Fleischbänken.

*

Um einer Seits das Prager Publikum vor Verkürzungen oder Bevortheilungen bei dem Fleisch-Einkaufe gehörig zu schützen, anderer Seits aber auch die Fleischhauer durch unerweisliche Klagen und daraus entspringende oftmahlige Vorrufungen nicht zu beschweren, wird künftighin in jeder der drei Prager Städte eine Bude bei den Fleischbänken errichtet werden, in welcher 2 Markt-Revisoren während der Zeit des Fleischverkaufs, mit Gewicht und Wage versehen, auf Anmelden und Verlangen

der

der Parteien, das Fleisch gleich nach dem Einkaufe unentgeltlich nachwiegen werden. Diejenigen Parteien also, welche sich entweder am Gewicht oder an der Zuwage verkürzt glauben, haben gleich nach dem Einkaufe des Fleisches die Markt-Revisoren um die Kontrolirung anzugehen, widrigenfalls, wenn sie die Fleischbänke gänzlich verlassen, und erst nach einiger Zeit zu den Markt-Revisoren wieder zurückkehren, das Nachwiegen des Fleisches, welches in diesem Falle ohnehin zu keinem Beweise mehr dienen könnte, nicht mehr Statt haben soll.

Verordnung des Böhmischen Gubernii, vom 28 Mai.

54.

Behandlung der Ungarischen Unterthanen in den k. k. deutschen Erbländern, und der deutschen Unterthanen, in den Ungarischen Erbländern, in Rücksicht auf Aushebung zum Militar-Stande.

*

Se. Maj. haben zu verordnen geruhet: 1) Daß der Wiener Stadtmagistrat sich künftig von der gewaltsamen Aushebung der zu Wien in Arbeit stehenden ungarischen Handwerks-Gesellen, sobald sie sich mit ihren gewöhnlichen Kundschafts-Briefen und mit den nachzuhohlenden Jurisdictions-Pässen ausweisen, die sie zuweilen wegen der allzuweiten Entfernung ihrer Geburtsörter nicht sogleich beizubringen im Stande sind, zu enthalten habe;

2) daß in Zukunft von den ungarischen Landeskindern in den deutschen Erbländern keine andern, als nur die wirklichen Herumstreicher (Vagabunden), die ohne allen Nahrungs = Verdienst betreten, oder Ausschweiffungen (Excessen) halber von Amtswegen zum Militar = Stand gestellt werden, wider ihren Willen zum Militar = Stand genommen werden sollen; 3) daß alle ungarischen Unterthanen, welche etwann schon vorher, als im Monath August vorigen Jahrs, wegen der ihnen zu ertheilenden Jurisdictions = Pässe die Einleitung getroffen wurde, in den deutschen Erbländern als Rekruten an deutsche Regimenter abgegeben worden sind, und auch bei der Armee bereits dienen, an die ungarischen Infanterie = Regimenter übersetzt, daß jenen, die mit Anfang des verflossenen Jahres, nehmlich von dem Zeitpunkte an, wo den sich zur Infanterie freiwillig sich eindingenden ungarischen Landeskindern überhaupt die Begünstigung wegen der nach geendigtem Kriege zu erhaltenden Entlassung zugestanden wurde, in den deutschen Erbländern zum Militar abgegeben worden sind, ebenfalls nach Ende des Krieges, die Entlassung zu Theil werden soll, gleichwie diese Begünstigung auch auf die zu den deutschen Regimentern sich freiwillig für die Zeit des Krieges eingedingten ungar. Unterthanen sich zu erstrecken hat.

Davon werden gesammte Armee = und Ländergeneral = Comandi verständiget, und zur Veranlassung des Erforderlichen mit dem Beisatze angewiesen, daß gegentheilig von den ungar. Infanterie = Regimentern alle diejenigen Unterthanen der conscribirten Erbländer, die in

Un=

Ungarn aus Mangel der obrigkeitlichen Pässe dahin abgegeben worden sind, zu ihren Werbbezirks = Regimentern zu transferiren, und die Unterthanen der conscribirten Erbländer, welche künftig in Ungarn ohne Paß betreten werden, wenn sie dienstauglich sind, gerade zu ihren Werb = Bezirks = Regimentern zu assentiren seyn. Daher auch die General = Comandi in Böhmen, Mähren Nied. Oest. Inn. Oest. und Galizien, denen von dem ungar. General = Comando über die solchermassen zu den ungar. Regimentern gekommenen deutscherbländischen Unterthanen die Listen von Zeit zu Zeit zugekommen sind, den Auftrag erhalten, mit dem General = Comando in Ungarn, wegen ihrer Uebersetzung zu den treffenden Werbbezirks = Regimentern, sogleich sich in das Einvernehmen zu setzen.

Hofdekret vom 1 Junius, an sämmtliche Länderstellen.

55.

Behandlung politischer Verbrechen. (Für Tirol.)

*

Man hat bemerket, daß die politischen Behörden in Absicht auf die Behandlung der politischen Straf = Prozesse und besonders der dawider vorkommenden Rekurse, sehr ungleich, und hin und wieder offenbar unrichtig sich benehmen. Um also hierüber für die Zukunft eine allgemeine Richtschnur fest zu setzen, findet man nothwendig über-

überhaupt die genaueste Befolgung der hierüber bestehenden Anordnungen einzubinden, insbesondere aber noch folgendes hiermit zu erinnern:

§. 1.

Es ist vor allem zum Grundsatze zu nehmen, daß in jeder Behandlung eines politischen Verbrechens, der Regel nach, die Ortsobrigkeit die erste, das Kreisamt die zweite, und die Landesstelle die dritte Instanz sei, folglich in solchen Bestrafungs-Fällen das Urtheil immer von der ersten Instanz zu sprechen ist, die oberen Behörden aber nur bei vorkommenden Rekursen einzuschreiten haben, ausser in jenen Fällen, wo nach § 14 und 15 der Instruction für politische Behörden, über Untersuchung und Aburtheilung politischer Verbrechen, und nach der unter dem 15 Februar 1788 bekannt gemachten höchsten Entschliessung vom 27 Dez. 1787, das Urtheil erster Instanz vor der Vollstreckung von dem Kreisamte bestätiget werden muß.

In Rücksicht auf die Rekurse selbst ist folgendes zu bemerken:

§. 2.

Die Rekurse der Parteien wider politische Strafurtheile sind zweierlei, entweder Gnaden-Gesuche, das ist, bloße Bitten um Nachsicht oder Milderung der verhängten Strafe, oder es sind eigentliche Rekurse, das ist, solche Vorstellungen, worin zum Grunde geleget wird, entweder daß der Untersuchte ohne gesetzlichen Beweis schuldig erkannt, oder daß er strenger, als es das Gesetz vorschreibet, verurtheilet worden sei. Im ersteren

Falle,

Falle, bei den Gnaden = Gesuchen nehmlich, stehet das Befugniß der Straf = Nachsicht, das ist, das Begnadigungs = Recht nur der Landesstelle zu, im zweiten Falle aber hanget die Erledigung des Rekurses außer den im 5 § bemerkten Fällen, von der zweiten Instanz, das ist, von dem Kreisamte ab.

Sollte aber die Partei sowohl einen eigentlichen Rekurs als auch ein Gnadengesuch zugleich einreichen; so hat das Kreisamt den ersteren zu erledigen, und, wenn das Urtheil nicht abgeändert wird, das Gnaden = Gesuch an diese Landesstelle zu begleiten.

§. 3.

Bei politischen Straf = Urtheilen muß also von der Obrigkeit immer beigesetzet werden, daß der Partei, wenn sie durch das Urtheil sich beschweret hält, frei stehe, innerhalb drei Tagen (welche Frist in wichtigeren Fällen auf weitere drei Tage verlängert werden kann,) ihren Rekurs oder ein Gnaden = Gesuch durch die Obrigkeit an das Kreisamt zu nehmen, welches sohin entweder den Gegenstand zu erledigen, oder, wenn es ein bloßes Gnaden = Gesuch ist, an die Landesstelle mit Gutachten einzusenden hat.

§. 4.

Die Obrigkeit selbst hat, wenn innerhalb des festgesetzten Zeitraums ein Rekurs oder ein Gnaden = Gesuch wider ein von ihr geschöpftes politisches Straf = Urtheil eingereichet wird, denselben sogleich mit allen Untersuchungs = Acten und mit ihrem Gutachten, dem Kreisamte vorzulegen.

§. 5.

§. 5.

In jenen Fällen, die in dem 14 und 15 § der oben angeführten Instruction enthalten sind, und wo nach der Circular = Verordnung vom 15 Februar 1788 das obrigkeitliche politische Straf = Urtheil der Bestätigung des Kreisamtes unterlieget, folglich ohne diese nicht vollstrecket werden darf, nehmlich wenn das Urtheil auf Züchtigung mit Schlägen, Ausstellung auf die Schandbühne, auf Abschaffung, oder wider eine adelige Person, wider einen landesfürstlichen Beamten, wider einen Gewerbsmann von sonst untadelhaften Lebenswandel und guten Rufe, auf die öffentliche Arbeit ausgefallen, und von dem Kreisamte bestätiget worden ist, sind die dawider vorkommenden Vorstellungen, sie mögen bloße Gnaden-Gesuche oder eigentliche Rekurse seyn, allemahl nebst den Untersuchungs= Acten, an die Landesstelle einzubegleiten.

Verordnung des Tirolischen Gubernii, vom 2 Junius.

56.

Die Einsendung der Präliminar = Bauüberschläge hat zu unterbleiben.

Da die Präliminar = Bausausweise aus den Ländern immer unrichtig und nicht mit genugsamer Bestimmtheit versehen, einlangen, und gleichwohl ihre sehr mühsame Bearbeitung, Rectifizirung und Erledigung dem höchsten Dienste und dem Aerario sehr zur Last fällt, so

wird

wird für die Zukunft sowohl die Provinzial-Baudirection, als auch die Stats-Buchhaltung von Einsendung dieser Präliminar-Bausysteme und summarischen Ausweise ganz entlediget. Doch wird der Buchhaltung ernstlich einzubinden seyn, sich die schleunige Erledigung der eingelangten Baurechnungen, und hauptsächlich damit kein Baukosten-Ueberschlag lang zurückgehalten werde, um so gewisser zur Pflicht zu machen, als dem höchsten Dienste öfters durch Verzögerung dringender Bau-Reparationen oder anderer Bauführungen ein beträchtlicher Schaden verursachet wird, für welchen die Buchhaltung, in sofern die Ursache in der verzögerten Adjustirung der Kösten-Ueberschläge liegt, immer verantwortlich bleibt.

Hofdekret vom 6 Junius, an sämmtliche Länderstellen.

57.

Wie die Wohnungs-Aenderungen und die Aufnahme von Miethleuten (in Wien) anzumelden ist.

*

Es ist zwar durch die Verordnungen vom 27 Nov. vorigen Jahrs (*) und vom 1 Mai d. J. (**) befohlen wor=

(*) In dieser Gesetzsammlung Th. V, S. 138.

(**) Vorne N. 49, S. 170.

worden, daß von jenen, die sich auf eine Zeit, oder beständig bei einer Familie aufhalten, das Tagzettel zweifach verfaßt, und so wie eines an die Polizei abzugeben ist, das andere bei dem Konskriptions = Amte binnen 14 Tagen, bei 3 Rthlr. Strafe, eingereicht werden soll; ferner, daß die ausziehenden Parteien, unter obgedachter Strafe, gehalten seyn sollen, ihrem alten Hausherrn die Numern ihrer neuen Wohnungen bei der Ausziehzeit getreu und unfehlbar anzuzeigen:

Weil aber diese so nützlich als nothwendige Anordnung von einigen mißverstanden, und von anderen ganz absichtswidrig ausgelegt worden ist; so wird auf allerhöchsten Befehl, hierdurch nachträglich, zur Erleichterung der Bestand = Verlasser verordnet:

Erstens, daß jede Partei, ohne Unterschied des Standes, welche Wohnungen oder Zimmer, Jahr = Monath = Wochen = oder Tagweise in Afterbestand verläßt, oder welche Gast = Kost = oder Bett = Geher durch längere Zeit, oder auch nur über Nacht hält, vermittelst der gedruckten Meldzetteln, die unentgeltlich verabfolgt werden, und für welche in keinem Falle an jemanden etwas zu bezahlen ist, die solchergestalt aufgenommenen Personen längstens binnen 24 Stunden, unter der obenberührten Strafe, ganz unfehlbar, und zwar zweifach, der Polizei, von welcher das Duplicat, dem Magistratual = Konskriptions = Amte mitgetheilt werden wird, anzuzeigen haben, wodurch es demnach für die Zukunft davon abzukommen hat, daß die Duplicate dieser Anzeigzetteln von der

Par-

Partei bei dem Konskriptions = Amte des Magistrats eingereicht werden müssen.

Es sind daher

Zweitens, diese Anzeige = Zetteln, und zwar in der Stadt bei der k. k. Oberpolizei = Direction, in den Vorstädten aber bei dem auf jedem Grunde bestellten Grund = Gerichte zweifach einzureichen, und von da wieder abzuhohlen. Endlich

Drittens, müssen sowohl die Jahrszins = Parteien, als auch die Afterbestand = Parteien, und zwar erstere ihren alten Hausherrn, letztere aber ihren alten Afterbestands = Verlassern die Numern ihrer neuen Wohnungen, unter obiger Strafe, bei dem Ausziehen getreu, und ganz unfehlbar anzeigen.

Verordnung der Nied. Oest. Regierung, vom 8 Junius.

58.

Unterthanen aus Oesterreich ob der Ens, wenn sie sich, bei vorhabenden Heurathen mit Unterthanen aus Steiermark, daselbst mit den dort üblichen Meldzetteln ausweisen, sind keine Hindernisse zu machen.

*

Da in Oesterreich ob der Ens die Verfassung bestehet, daß die dortigen Unterthanen, wenn sie heurathen wollen, von ihrer Grundobrigkeit bloß sogenannte Meld-

Zetteln

Setteln beibringen müssen, folglich bei diesen Unterthanen die in Steiermark sowohl, als in Nied. Oesterreich üblichen Entlaßscheine nicht gefordert werden; so sind Unterthanen aus Oesterreich ob der Ens in Fällen, wenn sie sich mit Unterthanen aus Steiermark zu verehlichen gesinnt, und sich mit dem dort gewöhnlichen Meldzettel auszuweisen im Stande sind, an ihrem Vorhaben deßwegen nicht zu hindern, weil sie keine Entlaßscheine beigebracht haben, oder weil der Steirische Unterthan, welcher heurathen will, mit keiner Aufnahms-Interzessi- on einer obderensischen Grundobrigkeit versehen ist; sondern man hat sich mit den gedachten dortlandes üblichen Meldzetteln von Seite eines ob der Ensischen Unterthans zu begnügen, und dagegen dem Steirischen den hier gewöhnlichen Entlaßschein, ausser besondern dawider obwaltenden Umständen, nicht zu versagen.

Hofdekret vom 12 Junius, an das Steirische Gubernium.

Kundmachung desselben, vom 8 Julius.

59.

Verboth des Schiessens zwischen, oder nahe an Häusern, sowohl bei geistlichen als andern Feierlichkeiten. (Für Krain.)

*

Schon durch ein Patent vom 8 November 1759 ist dem Bauernvolke auf dem Lande das Schiessen zwischen

und

und nahe an Häusern bei Feierlichkeiten verbothen, und den Jurisdicenten und Obrigkeiten dessen Abstellung unter Strafe 2 Dukaten für jeden zwischen und nahe an Häusern geschehenden Schuß, anbefohlen worden.

Die Verordnung vom 3 Mai 1786 verboth das vorsetzliche Schiessen den Bauern unter Strafe eines vier und zwanzigstündigen Arrestes. Unter dem 1 Aug. 1787 ward verordnet, daß die Bauern ihre Pöller, Doppelhacken und ihr Pulver aller Orten an die Obrigkeit abgeben sollen. Bekanntlich sind auch durch dergleichen unvorsichtiges Schiessen schon so manche Unglücke entstanden, und erst neuerlich bei der Fronleichnams-Prozession in dem Markte Soderschitz auf diese Art fünfzig Häuser in die Asche geleget worden.

Diese neue Erfahrung zeigt, es sei nothwendig das Verboth des Schiessens auf dem Lande mit Pöllern oder Pistolen zwischen, oder nahe an Häusern (es sei bei was immer für geistlichen Feierlichkeiten, oder in andern Gelegenheiten,) mit dem Anhange zu erneuern, daß die Uebertreter dieses Verbothes nicht allein für alles entstehende Unglück mit Vermögen und Körper verantwortlich seyn, sondern auch ohne entstandene üblen Folgen, unverschont bleiben sollen.

Die Jurisdicenten, Obrigkeiten und bei geistlichen Feierlichkeiten, die Pfarrer (um so mehr, als das Schiessen die Andacht nicht vermehrt, sondern vielmehr störet,) haben sich der gänzlichen Abstellung desselben um so ernstlicher zu versichern, als sie zu gewarten haben, daß man bei Uebertretungen vorzüglich von ihnen, nach Verhältniß

niß der Schuld, für jeden nahe an Häusern geschehenden Schuß, 3 Dukaten Strafe unnachsichtig einbringen lassen wird.

Verordnung der Krainerischen Landesstelle, vom 13 Junius.

60.

Erneuerte Verordnung zur Begünstigung der Salnitererzeugung. (Für Oest. ob d. Ens.)

*

Zur Beförderung der Pulver- und Salniter-Erzeugung, wie auch um die Einschwärzung fremden Pulvers und Salniters zu verhindern, ist in Beziehung auf die hierüber ergangenen allerhöchsten Anordnungen, besonders auf die Patente vom 28 März 1725, 17 Sep. 1738, und 6 Februar 1742, unter dem 27 März 1778 neuerdings eine allerhöchste Verordnung folgenden Inhalts ergangen:

„Erstens, daß den k. k. Salniter-Siedern, welche sich hierzu gehörig legitimiren, an allen Orten, selbst in den Maierhöfen, Scheuern, Schupfen und Stallungen der Herrschaft-Schlösser und Gebäude, die Ausgrabung der Salniter-Erde, gegen deren wieder zu besorgende Anfüllung und Ersetzung des an den Gebäuden erweislich verursachten Schadens, ohne mindeste Hinderung gestattet seyn soll.

Zwei-

Zweitens. Von den Grund- und Gebäude-Inhabern soll die unter denselben befindliche Salniter-Erde keineswegs ausgegraben, und zum Nachtheil der Salniter-Erzeugung, heisses Wasser oder Kohllösch und Wehlsand darauf geschüttet,

Drittens, den Salniter-Erzeugern, mit Verabfolgung des erforderlichen Aschens und Brennholzes, gegen bare Vergütung, auf alle nur mögliche Weise an Hand gegangen werden.

Viertens. Von aller heimlichen Selbsterzeugung des Salniters, oder Hereinschwärzung und Veräußerung fremden Pulvers und Salniters, hat sich jedermann unter der schweresten Strafe sorgsamst zu enthalten. „

Da nun, die Klagen der Salniter-Sieder über die ihnen von den Grund- und Gebäude-Inhabern in Weg gelegten Hindernisse immer häufiger werden, durch die geringere Salniter-Erzeugung aber dem allerhöchsten Aerarium ein nicht unbeträchtlicher Schaden erwachset, so hat man nothwendig befunden, obige allerhöchste landesfürstliche Verordnungen zu erneuern, welchen demnach Jedermann pflichtschuldigst nachzuleben, und sich vor den für die Uebertreter ausgemessenen Strafen zu hüthen wissen wird.

Verordnung der Regierung ob der Ens, vom 18 Junius.

61.

Das Verboth mit Bären, Affen, Murmelthieren ꝛc. herumzuziehen, wird erneuert.

*

Da es gegenwärtig mehr als jemahls bedenklich ist, Ausländer mit Bären, Affen, Murmelthieren u. d. gl. in den Erbländern herumziehen zu lassen; so wird die bestehende Verordnung, daß diese Leute abgeschafft und über die Gränzen verwiesen werden sollen, hiermit erneuert, und werden die Landesstellen auf die Befolgung dieser Verordnung genau zu wachen haben. Jedoch kann bei wirklich besondern und sehenswürdigen Thieren, welche in Hauptstädten zur Schau ausgestellt werden, nach Umständen, eine Ausnahme gemacht werden.

Man erlaßt zugleich an die Bankalgefällen-Administrazionen die Anweisung, daß auch sie die Zollbeamten an der Gränze zur gehörigen Aufmerksamkeit auf die mit Thieren ankommenden Leute anweise und selbige sogleich zurückweisen lasse.

Hofdekret vom 22 Junius, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch das Steirische Gubernium, unter dem 1, und durch die Landesstelle in Kärnten, unter dem 8 Julius.

62.

Wegen der auf Gütern haftenden Aerarial-Forderungen, (in Galizien.)

*

Se. Maj. haben zu verordnen geruhet, daß es von der unter dem 21 Febr. v. J. ergangenen Gubernial-Verordnung (*), nach welcher, wegen der allenfalls auf den Privatgütern haftenden Aerarial- Schulden, Pönalitäten und anderen Zahlungen, bei Besitzveränderungen, und vor Abschliessung des Kauf = Kontrakts, der neue Erwerber sich deswegen bei der k. Kreiskasse zu erkundigen, und sich wegen der Aerarial = Forderungen mit dem Verkäufer abzufinden hätte, weil man sich, wegen derselben nur an den neuen Erwerber halten würde, von nun an gänzlich abzukommen habe.

Hofdekret vom 27 Junius, an das Galizische Gubernium.

Kundmachung desselben, vom 14 August.

63.

Daß die Länderstellen von allen ihren Verordnungen unverzüglich Abdrücke an die

(*) Im IV. Bande dieser Gesetz = Sammlung S. 19.

die oberste politische Behörde senden sollen.

*

Damit die Hofbehörden, und insbesondere die oberste politische Hofstelle das Kenntniß von allen Anordnungen, welche von den Länderstellen, theils zu Folge der an dieselben ergangenen Hofdekrete, theils aus dem ihnen eingeräumten Wirkungs-Kreise ergehen, vollständig und frühzeitig erlangen, hat die Landesstelle zu veranstalten, und genau darauf zu halten, daß von allen ihren Verordnungen, welche im Drucke erscheinen, künftig von jedem Stücke sogleich die festgesetzte Anzahl von Abdrücken an das Directorium gesendet werde.

Hofdekret vom 30 Junius, an sämmtliche Länderstellen.

Ver-

Verordnungen
in
Mauth= und Zoll=Sachen.

I.

Von Seite des Russischen Hofes ist zur sicheren Vollstreckung des Einfuhrsverboths französischer Waren in die Russischen Provinzen, die Vorkehrung getroffen, daß künftig alle ausländischen Waren, die nach Rußland gesendet werden, mit Bescheinigungen, welche die Russischen Consule, oder in deren Ermanglung, die Ortsmagistrate auszustellen haben, versehen seyn müssen. Dieses wird der Landesstelle hiermit bedeutet, um dem Handelsstande davon Nachricht zu geben.

Hofdekret vom 2 Januar, an sämmtliche Länstellen.

*

Eben dieses Hofdekret ist schon unter dem 21 November v. J. ergangen, und in dieser Gesetz = Sammlung Thl. V. S. 185 angeführt, wo auch das Formular der nothwendigen Bescheinigungen abgedruckt ist.

(In dem vorerwähnten Abdrucke ist durch Versehen Deutschland anstatt Rußland gesetzt worden.)

2.

Da seit einiger Zeit die sogenannten Querzitronen eine Gattung Rinde, zum Färben eingeführet werden, so ist in Absicht auf derselben Verzollung festgesetzt worden, sie dem Vieset oder Gelbholze gleich zu halten. Da nun der Zentner des erwähnten Gelbholzes in Stücken, mit einem Einfuhrszoll von 3 Krn., aber geschnitten, geraspelt oder gemahlen, mit 1 Guld. 5 Krn. belegt ist; so ist eben diese Gebühr von den Querzitronen, und zwar, wenn sie ungeschnitten, ungeraspelt oder ungemahlen kommen, mit 3 Krn. im gegentheiligen Falle aber, mit 1 Guld. 5 Krn. abzunehmen.

Hofdekret vom 9 Januar an sämmtliche deutscherbländische Landesstellen, mit Ausnahme Tirols und Vorder-Oesterreichs.

3.

Es ist von den inländischen Steinschneidern vorgestellet worden, daß sie zu Grunde gehen müßten, wenn der Einführung ausländischer, aus Stein geschnittener Dosen nicht gesteuert würde; nun ist zwar im Tariff z. B. bei dem Achat, Jaspis und bei Lasur-Steinen nur der Hauptunterschied zwischen gefaßten und ungefaßten Steinen gemacht, und es konnte daher der Zweifel entste-

hen,

hen, ob ungefaßte, aber zu Dosen bearbeitete Steine hierunter begriffen seyn, und obschon bei dem hiesigen Hauptzollamte nach der bei demselben bestehenden Uebung, auch die ungefaßten Dosen als zur Einfuhr verbothene Waren angesehen werden; so dürfte doch etwann bei einem oder andern Zollamte sich anders benommen werden. Indessen ist es gewiß, daß nach dem Sinne des Gesetzes, solche Arbeiten dem Verbothe ebenfalls unterliegen, da unter den untersagten Galanterie-Waren auch gedachte Arbeiten von Achat vorkommen, und überhaupt die Erbländer so reich an allen Arten von Steinen, die eine sehr gute Politur annehmen, sind, daß man ganz füglich alle ausländischen entbehren kann. Es sind daher sämmtliche Zollämter zu belehren, daß die ungefaßten Steine auch dann, wann sie bereits zu Dosen bearbeitet worden sind, dem Einfuhrs-Verbothe unterliegen.

Hofdekret vom 16 Januar, an sämmtliche Bankal- und Zollgefällen-Administrazionen.

4.

Ueber verschiedene Aufragen, wie sich bei vorkommenden Pulver- und Salniter-Kontrebanden zu verhalten sei, ist Nachfolgendes festgesetzt worden:

Erstens. Obschon das Schießpulver in der Zollordnung als ein außer Handel gesetzter Artikel erscheinet, so muß es doch eben so wie Salniter, im Schwärzungs-Falle, nach dem hierüber insbesondere ergangenen Patenten

und

und Verordnungen behandelt, mithin sich nur an die Konfiskation, und die ohnehin für jedes Pfund mit 8 Guld. bestimmte besondere Geldstrafe gehalten werden, ohne auch noch die beim Zoll = Regale übliche Werths-Strafe, weil es ein verbothener Artikel ist, Statt finden zu lassen, da die 8 Guld. vom Pfund schon ein zureichendes Surrogat der Werthsstrafe sind, hier auch mehr die politischen als Zoll = Gesetze in Erwägung kommen müssen.

Zweitens, gebühret nach der Normal = Vorschrift vom 14 März 1792 dem Aprehendenten eben so, wie dem Denunzianten, wenn einer vorhanden ist, jedem nur ein Dinttheil von den Strafgeldern, das ist, von der mit 8 Guld. vom Pfund bestimmten Geldstrafe, wie es bei andern Kontrebanden eingeführet ist, folglich ohne Abzug.

Drittens. Das in Komissum gezogene Materiale ist ganz in die Militar = Magazine, jedoch gegen Vergütung des halben Werthes, vorschriftmässig einzuliefern; in Ansehung des halben Werthes aber sind überhaupt die Kontreband = Einbringungs = und Einlieferungs = Kosten, so wie die Denunzianten = und Apprehendenten = Gebühren, von beiden Seiten, nach Maß des an dem Kontraband und der Geldstrafe zu beziehenden Antheils, zu tragen, woraus sich dann

Viertens, folgert, daß die von Seite des Bankals, auf Untersuchung oder Belohnung der Anzeiger und Aufbringer zu machende Auslagen denjenigen Betrag, wel-

cher

cher aus dergleichen Kontrebanden zur Bankal-Kassa einfließt, niemahls übersteigen dürfen. Endlich wird

Fünftens, in Nachsichts-Fällen die begnadigte Partei, so wie es bei den Kontrebanden üblich ist, die Untersuchungs- und Einlieferungs-Kosten zu tragen haben, und ist alles dieses auf verschwärztes Pulver und Salniter zu verstehen, es mag solches in- oder ausländisch seyn, weil jedes der Strafe unterliegt.

Hofdekret vom 4 Februar, an die Bankal- und Zoll-Administrazionen in In. Oest., Galizien, Mähren, Schlesien und Nied. Oest.

*

Ein Nachtrag zu dieser Verordnung erging unter dem 18 März, und folgt unten.

5.

Se. Maj. haben zu beschliessen befunden, daß mit 1 April von allem fremden Salmiak ein Einfuhrszoll von 20 Guld. vom Zentner abgenommen werden soll, nachdem dieses Material von der in Tirol bestehenden Salmiak-Fabrick zu Hall im Inthale, sowohl in zureichender Menge, als in entsprechender Güte und um billigen Preiß erzeuget wird.

Hofdekret vom 13 Februar an sämmtliche Länderstellen.

6.

Auf die Orgelmacher-Arbeit wird bei der Einfuhr der Zoll von 6 Kr., bei der Ausfuhr aber, von 1 Pfenning vom Gulden-Werthe, für das Land Tirol festgesetzt.

Hofdekret vom 27 Februar, an das Tirolische Gubernium.

Kundmachung desselben, vom 27 Mai.

7.

Durch die Verordnung vom 4 Oktober 1794 (*) hat man der Administrazion die Anweisung gegeben, daß die sogenannten schwarzen Ukrainer Zmascheln gleich den in dem Zolltariff unter der Benennung Baranken vorkommenden Lammfellen und Zmascheln besserer Gattung, in der Einfuhr mit 20 Guld. von 100 Stücken zu verzollen sind, wenn selbige aber roh und halbgearbeitet eingeführet werden, dafür die auf halb und roh gearbeitete Lammfelle und Zmascheln festgesetzte tariffmässige Gebühr mit 2 Guld. vom Hundert abzunehmen ist; um jedoch von dem durch den Zolltariff festgesetzten Grundsatz: daß von Bälgen, Fellen und Häuten, welche im Tariff mit dem Consumo-Zoll als ganz bearbeitetes Futterwerk belegt sind, falls eine und die andere derselben roh oder halbgearbeitet vorkommen, der sechste Theil des vorgeschriebenen Zolls nachzulassen sei, auch in Rücksicht auf die schwar-

(*) In dieser Gesetz-Samml. Thl. V. S. 179.

schwarzen Ukrainer-Zmascheln keine willkührliche Ausnahme zu machen; so hat man die vom 4 Oktober v. J. ergangene Verordnung dahin zu erläutern, und für die Zukunft festzusetzen befunden, daß nach dem erst angeführten Grundsatze von denjenigen Ukrainer-Zmascheln, welche durch erwähnte Verordnung, als unter die feine Gattung von Fellen gehörig, wenn sie ganz gearbeitet sind, dem Zolle von 20 Guld. für 100 Stücke unterworfen worden, in Fällen, wo sie roh oder halbgearbeitet vorkommen, mit Nachlaß des sechsten Theils des Zolles, 16 Guld. 40 Kr. einzuheben sind, und die in dem Hofdekrete vom 4 Oktober v. J. für den letzteren Fall bestimmte Zollgebühr zu 2 Guld. von 100 Stück nur für gemeine, roh oder halbgearbeitete Lämmerfelle und Zmascheln zu gelten hat, welche wenn sie ganz gearbeitet sind, einer Verzollung von 3 Guld. 36 Kr. von 100 Stücken unterliegen.

Hofdekret vom 7 März, an die galizische Mauth- Böhmisch, Mährisch-Schlesische und n. ö. Bankal-Administrazion.

8.

Auf das Neugewürz oder Semen Amomi ist der Zollsatz bei der Einfuhr zu 9 Guld. 17 Kr. vom Zentner Netto, bei der Ausfuhr, zu 15 Kr. vom Zentner Sporko, und auf 47 Kr. bei der Durchfuhr desselben, festgesetzt worden.

Hof-

Hofdekret vom 13 März, an das Tirolische Gubernium.

Kundmachung desselben, vom 14 April.

9.

Da schon öfters die Strafgelder von Pulver- und Salniter-Schwärzern, wenn sie die Freiheit erhalten, entweder erst nach vielem Umtriebe, oder gar nicht haben eingebracht werden können; so wird der Administrazion der Bankal-Zoll-Gefällen im Nachtrag der Verordnung vom 4 Februar d. J. (vorne Nro. 4) aufgetragen, daß sie dergleichen Prävarikanten ihres Arrestes niemahls eher, als nach dem wirklichen Erlage der ihnen andiktirten Geldstrafe, oder der Stellung einer hinlänglichen Bürgschaft entlassen soll.

Hofdekret vom 18 März, an die Bankal- und Zoll-Administrazionen in In. Oest., Galizien, Mähren, Schlesien, Böhmen und Nied. Oest.

10.

Da nach den eingelangten Nachrichten der Preis der Knoppern gegenwärtig wieder so gering ist, daß der Metzen, vorzüglich da, wo sie erzeugt werden, nicht mehr als 1 Guld. kostet; so wird die Ausfuhr dieses Artikels in das Ausland, welche durch das Hofdekret vom

20 Junius v. J. (*) verbothen wurde, nun wieder gestattet.

Hofdekret vom 20 März, an sämmtliche Länderstellen und Bankalgefällen-Administrazionen.

11.

Se. Maj. haben zu beschliessen geruhet, daß der für den Zentner des in den k. k. Erbländern raffinirten Weinsteins mit 1 Guld. zu entrichtende Ausfuhr-Zoll, zur Beförderung des Absatzes in das Ausland, auf 30 Kr. herabgesetzt werden soll.

Hofdekret vom 27 März, an sämmtliche Länderstellen und Bankal-Administrazionen.

12.

Der Aerarial-Salmiak-Fabrick zu Hall in Tirol wird die zollfreie Ausfuhr aller ihrer Erzeugnisse, als nehmlich des rohen, raffinirten und sublimirten Salmiaks, auch der Magnesiä cummunis und muriä, sowohl in sämmtliche k. k. Erbstaten, als in das Ausland, wenn diese Erzeugnisse unmittelbar von der Fabrick versendet werden, und mit einem Zeugnisse des hallischen

Salz=

(*) Im IV. Bande dieser Gesetz-Samml. S. 108.

Salz - Oberamtes und Salmiak - Fabricks - Direktor begleitet sind, sowohl zu Wasser als zu Lande bewilligt.

Hofdekret vom 3 April, an sämmtliche Bankal - und Zoll - Administrazionen.

13.

Wenn Sand oder eigentlich zerriebene Kieselerde zur Verfertigung der Fabrickwaren künftig vom Auslande eingeschickt wird, so ist davon der Zoll von 5 vom Hundert des Schätzungswerthes, nehmlich 1 Kr. vom Zentner, abzunehmen. Jedoch ist dieses nur von der feineren zur Fabrikation bestimmten Gattung zu verstehen; solcher Sand aber, der an der Gränze gegraben, und zum häuslichen Gebrauche eingeführt wird, ist so, wie der Kalk, vom Zolle frei zu lassen.

Hofdekret vom 17 April, an sämmtliche Länderstellen.

14.

Es ist mit dem k. k. Hofkriegsrathe das Einverständniß getroffen worden, daß künftig alle Päcke oder Kisten mit Amtsschriften, welche von der Armee an die dem k. k. Hofkriegsrath untergeordneten Behörden oder Buchhaltereien gesendet werden, und bei denen, wegen ihrer Größe eine Beipackung anderer Sachen vermuthet werden könnte, an das Zollamt (Dreissigstamt) desjeni-

gen

gen Ortes, wo die gedachten subalternen Behörden sich befinden, angewiesen, und wenn sie eintreffen, von dem Zollamte die Behörde, die es betrifft, sogleich davon zu dem Ende benachrichtiget werden soll, um jemanden abzuordnen, welcher der Eröffnung in dem Zollamte (Dreißigstamte) beizuwohnen, und dann die eingetroffene Kiste oder das Packet zu übernehmen hat. In den Oertern aber, wo keine Zollbeamten sich befinden, hat die Eröffnung solcher Packete oder Kisten, von Seite eines Abgeordnetrn der gedachten Militarbehörden, in Gegenwart eines Tabacks- Salz- oder Warenstemplungs- Beamten, oder auch in Ermanglung derselben, allenfalls des Postbeamten selbst oder einer obrigkeitlichen Person, zu geschehen. Wobei es sich von selbst versteht, daß wenn wider Vermuthen in dergleichen Päcken oder Kisten sich zollbare Waren befänden, diese Ware anzuhalten sind, und davon die Anzeige zu machen wäre.

Hofdekret vom 1 Mai, an die Bankalgefällen-Administrazion in Nied. Oest., In. Oest., Böhmen, Mähren und Schlesien, an die galizische Zollgefällen-Administrazion und an das Siebenbürgische Thesauriat.

*

Ein Nachtrag zu dieser Verordnung erging unter dem 12 Junius und folgt hier unten.

15.

Zu demjenigen, was wegen Untersuchung der Päcke oder Kisten mit Amtsschriften, die von der Armee an die dem k. k. Hofkriegsrath untergeordnete Behörden gesendet werden, unter dem 1 Mai verordnet worden ist, wird der Administrazion hiermit nachträglich bedeutet: daß die besagten Amtsschriften, es mögen in den Päcken, worin sie eingeschlossen sind, geschwärzte Waren angetroffen werden oder nicht, allezeit sogleich und sicher an den Ort, wohin sie gehören, zu befördern sind.

Hofdekret vom 12 Junius, an die sämmtlichen Bankal- und Zollgefällen-Administrazionen.

16.

Um den Absatz des in Tirol mehr als zureichend vorhandenen Marmors, und den Kunstfleis bei diesem Artikel zu befördern, haben Se. Maj. allergnädigst bewilliget, daß sowohl der rohe als gearbeitete Marmor in Tirol, nur mit $\frac{1}{4}$ Kr. vom Guldenwerth bei der Ausfuhr in Verzollung genommen werden soll.

Hofdekret vom 12 Junius, an das Tirolische Gubernium.

Kundmachung desselben, vom 10 Julius.

17.

Es besteht zwar die Verordnung, daß zu den Verhören in Kontreband = Angelegenheiten eine Gerichts-Person beizuziehen sei; allein dieses hat nur dann zu geschehen, wenn ordentliche Nozionen geschöpft werden. Weil aber das letztere bei den kleinen Kontrebanden, deren einer über 2 Guld. sich nicht belauft, und die von den Zollämtern verhandelt werden, nicht üblich ist; so ist auch in solchen Fällen die Beiziehung einer Gerichtsperson nicht erforderlich, sondern die Mitunterzeichnung des Verhörs von dem Uebertreter, oder wenn dieser des Schreibens unkündig ist, die eigenhändige Beifügung eines Kreuz-Zeichens von demselben hinreichend, weil sonst öfters die Belohnung der Gerichtsperson den Werth des Gegenstandes übersteigen würde.

Hofdekret vom 26 Junius, an sämmtliche Bankal- und an die galizische Zollgefällen - Administrazion.

Ver-

Verordnungen in Stämpel = Sachen.

I. Kommerzial = Stämpel.

I.

Da die zu Kleidungen und Westen oder Beinkleidern in den k. k. Erbstaten erzeugten baumwollenen Säcke bisher der Kommerzial. Waren. Stämplung nicht unterlagen, diese aber eine Ware sind, deren Verbrauch bis zu dem geringsten Mann herabgeht; so hat man, zu Aufrechthaltung und Beförderung der inländischen Fabricken, für gut befunden, solche unter den in dem Patente vom 8 November 1792 festgesetzten Strafen, der Kommerzial = Waren = Stämplung zu unterziehen.

Vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung in jeder Provinz, binnen 6 Wochen, müssen also alle Vorräthe, gegen Entrichtung der Stämpelgebühr, auf die dieser Ware angemessene Art, mit dem Kommerzial-Stämpel bezeichnet werden.

Die Entrichtung der Stämpelgebühr für die Vorräthe und neuen Fabrikate ist gleich, nehmlich für einen Sack zur Kleidung 1½ und zur Weste oder Beinkleid 1 Kr.

Wel-

Welches der Landesstelle mit dem Beisatze bedeutet wird, daß man die baumwollenen gestrickten Kinder-Hemden und Rockerln, da diese keine Rücksicht würdige Beinträchtigung vom Auslande zu befürchten haben, der Kommerzial-Stämpel-Bezeichnung nicht zu unterziehen befunden habe.

Hofdekret vom 20 Junius, an sämmtliche Länderstellen.

II. Finanz-Stämpel.

I.

Da billig befunden worden, die Quittungen oder Bescheinigungen über diejenigen Provisionen, deren jährlicher Betrag 50 Guld. nicht übersteiget, von dem Stämpel zu befreien; so tritt eben dieser Billigkeit bei den Quittungen über die nicht über 50 Guld. sich belaufenden Pensionen ein, welches der Landesstelle zur eigenen Richtschnur und weiteren Verfügung nachträglich zu der in dieser Angelegenheit erlassenen Verordnung vom 6 Dezember 1792 (*) hiermit bedeutet wird.

Hofdekret vom 30 Januar, an gesammte Länderstellen, Gefällen-Direktion und Administrazionen.

2.

(*) In des Kais. Franz II. Ges. und Verord. Thl. I. S. 300.

2.

Bei Gelegenheit eines über den Gebrauch des Stämpels für den Galizischen alten Adel vorgekommenen Anstands, wird erkläret, daß, nachdem der Galizische zum Herrnstand nicht geeignete, jedoch gehörig legitimirte alte Adel, vermöge der, wegen der ständischen Einrichtung am 13 Junius 1775 und 20 Januar 1782 ergangenen Patente, den Ritterstand erlangt hat, und daher bei dem vorkommenden Falle einer venia aetatis der durch Kreisschreiben vom 25 Februar 1790 für den Ritterstand bestimmten Taxe unterliegt, dieser Adel auf gleiche Weise aus dem 8 § des Stämpelpatens vom 28 Februar 1788 bei den § 12 und 13 dieses Patents bekannten Urkunden und Schriften, den Papier-Stämpel der ersten Klasse, bei Vermeidung der Patentalstrafe, gebrauchen soll. Ueber die Fälle, in welchen bisher nur der für den neuen mit dem Ritterstande nicht ausdrücklich begabten Galizischen und fremden Adel bestimmte mindere Stämpel der zweiten Klasse, aus Unkunde angewendet wurde, wird hinausgegangen, und die oben angedrohte Strafe auch erst nach 2 Monathen vom Datum des gegenwärtigen Kreisschreibens, einzutreten haben.

Hofdekret vom 18 April, an das Galizische Gubernium.

Kundmachung desselben, vom 8 Mai.

3.

3.

Auf die Anfrage: ob in allen Fällen der Uebertretung des Papier = Kalender = und Karten = Stämpel-Patents, wenn die Partei die verwirkte Geldstrafe zu erlegen ausser Stand ist, eine verhältnißmässige Leibes=Strafe einzutreten habe, und was mit den apprehendirten fremden ungestempelten Kalendern und Karten vorzukehren sei? wird hiermit erwiedert: daß gleichwie in dem Papier = Stämpel = Patente keine Leibesstrafe vorgesehen ist, dieselbe auch künftig in keinem Falle der Stämpel-Patents = Uebertretung Platz zu greifen habe, weil bei Uebertretungen dieser Art keine so grosse Gefahr oder Nachtheil in Hinsicht auf den Stat überhaupt, und die Gefälle und Industrie insbesondere obwaltet, wie bei andern z. B. der Zoll - und Taback = Gefälls - Patents - Uebertretung, die meistens in das Grosse gehen, und sehr schädliche Folgen mit sich führen. Bei Stämpel - Patents=Uebertretungen also wird, wenn die gesetzmässige Geldstrafe nicht erlegt, oder eingebracht werden könnte, bloß in via executionis vorzugehen seyn, wo dann ohnehin, wenn die Zahlung nicht geleistet wird, ein angemessener Arrest Statt finden kann.

Wenn aber zugleich, wie bei ausländischen Kalendern und Karten der Fall ist, eine Schwärzung mithin eine Uebertretung der bestehenden Zollordnung unterlaufen wäre, dann hat, das Gut möge sogleich bei der Einfuhr oder nach der Hand ungestämpelt betreten worden seyn, die Bankal = Gefällen - Administrazion derjenigen

Provinz, wo die Betretung geschehen, die Strafe nach dem Zollgesetze anzumerken, und mit dem Gut, nach der in Zollsachen bestehenden Vorschriften, zu verfahren; zugleich aber auch die Einbringung der Stämpel = Strafe Bedacht zu seyn, an die Siegel- Gefällen = Administrazion, die es betrifft, abzuführen, und sich mit derselben einzuverstehen. Nur im Falle der Zahlungs = Unvermögenheit wird die nach dem Zollpatente festgesetzte Strafe, ohne jedoch die Stämpelstrafe mit zu rechnen, in die vorschriftmässige Leibesstrafe abzuändern seyn.

Hofdekret vom 22 April, an sämmtliche Bankalgefällen = Administrazionen und an die Zollgefällen = Administrazion in Lemberg.

Alphabetisches Register

über

den Inhalt dieses sechsten Bandes.

Nach der Seitenzahl.

A.

Abkürzungs-Wörter in den Handlungs-Büchern zu gebrauchen, ist verbothen, 149.
Administratoren von Gefällen, wie ihre Witwen zu pensioniren sind, 8.
Aerarial-Häuser, Aufsicht auf dieselben, 15.
Affen, mit, Bären, Murmelthieren ꝛc. herumzuziehen, verbothen, 192.
Allodialisirung kleiner Lehenkörper, 141.
Amtsschriften, welche von der Armee in Päcken gesendet werden, in Gegenwart eines Bankal-Beamten zu eröffnen, 204, 206.
Andachten, wegen öffentlicher, 141.
Ansteckende Krankheiten. S. Krankheiten.
Anzeigen. S. Denunziazionen.
Arrha-Abzug, von dem Gehalte des Aufsichts-Personale, 20.
Aufsichts-Personale, wie es in Ansehung der Arrha zu behandeln ist, 20.
Ausfuhre, der Knoppern wird erlaubt, 202; freie, der Salmiak-Fabrik zu Hall, 203; des Tiroler-Marmors, 206. Vergl. Zollsatz.

B.

Bären, mit, Affen, Murmelthieren ꝛc. herumzuziehen, verbothen, 192.
Bauführungen, bei, den Kalk mit Lehm zu vermengen, verbothen, 167.
Bauüberschläg = Preliminarien, deren Einsendung hat zu unterbleiben, 184.
Beamte. Pensions = Bestimmung für Witwen von Gefälls = Administratoren und deren Adjuncten, 8; Arrha = Abzug von dem Gehalte des Aufsichts = Personale, 20.
Bergbau = und Wald = Wesen, was davon unter Aufsicht und Leitung der politischen Behörden zu stehen habe, 5.
Bescheide, schriftliche, den Unterthanen nicht zu verweigern, 97.
Bevölkerungs = Stand von Wien, dessen Evidenzhaltung, 170.
Böhmen. Vorschrift für die Prager Fleischer = Zunft, 15; Marktrevisoren bei den Fleischbänken zu Prag, 178; Bestimmung des Prager Holzgroschens, 151.

C.

Censurirung der zum Drucke und zur öffentlichen Vertheidigung bestimmten Säze, 21; der Theaterstücke, 104; erneuerte allgemeine Censurs = Ordnung, 110; Censurs = Revisions = Amt zu Klagenfurt, 122.
Consistorien, sollen von den landesfürstlichen Verordnungen nicht abweichen, 14, 141.
Contreband = Angelegenheiten, deren Behandlung, 197, 202, 207.

D.

Denunziazionen, von pseudonymischen, keinen Gebrauch zu machen, 96.
Deserzions = Fälle von Fuhrwesens = Knechten, wie zu behandeln, 166.
Dosen von ausländischen Steinen, deren Einfuhr verbothen, 196.

E.

Einfuhr ausländischer steinerner Dosen, verbothen, 196. Vergl. Zollsaz.
Epidemische Krankheiten. S. Krankheiten.
Erfroren geglaubte Personen, wie zu retten, 153.
Evidenzhaltung des Bevölkerungs = Standes in Wien, 170.

Fäs=

F.

Fässer. Maß = Bestimmung für dieselben in Oesterreich ob der Ens, 171.
Feuer = Ordnung für die Städte und Märkte in Krain, 22; für das offene Land, 46.
Fleischer = Zunft zu Prag. S. Böhmen.
Frankreich. Ueber Handels- und Geld = Verkehr mit diesem Lande, 168.
Fremde, die in die k. k. Staten kommen, wie zu behandeln, 20.
Fuhrwesens = Knechte, in Deserzions = Fällen, wie zu behandeln, 166.

G.

Galizien. Regulirung der Lokal = Gerichtsbarkeiten für die Unterthanen, 102; die Vorschüsse, welche der Stat den Dominien zur Unterstützung der Unterthanen leistet, haben das Vorgangsrecht vor allen anderen Forderungen, 157; wegen der auf den Privatgütern haftenden Aerarial-Schulden, 193; Stämpel für den Galizischen alten Adel, 210.
Gefälls = Administratoren und deren Adjunkten, wie ihre Witwen zu pensioniren sind, 8.
Geistliche und Kirchen = Sachen. Die Consistorien sollen von den landesfürstlichen Verordnungen nicht abweichen, 14; wegen Abhaltung öffentlicher Andachten, 141.
Gerichtsbarkeiten für die Unterthanen in Galizien, 102.
Gewerbe. Derselben Uebertragung, Verpfändung und Verleihung, 105; Rekurse in Gewerbs = Sachen, 147.
Grundbücher in Oesterreich ob der Ens, 6.

H.

Handel nach Frankreich, 168.
Handlungs = Bücher. Verboth sich in denselben der Abkürzungswörter zu bedienen, 149.
Häuser, aerarialische, Aufsicht auf dieselben, 15; Häuser = Numerirung, 144.
Hochverrath, und dessen Bestrafung, 1.
Holzgroschen in Prag, dessen Bestimmung, 151.

J.

Innerösterreich. S. Kärnten, Krain, Steiermark, Triest.
Innsbruck. S. Tirol.

K.

Kalk zum bauen, mit Lehm zu mengen, verbothen, 167.

Kärnten. Bücher-Censurs-Amt zu Klagenfurt, 122; Villach wird unter die Städte zweiter Klasse erhoben, 143; von einer epidemischen Krankheit die schleunige Anzeige zu machen, 161; Ausrottung der braunen Maikäfer und der Würmer, 164.

Kieselerde, zerriebene, deren Einfuhrzoll, 204.

Kirchen-Sachen. S. Geistliche.

Klagenfurt. S. Kärnten.

Knoppern, deren Ausfuhre erlaubt, 202.

Kontrebande. S. Contrebande.

Körner-Preise, die Tabellen darüber ordentlich einzusenden, 152.

Krain. Feuerlösch-Ordnung für die Städte und Märkte, 22; für das offene Land, 46; auch auf den ordentlichen Seitenstrassen sind Radschuhe zu gebrauchen, 156; Vorsichten bei den Ueberfuhren, 175; das Schiessen bei Feierlichkeiten untersagt, 188.

Krankheit, von einer epidemischen, die schleunige Anzeige zu machen, 161.

L.

Länderstellen. Sie sollen die Tabellen über die Körner-Preise ordentlich einsenden, 152; die Einsendung der Präliminar-Bauüberschläge unterlassen, 184; von allen ihren Verordnungen Abdrücke an die oberste Behörde einsenden, 193.

Lehenkörper, kleinere, derselben Allodialisirung, 141.

Lehrjungen, wegen derselben Behandlung, 177.

M.

Mähren. Mittel zur Herstellung ertrunkener Personen, 153; was bei Eintreibung der obrigkeitlichen Rentreste und bei Klagen zwischen Herrn und Unterthanen zu beobachten sei, 153.

Maikäfer, der braunen, und der daraus entstehenden Würmer, Ausrottung, 164.

Marktrevisoren bei den Fleischbänken zu Prag, 178.

Marmor, Tiroler, wie bei der Ausfuhre zu verzollen, 206.

Meldzetteln, den damit versehenen ob der Ensischen Unterthanen sind in Steiermark keine Ehehindernisse zu machen, 187.

Mittel, erfroren scheinende Personen zu retten, 153.

Murmelthieren, mit, Affen und Bären herumzuziehen, verbothen, 192.

Neu-

N.

Neugewürz, dessen Verzollung, 201.

Nummern der Häuser in Wien zu erhalten, 144.

O.

Obrigkeiten, was sie bei Eintreibung der Unterthans-Schuldigkeiten und bei Klagen der Unterthanen zu beobachten haben, 153.

Oehl-Däz. Derselben Entrichtung zu Triest, 66.

Oesterreich unter der Ens. Wegen Uebertragung, Verpfändung und Verleihung der Gewerbe, 105; keinen Schmidmeister aufzunehmen, der nicht die Vieharzenei-Kunde gelernet hat, 109. Vergl. Wien.

Oesterreich ob der Ens. Grundbücher, 6; Maßbestimmung der Fässer, 171; den mit Meldzetteln versehenen Unterthanen sind in Steiermark keine Heuraths-Hindernisse zu machen, 187; Begünstigung der Salniter-Erzeugung, 190.

Orgelmacher-Arbeit, derselben Verzollnng in Tirol, 200.

Orphika des Hrn. Röllig, Privilegium für dieselbe, 159.

P.

Pässe, wie solche conscribirten Unterthanen, die in ein unconscribirtes Land auswandern, zu ertheilen sind, 64.

Pensions-System für Witwen von Gefälls-Administratoren und deren Adjuncten, 8.

Polizeiwesen in Innsbruck, 68; in Tirol überhaupt, 98, 123.

Prag. S. Böhmen.

Präliminar-Bauüberschläge, deren Einsendung hat zu unterbleiben, 184.

Privilegium für Röllig's Orphika, 159.

Pulver- und Salniter-Contrebande, wie zu behanhandeln, 197, 202.

Q.

Querzitronen, deren Verzollung, 196.

Quittungen, von den nicht über 50 Gulden gehenden Pensionen, sind stämpelfrei, 210.

R.

Radschuhe auf den ordentlich gebauten Seitenstrassen

in

in Krain zu gebrauchen, 156.
Rekrutirung, wegen, der Ungarischen Unterthanen in den deutschen, und der deutschen in den ungarischen Erbländern, 179.
Rekurse in Gewerbs-Sachen, 147; bei politischen Verbrechen, 181.
Rölligs Privilegium für die von ihm erfundene Orphica, 158.
Rußland, die dahin zu sendenden Waren, bedürfen einer Bescheinigung, 195.

S.

Salmiack, von fremden, erhöhter Zoll, 199; Salmiack-Fabrick zu Hall hat die zollfreie Ausfuhre ihrer Erzeugnisse, 203.
Salniter-Erzeugung, derselben Begünstigung, 190; Salniter-Contrebanden, wie zu behandeln, 197, 202.
Sand, feiner, Einfuhrszoll von demselben, 204.
Scheidemünzen, erbländische, von 12 und 6 Kreuzern, werden in Umlauf gesetzt, 163.
Schiessen an öffentlichen Orten in Wien, verbothen, 150; ingleichen bei geistlichen oder weltlichen Feierlichkeiten, 188.
Schmid-Meister, soll keiner aufgenommen werden, der nicht die Vieharzenei-Kunde erlernet hat, 109.
Schul- und Studien-Wesen. Vorsicht bei dem Drucke der zur öffentlichen Vertheidigung bestimmten Sätze, 21; Verboth zwei Stipendien zugleich zu beziehen, 145.
Semen Amomi, dessen Verzollung, 201.
Stämplung der baumwollenen Säcke zu Westen und Beinkleidern, 208; Stämpel-Freiheit der Quittungen für die nicht über 50 Guld. gehenden Pensionen, 209; Stämpel für den galizischen alten Adel, 210; Uebertretungen des Papier-Kalender- und Karten-Stämpels, wie zu bestrafen, 211.
Steiermark. Unterricht, wie Menschen, die von Vipern gebissen worden, zu behandeln sind, 13; den Unterthanen schriftliche Bescheide nicht zu verweigern, 97; Verboth bei Bauführungen den Kalk mit Lehm zu mengen, 167; den mit Meldzetteln versehenen ob der Ensischen Unterthanen keine Ehehindernisse zu machen, 187.
Steinerne Dosen, ausländische, deren Einführung verbothen, 196.
Stipendien, zwei zu gleicher Zeit zu beziehen, verbothen, 145.
Strafe des Hochverraths, 1.

Thea=

T.

Theater. Aufsicht auf die Provinzial- und Vorstadt-Theater, 104.
Tirol. Bestimmung der Willengelder in einigen Tirolischen Gerichten, 9; Polizeiwesen in Innsbruck und ganz Tirol, 68, 98, 123; Behandlung politischer Verbrechen, 181; Zollsatz für Orgelmacher-Arbeit, 200; ingleichen für Neugewürz, 201; zollfreie Ausfuhr aller Erzeugnisse der Salmiack-Fabrik zu Hall, 203; Ausfuhrszoll von Tiroler Marmor, 206.
Triest. Einrichtung wegen des Oehl-Dazes, 66.

U.

Ueberfuhren. Vorsichten, die dabei in Krain zu beobachten sind, 175.
Ungarische Unterthanen in den deutschen Erbländern, wie in Ansehung der Rekrutirung zu behandeln, 179.
Universitäten. S. Schul- und Studien-Wesen.
Unterthanen. Wegen conscribirten, die in ein unconscribirtes Land auswandern, 64; schriftliche Bescheide ihnen nicht zu verweigern, 97; Gerichtsbarkeiten für dieselben in Galizien, 102; was bei Eintreibung der Unterthans-Schulden und bei Klagen der Obrigkeiten gegen dieselben zu beobachten ist, 153; wie die ungarischen in den deutschen, und die deutschen in den ungarischen, in Ansehung der Rekrutirung, zu behandeln sind, 179.

V.

Verbrechen, politische, wie zu behandeln, 181.
Vieharznei-Kunde, ohne dieselbe soll kein Schmid-Meister aufgenommen werden, 109.
Villach. S. Kärnten.
Vippernbiß, wie zu heilen, 13.
Vorgangsrecht der Vorschüsse, welche der Stat den Dominien zur Unterstützung der nothleidenden Unterthanen leistet, vor allen auf diesen Gütern haftenden Schulden, 157.

W.

Waldwesen und Bergbau, was davon unter den politischen Behörden zu stehen hat, 5; waldämtliche Willengelder in Tirol, 9.

Wa-

Waren, ausländische, die nach Rußland gesandt werden, bedürfen einer Bescheinigung, 195; Waren-Stämplung. S. Stämplung.

Weinstein, rafinirter, dessen verminderter Ausfuhrszoll, 203.

Wien. Erhaltung der Hausnummern. 144; Verboth des öffentlichen Schiessens, 150; Evidenzhaltung des Bevölkerungs-Standes, 170; wegen Behandlung der Lehrjungen, 177; wie die Wohnungs-Aenderungen, und die Aufnahme von Mietbleuten anzumelden ist, 185.

Willengelder in den Tirolischen Waldgegenden, 9.

Wohnungs-Aenderungen in Wien, wie anzumelden, 185.

Z.

Zmascheln, derselben Verzollung, 200.

Zollsatz, der Querzitronen, 196; von fremden Salmiack, 199; für Orgelmacher-Arbeit in Tirol, 200; von Ukrainer Zmascheln, 200; von Neugewürz, 201; von rafinirten Weinstein, 203; von feinem Kieselsand, 204; von Tiroler Marmor, 206.

H.V.
Gesetze
6

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Franz II., Heiliges Römisches Reich, Kaiser, 1768-1835

Sr. k.k. Majestät Franz des zweyten politische Gesetze und Verordnungen fü
r die Oesterreichischen, Böhmischen und Galizischen Erbländer

Bd.: 6.

Wien 1795

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- HV 642 -6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11253718-7
VD18 80267068-001